

Tarif: Elementarschadendeckung SOLO best select

Gewünschter Versicherungsbeginn:
Laufzeit:

Risikoobjekt

ZÜRS-Zone:
Baujahr:
Gebäudetyp:
Wohnfläche: qm

Bausteine

Baustein
Summe

Preis
0,00 Euro

Gesamtbeitrag **im Jahr: 0,00 Euro**

Versicherungsnehmer

Telefon:
E-Mail:

Zahlung

Wenn du Fragen hast, erreichst du uns unter +49 (0) 671 88765-0 oder info@asspario.de.

Vielen Dank für dein Vertrauen in asspario Versicherungsdienst GmbH.

Telefon: +49 (0) 671 88765-0
E-Mail: info@asspario.de
Web: <https://asspario.de>

Elementarschadendeckung SOLO
Alle Prämien verstehen sich zzgl. Versicherungssteuer
ab 01.01.2024

Wohngebäude

Elementarschadenversicherung Wohngebäude: Risiken bis 400 m ² , EFH, ZFH	Pauschal
Prämie ZÜRS I	119,25 €
Prämie ZÜRS II	119,25 €
Prämie ZÜRS III	Einzelprüfung

Selbstbeteiligung Wohngebäudeversicherung:

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10% der entschädigungspflichtigen Schadenssumme, mind. 500 EUR, max. 5.000 EUR und eine Wartezeit von 1 Monat als vereinbart. Bei Erdbeben gilt eine generelle Selbstbeteiligung von 5.000 EUR.

ABWEICHENDE SB bei Vorschaden "BERND"

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10% der entschädigungspflichtigen Schadenssumme, mind. 500 EUR, max. 5.000 EUR und eine Wartezeit von 3 Monaten als vereinbart. Bei Erdbeben gilt eine generelle Selbstbeteiligung von 5.000 EUR.

HAUSRAT

VSU 650 € / m²

Elementarschadenversicherung Hausrat: Risiken bis 250 m ² , EFH, ZFH, WHG in MFH	Bis 75m ²	Bis 150 m ²	Bis 250 m ²
Prämie ZÜRS I	30,00 €	45,00 €	90,00 €
Prämie ZÜRS II	45,00 €	67,50 €	135,00 €
Prämie ZÜRS III	75,00 €	95,00 €	180,00 €

Selbstbeteiligung Hausratversicherung:

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10% der entschädigungspflichtigen Schadenssumme, mind. 250 EUR, max. 2.500 EUR und eine Wartezeit von 1 Monat als vereinbart.

ABWEICHENDE Selbstbeteiligung Vorschaden "BERND"

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10% der entschädigungspflichtigen Schadenssumme, mind. 250 EUR, max. 2.500 EUR und eine Wartezeit von 3 Monaten als vereinbart.

Alle Prämien verstehen sich zzgl. Versicherungssteuer

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die *asspario* Wohngebäudeversicherung T 16
für Ein- und Zweifamilienhäuser (WEZ 2014)

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

besten Dank für Ihr Interesse an unseren asspario-Produkten.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- asspario Wohngebäude-Versicherungsbedingungen für Ein- und Zweifamilienhäuser (WEZ 2014)
- Erweiterungen und Klauseln (Abschnitt C)
- Besondere Bedingungen (Abschnitt D)
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihr
asspario Versicherungsdienst GmbH

Inhaltsverzeichnis

Seite

Produktinformationsblatt.....	4
Allgemeine Kundeninformationen	6
Leistungsübersicht Wohngebäudeversicherung	9
Die asspario Wohngebäudeversicherung für Ein- und Zweifamilienhäuser (WEZ 2014).....	13
Erweiterungen und Klauseln Abschnitt C	28
C.1 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung fair select.....	28
C.2 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung best select.....	28
C.3 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung top select.....	30
C.4 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung best select und top select	31
C.5 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung fair select, best select und top select.....	32
Besondere Bedingungen Abschnitt D	34
Information zu Ihrem asspario Garantie-Paket	41
Besondere Bedingungen zur Bedingungs-differenzdeckung asspario top select.....	42

Produktinformationsblatt

Produktinformationsblatt zur asspario Wohngebäudeversicherung

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die asspario Wohngebäudeversicherung.

Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgenden Unterlagen

- Vorschlag zur asspario Wohngebäudeversicherung
- Antrag zur asspario Wohngebäudeversicherung
- Allgemeine Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen für die asspario Wohngebäudeversicherung für Ein- und Zweifamilienhäuser (WET 2014)

Art der Versicherung

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Wohngebäudeversicherung.

Versicherte Risiken

Wir versichern Ihr Gebäude – soweit vereinbart – gegen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Glasbruch und Naturgefahren. Naturgefahren sind Sturm, Hagel und – soweit vereinbart – Weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Lawinen, Schneedruck und Vulkanausbruch). Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt A §§ 1 bis 5 WEZ. Im Schadenfall ersetzen wir Ihnen den ortsüblichen Neubauwert. Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A §§ 11 und 12 WEZ.

Neben dem reinen Baukörper Ihres Gebäudes sind auch verschiedene Einbauten (z.B. fest verlegte Fußbodenbeläge, Zentralheizung) versichert. Bestimmtes Zubehör (z.B. außen am Gebäude angebrachte Antennen- und Beleuchtungsanlagen) gilt mitversichert. Gleiches gilt für weitere Grundstücksbestandteile wie z.B. Hundehütten, Einfriedungen, Müllbehälterboxen. Bitte vergessen Sie nicht, im Versicherungsantrag Nebengebäude und Garagen anzugeben, damit diese vom Versicherungsschutz erfasst werden.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A § 6 WEZ.

Bitte beachten Sie, dass für die Berechnung des Beitrags unter anderem die Einstufung in die Gebäudealtersstaffel maßgebend ist.

Weitere Informationen hierzu finden Sie in Abschnitt A § 11 WEZ.

Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der WEZ genannt.

Hierzu einige Beispiele, für die kein Versicherungsschutz gewährt wird:

- Grundsätzlich nicht versichert ist der Hausrat selbst, welcher sich im Gebäude befindet
- Gebäude oder Gebäudeteile, die nicht bezugsfertig sind, und sich darin befindliche Sachen

Einzelheiten zu den Ausschlüssen finden Sie im Anschluss an die Definition der jeweiligen Gefahr (Abschnitt A §§ 1 bis 5 WEZ) sowie der Beschreibung der versicherten und nicht versicherten Sachen (Abschnitt A § 6 WEZ).

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

- Zu zahlender Gesamt-Jahresbeitrag* _____ EUR
- Zahlweise ☐ jährlich ☐ 1/2-jährlich ☐ 1/4-jährlich ☐ monatlich
- Zu zahlender Gesamt-Jahresbeitrag gemäß Zahlweise* _____ EUR
- Erstmals zum Versicherungsbeginn _____
- Vertragsablauf _____

*inkl. aller Zuschläge und Nachlässe sowie der gesetzlichen Versicherungssteuer

Die jeweiligen Fälligkeiten und den Zahlungszeitraum entnehmen Sie ebenfalls dem Vorschlag/Antrag oder dem Versicherungsschein.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 3 bis 6 WEZ.

Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen

Ihre Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Die Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt werden.

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 3 bis 7 WEZ.

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel bei Schäden durch

- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls
- Sengschäden (Diese Schäden sind bei der asspario Wohngebäude best select oder top select vereinbart haben, sind Sengschäden bis zu 500.000 EUR versichert.)
- Elementargefahren; dies sind Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch; diese Gefahren können über eine ergänzend abzuschließende Vereinbarung versichert werden
- Glasbruch (Der Versicherungsschutz gegen Glasbruch kann gesondert vereinbart werden.)

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt A §§ 1 bis 5 und Abschnitt B § 16 WEZ.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Ziffer 7 Ausschlüsse der AHB sowie den jeweiligen BBR.

Pflichten (Obliegenheiten)

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalls sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns, je nachdem berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.

Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt A §§ 17, 18 WEZ und Abschnitt B §§ 1, 8, 9.

• bei Vertragsabschluss

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags erfragen wir schriftlich oder in Textform Gefahrenumstände, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

• während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten

- Anzeige einer Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben (z.B. An- und Umbauten am Gebäude)
- Anzeige besonderer Gefahrerhöhungen (z.B. wenn das Dach infolge Baumaßnahmen abgedeckt wird)

• bei Eintritt des Versicherungsfalls

Bei Eintritt des Versicherungsfalls sind insbesondere Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalls, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen, uns alle zur Prüfung des Schaden-/Leistungsfalls notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Beispiele für weitere Pflichten

- Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn
- Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden

Übrigens: Ihre erste Schadenmeldung können Sie schnell und einfach telefonisch vornehmen. Über das Bayerische Schaden-Service-Telefon 089-6787-7777 sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Beitrags, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Beachten Sie hierzu auch Abschnitt B § 2 WEZ.

Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung des Versicherungsvertrags und in anderen vertraglich odergesetzlich genannten Fällen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 2 und 15 WEZ.

Hinweis zur Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird. Den Versicherungsablauf entnehmen Sie bitte dem Punkt „Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum“ dieses Blattes. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss (Abschnitt B § 2 WEZ).

Vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit können Sie und wir den Vertrag nur auf Grund besonderer Anlässe beenden, z.B. bei Risikofortfall oder im Schadenfall (Abschnitt B §§ 2 und 15 WEZ).

• Veräußerung

Die Veräußerung des versicherten Gebäudes ist uns unverzüglich anzuzeigen, es besteht ein besonderes Kündigungsrecht (Abschnitt A § 19 WEZ).

Allgemeine Kundeninformationen

Angaben der Gesellschaften

➤ Gesellschaftsangaben

(Identität des Versicherers)

BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer: Amtsgericht München, HRB 41186

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Alexander Hemmelrath
Vorstand: Martin Gräfer (Vorsitzender)
Thomas Heigl
Dr. Herbert Schneidemann

Postanschrift: Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München

➤ Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift: Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München

➤ Hauptgeschäftstätigkeit

Die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

➤ Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Für den oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihr Assekurateur:

Anschrift:
asspario Versicherungsdienst GmbH
Riegelgrube 5a
55543 Bad Kreuznach

Geschäftsführung: Uwe Schumacher, Rainer Brandt, Arne Buchhop
Handelsregister: Bad Kreuznach/ HRB 23985

➤ Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

➤ **Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung**

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• **Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder**

BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG
-Beschwerdemanagement-
Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• **Versicherungsombudsmann**

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

➤ **Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben**

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

➤ **Bindefrist**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

➤ **Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

➤ **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

➤ **Vorläufige Deckung**

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheines über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

➤ **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: asspario Versicherungsdienst GmbH, Riegelgrube 5a, 55543 Bad Kreuznach. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

➤ **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzuzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

➤ **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

➤ **Laufzeit, Mindestlaufzeit**

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

➤ **Beendigung des Vertrages**

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

➤ **Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in München (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

➤ **Vertragssprache**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

➤ **Zahlweise**

• **Erstbeitrag**

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• **Folgebeitrag**

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• **SEPA-Lastschrift-Mandat**

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• **Zahlweise**

Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Leistungsübersicht Wohngebäudeversicherung

	asspario fair select WEZ 2014	asspario best select WEZ 2014	asspario top select WEZ 2014
Versicherte Gefahren			
Besonderheiten	Wohnflächentarif zuwählbare SB 150, 250 oder 500EUR	Wohnflächentarif zuwählbare SB 150, 250 oder 500EUR	Wohnflächentarif zuwählbare SB 150, 250 oder 500EUR
Brand	•	•	•
Nutzwärmeschäden	•	•	•
Blitzschlag	•	•	•
Überspannungsschäden durch Blitz	Bis 50.000 EUR	•	•
Explosion	•	•	•
Implosion	•	•	•
Verpuffung	•	•	•
Blindgänger	•	•	•
Anprall oder Absturz eines bemannten Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner La- dung	• auch unbemannt	•	•
Fahrzeuganprall (Straßen- und Schienenfahrzeuge)	-	•	•
Sengschäden, sofern nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion	-	Bis 500.000 EUR	Bis 500.000 EUR
Rauch	-	Bis 500.000 EUR	Bis 500.000 EUR
Ruß (auch wenn nicht Folgeschaden)	-	•	•
Überschallknall	•	•	•
Innere Unruhen, Streik, Aussperrung	-	•	•
Leitungswasser	•	•	•
Klimaanlagen	•	•	•
Sprinkleranlagen	•	•	•
Armaturen und Geruchsverschlüsse (Bruchschäden)	-	Bis 500 EUR	Bis 1.500 EUR
Aquarien	•	•	•
Wasserbetten	•	•	•
Zimmerbrunnen/Wassersäulen	-	•	•
Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen	-	Bis 1.000 EUR	Bis 5.000 EUR
Regenfallrohre (innenliegend)	-	•	•
Fußbodenheizungen	•	•	•
Photovoltaikanlage bis 20 kWp gegen versi- cherte Gefahren gemäß Klausel 7043	•	•	•
All-Risk-Deckung Photovoltaikanlage bis 20 kWp	○ Klausel 7044	○ Klausel 7044	○ Klausel 7044
All-Risk-Deckung Solarthermie	○ Klausel 7045	○ Klausel 7045	○ Klausel 7045
All-Risk-Deckung Geothermie und sonstige Wärmepumpen	○ Klausel 7045	○ Klausel 7045	○ Klausel 7045
Wasserzuleitungsrohre und Heizungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück (nicht der Versorgung dienend)	•	•	•
Wasserzuleitungsrohre und Heizungsrohre (der Versorgung dienen)			
auf dem Versicherungsgrundstück	•	•	•
außerhalb des Versicherungsgrundstücks	•	•	•
Ableitungsrohre außerhalb des Gebäudes			
Ableitungsrohre außerhalb des versicherten Gebäudes	○ Bis 10.000 EUR: Klausel 7049	○ Bis 10.000 EUR: Klausel 7049	○ Bis 10.000 EUR: Klausel 7049
Bruch an Gasleitungen	-	Bis 500.000 EUR	Bis 500.000 EUR
witterungsbedingter Rückstau	nur über N	nur über N	nur über N
Sturm/Hagel	•	•	•
Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume (nach Blitzschlag und Sturm/Hagel)	-	Bis 500.000 EUR	Bis 500.000 EUR
Wiederbepflanzung von Gärten/Grundstücksbepflanzungen (nach Feuer)	-	Bis 1.000 EUR	Bis 5.000 EUR

Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte	Bis 2.500 EUR	Bis 500.000 EUR	•
Graffiti-schäden	Bis 1.000 EUR	Bis 2.500 EUR	Bis 5.000 EUR
mutwillige Beschädigungen	Bis 25.000 EUR	Bis 50.000 EUR	•
Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen	-	Bis 500 EUR	Bis 1.500 EUR
Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	0 SB 10%, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR; bei Erdbeben SB 5.000 EUR; 1 Monat Wartezeit	0 SB 10%, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR; bei Erdbeben SB 5.000 EUR; 1 Monat Wartezeit	0 SB 10%, min. 500 EUR, max. 5.000 EUR; bei Erdbeben SB 5.000 EUR; 1 Monat Wartezeit
Glasbruch	0	0	0
versicherte Sachen			
Nebengebäude auf dem Grundstück, sofern beantragt	0 Nebengebäude bis 25 qm	0 Nebengebäude bis 25 qm	0 Nebengebäude bis 25 qm
Garagen, sofern beantragt	0	0	0
Zubehör, das der Instandhaltung oder der Nutzung zu Wohnzwecken dient	•	•	•
weiteres Zubehör	0 Bis 1.000 EUR Klausel 7069 (Erhöhung möglich)	0 Bis 5.000 EUR Klausel 7069 (Erhöhung möglich)	0 Bis 5.000 EUR Klausel 7069 (Erhöhung möglich)
sonstige Grundstücksbestandteile (abschließende Aufzählung)	•	•	•
versicherte Kosten			
Schadenabwendungs-, Schadenminderungsmaßnahmen	•	•	•
Mehrkosten infolge Preissteigerungen	•	•	•
Mehrkosten in Folge behördlicher Auflagen und Wiederherstellungsbeschränkungen	Bis 25.000 EUR	150.000 EUR	•
Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	•	•	•
Aufräumungs- und Abbruchkosten	Bis 25.000 EUR	Bis 250.000 EUR	•
Bewegungs- und Schutzkosten	Bis 25.000 EUR	Bis 250.000 EUR	•
Transport- und Lagerkosten	• bis 200 Tage	• bis 200 Tage	• bis 300 Tage
Kosten für provisorische Maßnahmen	Bis 25.000 EUR	Bis 150.000 EUR	•
Dekontaminationskosten	Bis 25.000 EUR	Bis 150.000 EUR	•
Kran- und Gerüstkosten (für Glasschäden)	Bis 25.000 EUR	Bis 150.000 EUR	•
Sachverständigenkosten	-	Bis 500.000 EUR (ab 25.000 EUR Schaden)	Bis 500.000 EUR (ab 25.000 EUR Schaden)
Hotelkosten	Bis 50 EUR pro Tag, max. 100 Tage	Bis 150 EUR pro Tag, max. 150 Tage	Bis 200 EUR pro Tag, max. 200 Tage
Ersatz von Darlehenszinsen bei schadenbedingter Unbewohnbarkeit, kumuliert mit Hotelkosten, beschränkt auf Maximalentschädigungssumme der Hotelkosten	Bis 50 EUR pro Tag, max. 100 Tage	Bis 150 EUR pro Tag, max. 150 Tage	Bis 200 EUR pro Tag, max. 200 Tage
Rückreisekosten aus dem Urlaub	Bis 1.000 EUR (mind. 4 Tage abwesend bis max. 6 Wochen) S-Höhe muss voraus. 5.000 EUR überschreiten	Bis 2.500 EUR (mind. 4 Tage abwesend bis max. 6 Wochen) S-Höhe muss voraus. 5.000 EUR überschreiten	Bis 5.000 EUR (mind. 4 Tage abwesend bis max. 6 Wochen)
Mietausfall (Wohnräume)	12 Monate	24 Monate	36 Monate
Mietausfall (Gewerbe)	12 Monate	24 Monate	36 Monate
Wasserverlust	Bis 1.500 EUR	Bis 3.000 EUR	Bis 5.000 EUR
Gasverlust	Bis 1.500 EUR	Bis 3.000 EUR	Bis 5.000 EUR
Feuerlöschkosten	• wenn im öffentlichen Interesse erbracht bzw. durch die öffentliche Hand rechtmäßig vom VN einforderbar	• wenn im öffentlichen Interesse erbracht bzw. durch die öffentliche Hand rechtmäßig vom VN einforderbar	• wenn im öffentlichen Interesse erbracht bzw. durch die öffentliche Hand rechtmäßig vom VN einforderbar
Verkehrssicherungsmaßnahmen	-	Bis 50.000 EUR	•
Verzicht auf Einrede grober Fahrlässigkeit bei Herbeiführung des Vers.falles	-	Bis 500.000 EUR	Bis 500.000 EUR
Verzicht auf Einrede grober Fahrlässigkeit bei Verletzung von Obliegenheiten/Sicherheitsvorschriften	-	-	Bis 5.000 EUR
Tierbiss an elektrischen Anlagen und Leitungen	-	-	•

Rohbauversicherung	o Erweiterte Rohbauversicherung Klausel 7073 (beitragsfrei) bis 36Monate	o Erweiterte Rohbauversicherung Klausel 7073 (beitragsfrei) bis 36Monate	o Erweiterte Rohbauversicherung Klausel 7073 (beitragsfrei) bis 36Monate
Unterversicherungsverzicht	wenn Wertermittlung nach einer anerkannten Berechnungsmethode	wenn Wertermittlung nach einer anerkannten Berechnungsmethode	wenn Wertermittlung nach einer anerkannten Berechnungsmethode
Vorsorgeversicherung (lfd. Versicherungsperiode)	•	•	•
Home-Service/Notfallservice	•	•	•
Garantie-Paket			
Versicherungsschutz und Leistungsinhalte entsprechen den GDV-Musterbedingungen	-	• VGB 2010 - Wohnflächenmodell (Version 01.01.2013)	• VGB 2010 - Wohnflächenmodell (Version 01.01.2013)
Einhaltung Mindeststandards des Arbeitskreis Beratungsprozesse	-	• (Stand 16.02.2011)	• (Stand 16.02.2011)
Konditionsdifferenzdeckung	--	--	Prämienfrei bis 12 Monate*
Innovationsklausel	-	•	•
Schadenfreiheitsregelung	falls generell vereinbart	falls generell vereinbart	falls generell vereinbart
Prämienfreistellung bei Arbeitslosigkeit	--	--	•
Vorsorgeversicherung	--	--	•

• = Versichert o = versicherbar (ggfls. über Klausel) - = Nicht versichert

*Mitversichert, wenn ein zweiter Vertrag bei der asspario bei demselben Risikoträger besteht. Siehe besondere Bedingungen top select.

Der hier dargestellte Versicherungsschutz zeigt nur einen Ausschnitt des Gesamtleistungskataloges. Für alle hier aufgeführten Inhalte gilt:

Der vollständige Leistungsumfang ergibt sich nur aus den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein.

Die asspario Wohngebäudeversicherung für Ein- und Zweifamilienhäuser (WEZ 2014)

Abschnitt „A“

- A § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- A § 2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Luftfahrzeuge
- A § 3 Leitungswasser
- A § 4 Naturgefahren
- A § 5 Glasbruch
- A § 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- A § 7 Wohnungs- und Teileigentum
- A § 8 Versicherte Kosten
- A § 9 Mehrkosten
- A § 10 Mietausfall, Mietwert
- A § 11 Versicherungswert, Beitrag, Gebäudealter
- A § 12 Entschädigungsberechnung
- A § 13 unbesetzt
- A § 14 unbesetzt
- A § 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- A § 16 Sachverständigenverfahren
- A § 17 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften
- A § 18 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- A § 19 Veräußerung der versicherten Sachen
- A § 20 Berechnungsweise und Anpassung des Beitragssatzes

Abschnitt „B“

- B § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
- B § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags
- B § 3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B § 4 Folgebeitrag
- B § 5 Lastschriftverfahren
- B § 6 Ratenzahlung
- B § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- B § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- B § 9 Gefahrerhöhung
- B § 10 unbesetzt
- B § 11 Mehrere Versicherer
- B § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- B § 13 Aufwendungsersatz
- B § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- B § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- B § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- B § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- B § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B § 19 Repräsentanten
- B § 20 Verjährung
- B § 21 Zuständiges Gericht
- B § 22 Anzuwendendes Recht
- B § 23 Sanktionsklausel

Abschnitt „C“

- C Erweiterungen und Klauseln
- C.1 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung fair select
- C.2 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung best select
- C.3 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung top select
- C.4 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung best select und top select
- C.5 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung fair select, best select und top select

Abschnitt „D“

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen – BPV Grundgefahren (Klausel 7043) –

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 4 unbesetzt
- § 5 Umfang der Entschädigung
- § 6 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
- § 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 8 Besondere Obliegenheiten
- § 9 Kündigung
- § 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen – BPV Allrisk-Deckung einschl. Ertragsausfall (Klausel 7044) –

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 4 Ergänzende Technische Gefahren
- § 5 Umfang der Entschädigung
- § 6 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
- § 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 8 Besondere Obliegenheiten
- § 9 Kündigung
- § 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen – BSG Allrisk-Deckung (Klausel 7045) –

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Sachen
- § 3 Versicherte Gefahren und Schäden
- § 4 Ergänzende Technische Gefahren
- § 5 Umfang der Entschädigung
- § 6 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung
- § 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen
- § 8 Besondere Obliegenheiten
- § 9 Kündigung
- § 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Anhang

Information zu Ihrem asspario Garantie-Paket

Besondere Bedingungen zur Bedingungsdivergenzdeckung asspario top select

Die asspario Wohngebäudeversicherung für Ein- und Zweifamilienhäuser (WEZ 2014)

(Abschnitte A-C)

Abschnitt „A“

A § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Sofern die nachfolgenden Gefahren vereinbart sind, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung

b) Leitungswasser

c) Naturgefahren

aa) Sturm, Hagel

bb) Weitere Elementargefahren

d) Glasbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhanden kommen.

Die Gefahrengruppe nach c) bb) kann ausschließlich in Verbindung mit einer oder mehreren unter a) bis c) aa) genannten Gefahren versichert werden.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch innere Unruhen.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A § 2 Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Luftfahrzeuge

1. Brand

a) Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

b) Versichert sind auch Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

2. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

3. Überspannung durch Blitz

Überspannung durch Blitz ist ein Schaden, der durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten entsteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50.000 EUR begrenzt.

4. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert gelten Schäden durch Blindgänger.

5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

6. Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

7. Überschallknall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Druckwellen unmittelbar zerstört oder beschädigt werden, sofern diese Druckwellen durch Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehen.

8. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen

a) Schäden durch Erdbeben

b) Sengschäden

c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gemäß Nr. 8 b) bis 8 c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß A § 1 Nr. 1 sind.

A § 3 Leitungswasser

1. Bruchschäden innerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Anschlussschläuchen

bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen

cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen

dd) von Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;

b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche

bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen oder von Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen

cc) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen gemäß Nr. 1 a) bb) auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte (tragend oder nicht tragend) nicht versichert.

2. Bruchschäden außerhalb von Gebäuden

Der Versicherer leistet außerhalb von Gebäuden Entschädigung für frostbedingte und sonstige Bruchschäden an den Zuleitungsrohren der Wasserversorgung oder an den Rohren der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen oder Solarheizungsanlagen soweit

- a) sich die Rohre auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks befinden und
 - aa) diese Rohre der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - bb) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
- b) sich die Rohre auf dem Versicherungsgrundstück befinden und
 - aa) diese Rohre nicht der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen und
 - bb) der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt.
 - cc) Dies gilt nicht für Rohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3 Nässeschäden

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen
- b) den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung
- d) Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen
- e) Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
- f) Wasserbetten oder Aquarien
- g) sowie Regenwasseraufbereitungs-/Zisternenanlagen ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

4. Nicht versicherte Schäden

- a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - aa) Regenwasser aus Fallrohren
 - bb) Plansch- oder Reinigungswasser
 - cc) Schwamm
 - dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau
 - ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch
 - ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser gemäß Nr. 3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat
 - gg) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung
 - hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem

versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage

ii) Sturm, Hagel

jj) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen.

A § 4 Naturgefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel
- b) Weitere Elementargefahren
 - aa) Überschwemmung
 - bb) Rückstau
 - cc) Erdbeben
 - dd) Erdsenkung
 - ee) Erdbeben
 - ff) Schneedruck
 - gg) Lawinen
 - hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Sturm, Hagel

a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden
- bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft
- cc) als Folge eines Schadens gemäß aa) oder bb) an versicherten Sachen
- dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind
- ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3. Weitere Elementargefahren

Schäden an versicherten Sachen, die durch nachfolgende Elementargefahren zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhandenkommen. Sie tragen von jedem Schadenfall zehn Prozent der Schadenssumme – mindestens 500 Euro, maximal 5.000 Euro selbst. Bei Schäden aufgrund der Gefahr Erdbeben beträgt Ihr Selbstbehalt 5.000 Euro.:

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern
- bb) Witterungsniederschläge
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

e) Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

g) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Sturmflut
- bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel (siehe Nr. 2) entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen
- cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc))

dd) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht, soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden

ee) Trockenheit oder Austrocknung. Dies gilt nur in Zusammenhang mit Erdsenkung (siehe Nr. 3 d)).

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen

bb) Laden- und Schaufensterscheiben, soweit diese durch Sturm oder Hagel entstanden sind.

A § 5 Glasbruch

1. Versicherte Gefahr und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Verglasungen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z.B. Schrammen, Muschelausbrüche)

b) Undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

A § 6 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

a) Versichert sind die in dem Versicherungsschein bezeichneten Gebäude mit ihren Gebäudebestandteilen.

b) Mitversichert sind Einbaumöbel/-küchen, die nicht serienmäßig produziert, sondern individuell für das Gebäude geplant, gefertigt und in das Gebäude eingebaut sind.

c) Versichert ist auch Gebäudezubehör, das der Instandhaltung der versicherten Gebäude oder deren Nutzung zu Wohnzwecken dient, soweit es sich in den Gebäuden befindet oder außen an den Gebäuden angebracht ist und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

d) Zusätzlich sind auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück versichert Antennenanlagen, Beleuchtungsanlagen, Briefkasten- und Klingelanlagen, Carports, Einfriedungen, elektrische Leitungen oder Freileitungen, Gartenkamine, Hof-, Gehsteig- und Terrassenbefestigungen, Hundezwinger/-Hütten, Masten, Müllbehälterboxen, Schutz- und Trennwände, Ständer, Überdachungen und Pergolen, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt. Hierzu gehören nicht Bäume und alle Arten von Grundstücksbepflanzungen.

Mitversichert sind auch Solarthermieanlagen, Windkraftkleinanlagen (z.B. Windräder) und oberflächennahe geothermische Anlagen (z.B. Wärmepumpenanlagen mit Erdwärmekollektoren oder Erdwärmesonden), soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

e) Weiteres Zubehör sowie weitere Grundstückbestandteile sind nur versichert, soweit diese ausdrücklich in den Versicherungsumfang einbezogen sind.

f) Versicherte Sachen gegen Glasbruch sind

aa) Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind

bb) Glasbausteine, Profilgläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff.

2. Definitionen

a) Gebäude im Sinne dieser Regelungen sind mit dem Erdboden verbundene Bauwerke, die der überwiegenden Nutzung zu Wohnzwecken bestimmt sind und gegen äußere Einflüsse schützen können.

b) Gebäudebestandteile sind in ein Gebäude eingefügte Sachen, die durch ihre feste Verbindung mit dem Gebäude ihre Selbständigkeit verloren haben.

c) Gebäudezubehör sind bewegliche Sachen, die sich im Gebäude befinden oder außen am Gebäude angebracht sind und der Instandhaltung bzw. überwiegenden Zweckbestimmung des versicherten Gebäudes dienen.

d) Als Grundstückbestandteile gelten die mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks fest verbundenen Sachen.

e) Versicherungsgrundstück ist das Flurstück/sind die Flurstücke, auf dem/denen das versicherte Gebäude steht (Versicherungsort). Teilen sich mehrere Gebäude ein Flurstück, so gilt als Versicherungsort derjenige Teil des Flurstücks, der durch Einfriedung oder anderweitige Abgrenzung dem/den im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude(n) ausschließlich zugehörig ist.

3. Ausschlüsse

a) Nicht versichert sind Photovoltaikanlagen sowie deren zugehörige Installationen (z.B. Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung).

Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

b) Nicht versichert sind in das Gebäude nachträglich eingefügte – nicht aber ausgetauschte – Sachen, die ein Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung mit dem Mieter bzw. der Wohnungseigentümer über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

Die Versicherung dieser Sachen kann vereinbart werden.

c) Gegen Glasbruch sind nicht versichert

aa) Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verarbeitungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum)

bb) Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Falle eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z.B. Photovoltaikmodule)

cc) Hohlgläser, Beleuchtungskörper und optische Gläser

dd) Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen

ee) Verglasungen von Geschäftsbetrieben, deren Gebäudeverglasungen über 20 qm hinausgehen.

A § 7 Wohnungs- und Teileigentum

1. Ist bei Verträgen mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern der Versicherer wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, so kann er sich hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentums sowie deren Miteigentumsanteile nicht berufen.

2. Die übrigen Wohnungseigentümer können verlangen, dass der Versicherer sie auch insoweit entschädigt, als er gegenüber einzelnen Miteigentümern leistungsfrei ist, sofern diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirklichungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, dem Versicherer diese Mehraufwendungen zu erstatten.

3. Für die Gebäudeversicherung bei Teileigentum gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

A § 8 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen

a) Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

für Maßnahmen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte

b) Aufräum- und Abbruchkosten

für das Aufräumen und den Abbruch versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von Schutt und sonstigen Resten dieser Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten

c) Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen

d) Dekontaminationskosten

1. die dem Versicherungsnehmer aufgrund behördlicher Anordnungen infolge eines Versicherungsfalles entstehen, um

a) Erdreich des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks zu untersuchen oder zu dekontaminieren oder auszutauschen

b) den Aushub in die nächstgelegene, geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten

c) insoweit den Zustand des im Versicherungsschein bezeichneten Grundstücks vor Eintritt des Versicherungsfalles wieder herzustellen.

2. Die Aufwendungen gemäß Nr. 1 a) bis c) werden nur ersetzt, sofern die behördlichen Anordnungen

a) aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassen waren und

b) eine Kontamination betreffen, die nachweislich infolge dieses Versicherungsfalles entstanden ist

c) innerhalb von neun Monaten seit Eintritt des Versicherungsfalles ergangen sind.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer den Zugang einer behördlichen Anordnung ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen unverzüglich zu melden. Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheit ergeben sich aus Abschnitt B § 8 WEZ 2014.

3. Wird durch den Versicherungsfall eine bestehende Kontamination des Erdreiches erhöht, so werden nur die Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der bestehenden Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne Versicherungsfall aufgewendet worden wäre. Die hiernach nicht zu ersetzenden Kosten werden nötigenfalls durch Sachverständige festgestellt.

4. Aufwendungen aufgrund sonstiger behördlicher Anordnungen oder aufgrund sonstiger Verpflichtungen des Versicherungsnehmers einschließlich der sogenannten Einliefererhaftungen werden nicht ersetzt.

5. Kosten gemäß Nr. 1 d) gelten nicht als Aufräumungskosten gemäß Nr. 1 b).

e) Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

zum Schutz versicherter Sachen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z.B. Notverschalungen, Notverglasungen)

f) Kran- oder Gerüstkosten

für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben (siehe A § 6 Nr. 1 f)) durch deren Lage verteuert.

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß b) bis f) ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR je Position begrenzt.

g) Transport- und Lagerkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Transport- und Lagerkosten versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und eine Lagerung in einem benutzbar gebliebenen Teil des Gebäudes oder auf dem Versicherungsgrundstück dem Versicherungsnehmer/Mieter/Wohnungseigentümer nicht zumutbar ist.

Die Kosten für eine Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil des Gebäudes wieder zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 200 Tagen.

h) Hotelkosten

1.) Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen und tatsächlich angefallenen Hotelkosten oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z.B. Frühstück, Telefon), wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer/Mieter/Wohnungseigentümer auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil der Wohnung nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 50 EUR pro Tag begrenzt.

Die Entschädigungsgrenze gilt insgesamt für alle versicherten Wohneinheiten.

2.) Ergänzend werden dem Versicherungsnehmer die laufenden Darlehenszinsen für die Dauer der Unbewohnbarkeit für eventuell für das versicherte Objekt bestehende Immobilienkredite erstattet. Die Berechnung der Erstattung erfolgt tagesgenau. Die Erstattung für Hotel- oder ähnliche Unterbringung und die Erstattung der Darlehenszinsen ist kumuliert auf die Maximalentschädigung laut h) Punkt 1 beschränkt. Für die Erstattung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

i) Feuerlöschkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Feuerlöschkosten für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn die öffentliche Hand den Aufwandsersatz rechtmäßig vom Versicherungsnehmer einfordern kann.

A § 9 Mehrkosten

1. Versicherte Mehrkosten

Der Versicherer ersetzt die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich angefallenen Aufwendungen für notwendige Mehrkosten durch

- a) behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen
- b) Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles.

2. Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen

a) Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen sind Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf.

b) Soweit behördliche Anordnungen vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

War aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt, sind die dadurch entstehenden Mehrkosten nicht versichert.

c) Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie

auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

d) Mehrkosten infolge Preissteigerungen, die dadurch entstehen, dass sich die Wiederherstellung durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verzögert, werden gemäß Nr. 3 ersetzt.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 EUR begrenzt.

3. Mehrkosten durch Preissteigerungen nach Eintritt des Versicherungsfalles

a) Mehrkosten durch Preissteigerungen sind Aufwendungen für Preissteigerungen versicherter und vom Schaden betroffener Sachen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.

b) Wenn der Versicherungsnehmer die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung nicht unverzüglich veranlasst, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei unverzüglicher Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

c) Mehrkosten infolge von außergewöhnlichen Ereignissen, behördlichen Wiederherstellungs- oder Betriebsbeschränkungen oder Kapitalmangel sind nicht versichert.

Sofern behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sachen verzögern, werden die dadurch entstandenen Preissteigerungen jedoch ersetzt.

A § 10 Mietausfall, Mietwert

1. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt

a) den Mietausfall einschließlich fortlaufender Mietnebenkosten, wenn Mieter von Wohnräumen infolge eines Versicherungsfalles zu Recht die Zahlung der Miete ganz oder teilweise eingestellt haben

b) den ortsüblichen Mietwert von Wohnräumen einschließlich fortlaufender Nebenkosten im Sinne des Mietrechts, die der Versicherungsnehmer selbst bewohnt und die infolge eines Versicherungsfalles unbenutzbar geworden sind, falls dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen benutzbar gebliebenen Teil der Wohnung nicht zugemutet werden kann

c) auch einen durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen verursachten zusätzlichen Mietausfall bzw. Mietwert

d) auch den Mietausfall oder Mietwert für gewerblich genutzte Räume analog a) bis c).

2. Haftzeit

a) Mietausfall oder Mietwert werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Räume wieder benutzbar sind, höchstens jedoch für 12 Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

b) Mietausfall oder Mietwert werden nur insoweit ersetzt, wie der Versicherungsnehmer die mögliche Wiederbenutzung nicht schuldhaft verzögert.

A § 11 Versicherungswert, Beitrag, Gebäudealter

1. Versicherungsumfang

a) Neubauwert

aa) Versichert ist der ortsübliche Neubauwert der im Versicherungsschein bezeichneten Gebäude zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Hierzu gehören auch Architektengebühren sowie sonstige Konstruktions- und Planungskosten.

Der Versicherer passt den Versicherungsschutz an die Baukostenentwicklung an (siehe Nr. 2 b).

Wenn sich durch bauliche Maßnahmen ein der Beitragsberechnung zugrundeliegender Umstand (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und/oder sonstige vereinbarte Merkmale) innerhalb des laufenden Versicherungsjahres werterhöhend verändert, besteht bis zum Schluss dieses Jahres auch insoweit Versicherungsschutz.

bb) Nicht Bestandteil des ortsüblichen Neubauwertes sind Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass Sachen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt werden dürfen, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt gemäß aa) zu berücksichtigen sind.

Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe A § 9 Nr. 2).

Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Wiederherstellung sind ebenfalls nicht Bestandteil des ortsüblichen Neubauwertes. Versicherungsschutz für diese Mehrkosten besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe A § 9 Nr. 3).

b) Gemeiner Wert

Bei Gebäuden, die zum Abbruch bestimmt oder sonst dauernd entwertet sind, ist nur noch der erzielbare Verkaufspreis ohne Grundstücksanteile versichert (Gemeiner Wert). Eine dauernde Entwertung liegt insbesondere vor, wenn die Gebäude für ihren Zweck nicht mehr zu verwenden sind.

2. Ermittlung und Anpassung des Beitrags bei der Versicherung des Neubauwertes

a) Ermittlung des Beitrags

Grundlagen der Ermittlung des Beitrags sind Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind sowie der Anpassungsfaktor (siehe Nr. 2b). Der Grundbeitrag errechnet sich aus der Wohn- und Nutzfläche multipliziert mit dem Beitrag je qm Wohn- und Nutzfläche. Der jeweils zu zahlende Jahresbeitrag wird berechnet durch Multiplikation des vereinbarten Grundbeitrags mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

b) Anpassung des Beitrags

aa) Der Beitrag verändert sich entsprechend der Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe Nr. 1) gemäß der Erhöhung oder Verminderung des Anpassungsfaktors.

bb) Der Anpassungsfaktor erhöht oder vermindert sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres für das in diesem Jahr beginnende Versicherungsjahr entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der jeweils für den Monat Mai des Vorjahres veröffentlichte Baupreisindex für Wohngebäude und der für den Monat April des Vorjahres veröffentlichte Tariflohnindex für das Baugewerbe verändert haben. Beide Indizes gibt das Statistische Bundesamt bekannt. Bei dieser Anpassung werden die Änderung des Baupreisindex zu 80 Prozent und die des Tariflohnindex zu 20 Prozent berücksichtigt. Bei dieser Berechnung wird jeweils auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet.

Der Anpassungsfaktor wird auf zwei Stellen nach dem Komma errechnet und gerundet.

Soweit bei Rundungen die dritte Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

cc) Bei der Berechnung des Prozentsatzes, um den sich der Anpassungsfaktor ändert, werden auch sämtliche Anpassungen seit Vertragsbeginn, die aufgrund von einem oder mehreren Widersprüchen des Versicherungsnehmers (siehe Nr. 2 c)) unterblieben sind, berücksichtigt. Eine nur teilweise Berücksichtigung unterbliebener Anpassungen ist nicht möglich.

Der Versicherungsnehmer wird damit so gestellt, als ob seit Vertragsbeginn keinerlei Widersprüche erfolgt wären.

c) Erhöhung des Beitrags

Der Versicherungsnehmer kann einer Erhöhung des Beitrags innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Mitteilung über die Erhöhung des Anpassungsfaktors zugegangen ist, durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Erhöhung nicht wirksam. In diesem Fall wird bei Eintritt eines Versicherungsfalles die Entschädigung (einschließlich Kosten und Mietausfall) nur anteilig gezahlt. Über den jeweils geltenden Anteil wird der Versicherungsnehmer informiert.

3. Nachträgliche Änderung eines Beitragmerkmals

a) Ändert sich nachträglich ein der Beitragsberechnung zugrunde liegender Umstand und würde sich dadurch ein höherer Beitrag ergeben, kann der Versicherer den höheren Beitrag ab Anzeige der Änderung verlangen.

b) Fallen Umstände, für die ein höherer Beitrag vereinbart ist, nachträglich weg, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag zu dem Zeitpunkt herabzusetzen, zu dem er hiervon Kenntnis erlangt hat. Das gleiche gilt, soweit solche beitragsrelevanten Umstände ihre Bedeutung verloren haben oder ihr Vorliegen vom Versicherungsnehmer nur irrtümlich angenommen wurde.

4. Berücksichtigung Gebäudealter

a) Für die erstmalige Festlegung des Beitragssatzes ist unter anderem das Gebäudealter maßgebend.

Das Gebäudealter wird als Differenz der vollen Jahre zwischen dem Jahr des Versicherungsbeginns und dem Baujahr bestimmt.

b) Während der Vertragslaufzeit findet jeweils zur nächsten Hauptfälligkeit eine automatische Beitragssatzanpassung aufgrund des Gebäudealters durch Weiterstufung innerhalb der nachstehenden Gebäudealtersstaffel statt.

Gebäudealter	Beitragssatzanpassung um
21 bis 40 Jahre	25 Prozent
ab 41 Jahre	30 Prozent

A § 12 Entschädigungsberechnung

1. Der Versicherer ersetzt

a) bei zerstörten Gebäuden die ortsüblichen Wiederherstellungskosten für das im Versicherungsvertrag in seiner konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) beschriebenen Gebäude (einschließlich der Architektengebühren sowie sonstiger Konstruktions- und Planungskosten) bei Eintritt des Versicherungsfalles

b) bei beschädigten Gebäuden oder sonstigen beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten in der im Versicherungsvertrag beschriebenen konkreten Ausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind) bei Eintritt des Versicherungsfalles zuzüglich einer durch die Reparatur nicht ausgeglichenen Wertminderung, höchstens jedoch die ortsüblichen Wiederherstellungskosten

c) bei zerstörten oder abhandengekommenen sonstigen Sachen der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand.

d) Öffentlich-rechtliche Vorschriften, nach denen die noch vorhandene und technisch brauchbare Sachsubstanz der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache für die Wiederherstellung nicht wieder verwendet werden darf, werden bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) berücksichtigt, soweit

aa) es sich nicht um behördliche Anordnungen handelt, die vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden oder

bb) nicht aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Nutzung der Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles ganz oder teilweise untersagt war.

Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen, die dadurch entstehen, dass die versicherte und vom Schaden betroffene Sache aufgrund öffentlich-rechtlicher

Vorschriften nicht in derselben Art und Güte wiederhergestellt oder wiederbeschafft werden darf, werden im Rahmen der Entschädigungsberechnung gemäß a) nicht ersetzt, es sei denn, dass diese Mehrkosten als Technologiefortschritt im Versicherungswert zu berücksichtigen sind.

Versicherungsschutz für Mehrkosten durch behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen besteht gemäß den Vereinbarungen zu den versicherten Mehrkosten (siehe A § 9 Nr. 2).

e) Der erzielbare Verkaufspreis von Resten wird bei der Entschädigungsberechnung gemäß a) angerechnet.

2. Gemeiner Wert

Soweit ein Gebäude zum Abbruch bestimmt oder sonst dauerhaft entwertet ist, werden versicherte Sachen nur unter Zugrundelegung des erzielbaren Verkaufspreises ohne Grundstücksanteile (Gemeiner Wert) entschädigt.

3. Angezeigte bauliche Veränderungen

Für die Höhe der Entschädigung werden die nach Vertragsschluss gemäß A § 11 Nr. 3 angezeigten Veränderungen an den versicherten Gebäuden berücksichtigt.

4. Abweichende Bauausgestaltung

a) Sind im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Versicherungsvertrag beschriebenen Gebäude in der konkreten Bauausgestaltung geringerwertig beschaffen, so ist der Versicherer nicht verpflichtet, mehr als den tatsächlich eingetretenen Schaden zum ortsüblichen Neubauwert zu ersetzen.

b) Sollte im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die konkrete Bauausgestaltung hingegen höherwertig sein, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrags ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Bauausgestaltung (Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung oder sonstige vereinbarte Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind). Unberührt bleiben die Vorschriften über den Umfang und die Anpassung des Versicherungsschutzes (siehe A § 11), die Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht (siehe B § 1) und der Gefahrerhöhung (siehe A § 18 und B § 9).

5. Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe A § 8 und A § 9) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

6. Mietausfall, Mietwert

Der Versicherer ersetzt den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert bis zum Ende der vereinbarten Haftzeit.

7. Mehrwertsteuer

a) Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

b) Für die Berechnung der Entschädigung versicherter Kosten (siehe A § 8 und A § 9) und versicherten Mietausfalls bzw. Mietwertes (siehe A § 10) gilt Nr. 7 a) entsprechend.

8. Entschädigung bei Widerspruch gegen Beitragsanpassung

Widerspricht der Versicherungsnehmer einer Erhöhung des Beitrags (siehe A § 11 Nr. 2 b)), die vor Eintritt des Versicherungsfalls hätte wirksam werden sollen, wird die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, wie sich der zuletzt berechnete Jahresbeitrag zu dem Jahresbeitrag verhält, den der Versicherungsnehmer ohne Widerspruch gegen jede seit Vertragsbeginn erfolgte Anpassung zu zahlen gehabt hätte.

9. Neuwertanteil

In der Neuwertversicherung erwirbt der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Zahlung des Teils der Entschädigung, der den Zeitwertschaden übersteigt (Neuwertanteil) nur, soweit und sobald er innerhalb von drei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sicherstellt, dass er die Entschädigung verwenden wird, um versicherte Sachen in gleicher Art und Zweckbestimmung an der bisherigen Stelle wiederherzustellen

oder wiederzubeschaffen. Ist dies an der bisherigen Stelle rechtlich nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zu vertreten, so genügt es, wenn die Gebäude an anderer Stelle innerhalb der Bundesrepublik Deutschland wiederhergestellt werden.

Der Zeitwertschaden errechnet sich aus der Entschädigung gemäß Nr. 1 a), b) und c) unter Berücksichtigung eines Abzuges entsprechend dem insbesondere durch das Alter und den Abnutzungsgrad bestimmten Zustand. Nr. 7 gilt entsprechend.

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückzahlung des vom Versicherer entschädigten Neuwertanteils einschließlich etwaiger Zinsen (siehe A § 15 Nr. 2 b)) verpflichtet, wenn die Sache infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht innerhalb einer angemessenen Frist wiederhergestellt oder wiederbeschafft worden ist.

10. Selbstbeteiligung

Im Schadenfall gilt die in diesem Bedingungswerk, im Antrag und im Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung. Die Selbstbeteiligung wird von der nach diesen Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen.

Bei Vereinbarung der Besonderen Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen oder Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen (siehe Abschnitt D WEZ 2014) ist die dort vereinbarte Selbstbeteiligung zusätzlich zu berücksichtigen.

A § 13 unbesetzt

A § 14 unbesetzt

A § 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

a) Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung wird fällig, nachdem der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherer den Nachweis geführt hat, dass er die Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung sichergestellt hat.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.

b) Der über den Zeitwertschaden hinausgehende Teil der Entschädigung ist ab dem Zeitpunkt zu verzinsen, in dem der Versicherungsnehmer die Sicherstellung der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen gegenüber dem Versicherer nachgewiesen hat.

c) Der Zinssatz liegt ein Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247 BGB), mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

d) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, Nr. 2 a) und b) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen

- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft
- c) eine Mitwirkung des Realgläubigers gemäß den gesetzlichen Bestimmungen über die Sicherung von Realgläubigern nicht erfolgte.

A § 16 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.

b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung gemäß Nr. 3 b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhandengekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten
- c) die Restwerte der vom Schaden betroffenen Sachen
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten und den versicherten Mietausfall bzw. Mietwert.

5. Verfahren nach Feststellung

Die Sachverständigen übermitteln ihre Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachver-

ständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen.

Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A § 17 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschriften

1. Sicherheitsvorschriften

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen zu lassen
- b) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten
- c) in der kalten Jahreszeit alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer unter den in B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A § 18 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung gemäß B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nachdem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat
- b) ein Gebäude oder der überwiegende Teil eines Gebäudes nicht genutzt wird
- c) an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen
- d) in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird
- e) das Gebäude nach Vertragsschluss unter Denkmalschutz gestellt wird.

2. Zu den Folgen der Gefahrerhöhung

Zu den Folgen der Gefahrerhöhung siehe B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

A § 19 Veräußerung der versicherten Sachen

1. Rechtsverhältnisse nach Eigentumsübergang

a) Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (bei Immobilien das Datum des Grundbucheintrags) an dessen Stelle der Erwerber in die sich während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

b) Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag, der auf das zurzeit des Eintritts des Erwerbers laufende Versicherungsjahr entfällt, als Gesamtschuldner.

c) Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

2. Kündigungsrechte

a) Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

b) Der Erwerber ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

c) Im Falle der Kündigung gemäß Nr. 2 a) und b) haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

3. Anzeigepflichten

a) Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform anzuzeigen.

b) Ist die Anzeige unterblieben, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige hätte zugehen müssen, und der Versicherer nachweist, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

c) Abweichend von Nr. 3 b) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen oder wenn zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nichtgekündigt hat.

A § 20 Berechnungsweise und Anpassung des Beitragssatzes

1. In der Versicherung zum ortsüblichen Neubauwert nach Fläche, Gebäudetyp, Bauausführung und -ausstattung, Nutzung oder sonstiger vereinbarter Merkmale ergibt sich der vom Versicherungsnehmer zu zahlende Beitrag aus der Multiplikation des Beitrags für die einzelne Risikoart mit dem jeweils gültigen Anpassungsfaktor.

2. Der Beitragssatz wird unter Berücksichtigung der Schaden- aufwendungen, der Kosten (insbesondere der Provisionen, der Sach- und Personalkosten, des Aufwands für die Rückversicherung), des Gewinnansatzes und der Feuerschutzsteuer kalkuliert.

3. Der Versicherer ist berechtigt und verpflichtet, den Beitragssatz für bestehende Versicherungsverträge zu überprüfen und – wenn die Entwicklung der Schaden- aufwendungen, der Feuerschutzsteuer und der den Verträgen zurechenbaren Kosten es erforderlich macht – an diese Entwicklung anzupassen.

Zur Ermittlung des Anpassungsbedarfs wird der Beitragssatz mindestens alle 5 Jahre – gerechnet ab 01.01.2014 – neu kalkuliert.

4. Die Neukalkulation berücksichtigt auf der Basis der bisherigen Schadenentwicklung insbesondere die voraussichtliche künftige Entwicklung des Schadenbedarfs.

Als Datengrundlage für die Kalkulation kommen unternehmenseigene und unternehmensübergreifende Daten in Betracht; unternehmensübergreifende Daten werden u.a. vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bzw. vom Bundesaufsichtsamt für Finanzdienstleistungen zur Verfügung gestellt.

Sind Teile des Gesamtbestands aller versicherten Gebäude nach objektiven risikobezogenen Kriterien voneinander abgrenzbar, kann die Ermittlung des Anpassungsbedarfs durch eine gesondert zu kalkulierende Zusammenfassung erfolgen, welche mathematisch-statistischen und geographischen Verfahren folgt. Solche Zusammenfassungen kommen z.B. bei den Kriterien „Nutzungsart des Gebäudes“, „Bauart“ oder „Geographische Lage“ in Betracht.

Die Neukalkulation ist stets auf der Basis einer ausreichend großen Zahl abgrenzbarer Risiken durchzuführen. Sie muss

darüber hinaus die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik berücksichtigen.

Im Rahmen gesetzlich vorgeschriebener oder betriebsnotwendiger Veränderungen des Sicherheitskapitals dürfen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der bisher kalkulierten Verzinsung dieses Kapitals mit in die Neukalkulation einbezogen werden.

Veränderungen des Gewinnansatzes und der Provisionssätze bleiben bei der Neukalkulation außer Betracht.

5. Sofern die Neukalkulation eine Veränderung des Beitragssatzes ergibt, ist der Versicherer berechtigt und im Fall einer sich aus der Neukalkulation ergebenden Beitragssatzreduzierung verpflichtet, den Beitragssatz für die bestehenden Verträge mit Wirkung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres entsprechend anzupassen. Beträgt die Erhöhung oder Verminderung des Beitragssatzes weniger als drei Prozent, besteht kein Anpassungsrecht und auch keine Anpassungsverpflichtung. Die sich aus der Neukalkulation ergebende Erhöhung darf 20 Prozent des bisherigen Beitragssatzes nicht übersteigen.

6. Der neue Beitragssatz darf nicht höher sein als der Beitragssatz für den gleichen Versicherungsschutz im Neugeschäft (bei gleichen risikotechnischen Voraussetzungen).

7. Sieht der Versicherer von einer Beitragssatzerhöhung ab, kann die festgestellte Abweichung bei der nächsten Anpassung berücksichtigt werden.

8. Erhöht der Versicherer auf Grund des vereinbarten Anpassungsrechts den Beitrag, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Beitragserhöhung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung, kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Erhöhung des Beitrags zugehen.

9. Senkungen des Beitragssatzes gelten ohne besondere Mitteilung ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres, das auf den Abschluss der Überprüfung folgt.

10. Die Bestimmungen über die Anpassung des Beitrags aufgrund der Baupreisentwicklung (siehe A § 11 Nr. 2 b)) bleiben unberührt. Die insoweit maßgebliche Baupreisentwicklung darf im Rahmen der Anpassung der Beitragssätze nach dieser Vorschrift nicht berücksichtigt werden.

Abschnitt „B“

B § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab dem laufenden Versicherungsjahr Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsi-

cherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht gemäß Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrenumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) oder zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe Nr. 2 c)) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (siehe Nr. 2 a)), zum Rücktritt (siehe Nr. 2 b)) und zur Kündigung (siehe

Nr. 2 c)) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Für die weiteren Elementargefahren (Überschwemmung, witterungsbedingter Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von einem Monat nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.

2. Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3. Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

4. Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit zugehen.

5. Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6. Nachweis bei angemeldetem Grundpfandrecht durch Realgläubiger

Hat ein Realgläubiger sein Grundpfandrecht angemeldet, ist eine Kündigung des Versicherungsverhältnisses durch den Versicherungsnehmer im Hinblick auf die Gefahrengruppe Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz oder eines Luftfahrzeugs nur wirksam, wenn der Versicherungsnehmer mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrags nachgewiesen hat, dass zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung spätestens zulässig war, das Grundstück nicht mit dem Grundpfandrecht belastet war oder dass der Realgläubiger der Kündigung zugestimmt hat. Dies gilt nicht für eine Kündigung nach Veräußerung oder im Versicherungsfall.

7. Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

8. Kündigung der weiteren Elementargefahren

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementargefahren in Textform kündigen.

b) Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit wirksam wird.

c) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

B § 3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1. Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2. Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem gemäß Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3. Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem gemäß Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B § 4 Folgebeitrag

1. Fälligkeit

a) Ein Folgebeitrag wird zu Beginn des vereinbarten Versicherungsjahres fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2. Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3. Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beiträge, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und außerdem auf die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nicht fristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß Nr. 3 b) bleibt unberührt.

B § 5 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungsweges

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B § 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

B § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung gemäß Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahl-

ten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe A § 17)

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe A § 17).

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen

bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen

cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten

dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhandengekommenen Sachen einzureichen

gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, ist das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z.B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren

hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten

ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen, soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit gemäß Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungspflicht, so ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B § 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe A § 18).

c) Eine Gefahrerhöhung gemäß Nr. 1 a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung gemäß Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen gemäß Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen, seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden, erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung gemäß Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten gemäß Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung gemäß Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gelten Nr. 5 a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder

bb) wenn zurzeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder

cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen, seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden, erhöhten Beitrag verlangt.

B § 10 unbesetzt

B § 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigt die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen gemäß Nr. 4 a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Anpassung der Verträge und der Beiträge verlangen.

B § 12 Versicherung für fremde Rechnung

1. Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2. Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3. Kenntnis und Verhalten

a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.

b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.

c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B § 13 Aufwendungsersatz

1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.

b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz gemäß Nr. 1 a) entsprechend kürzen; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Entschädigungsgrenze je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß Nr. 1 a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2. Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.

Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.

b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz gemäß Nr. 2 a) entsprechend kürzen.

B § 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1. Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2. Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1. Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2. Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

3. Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebes abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen gemäß Nr. 2 entsprechend Anwendung.

B § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen.

Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B § 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B § 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

B § 21 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zurzeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebes zuständigen Gericht geltend machen.

B § 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B § 23 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Erweiterungen und Klauseln Abschnitt C

Es gelten die asspario Wohngebäude-Versicherungsbedingungen für Ein- und Zweifamilienhäuser (WEZ 2014) Abschnitte A und B. Darüber hinaus sind folgende Erweiterungen und Klauseln möglich, sofern dies gesondert gemäß Antrag und Versicherungsschein vereinbart wurde:

C.1 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung fair select

In Ergänzung zur asspario Wohngebäude-Versicherung gelten folgende Erweiterungen jeweils zu den nachstehend genannten Gefahren, soweit diese durch Ihren Vertrag versichert sind:

A. Erweiterung zu versicherten Sachen (A § 6) und Schäden (A § 1)

1. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

a) Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Dächern (und den dazugehörigen Dachaufbauten), Türen, Toren, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern des versicherten Gebäudes dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter

- aa) in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist
- bb) versucht hat, durch eine Handlung gemäß Nr. 1 a) aa) in das versicherte Gebäude einzudringen
- cc) in Folge einer Handlung gemäß Nr. 1 a) aa) in Räume des versicherten Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.

b) Der Versicherer haftet nur, wenn keine oder keine ausreichende Entschädigung aus anderweitigen Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann (Subsidiärhaftung).

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2.500 EUR.

2. Graffiti-Schäden

a) Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von A § 6 verursacht werden.

b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 EUR.

d) Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 Prozent des Schadens vereinbart. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

3. Mutwillige Beschädigungen

a) Mutwillige Beschädigungen liegen vor, wenn ein Täter versicherte Gebäude oder versicherte Sachen gemäß A § 6 vorsätzlich beschädigt oder zerstört. Graffiti-Schäden sind hiervon ausgenommen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 25.000 EUR.

B. Leitungswasser (A § 3)

1. Wasser- und Gasverlust

a) Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen und die das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

b) Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

c) Die Entschädigung gemäß a) und b) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.500 EUR.

C. Erweiterung zu versicherten Kosten nach einem Versicherungsfall

1. Rückreisekosten aus dem Urlaub

a) Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles, der voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt, seinen Urlaub vorzeitig beenden muss, weil seine Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Mehrkosten.

b) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.

c) Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer benutzten Urlaubsmittel und nach der Dringlichkeit für seine Rückkehr an den Schadenort.

d) Sind weitere Maßnahmen erforderlich, damit der Versicherungsnehmer vorzeitig an den Schadenort zurückkehren kann, wird der Versicherer diese, soweit möglich, einleiten und etwaige Kosten ersetzen.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 EUR.

C.2 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung best select

In Ergänzung zur asspario Wohngebäude-Versicherung gelten folgende Erweiterungen jeweils zu den nachstehend genannten Gefahren, soweit diese durch Ihren Vertrag versichert sind:

A. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Luftfahrzeuge (A § 2)

1. Wiederbepflanzung von Gärten/Grundstücksbepflanzungen

a) Der Versicherer ersetzt infolge eines versicherten Brandereignisses gemäß A § 2 Nr. 1 auch die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung und Wiederbepflanzung von Garten- und Grundstücksbepflanzungen des Versicherungsgrundstücks, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

b) Bereits abgestorbene Garten- und Grundstücksbepflanzungen sowie jegliche Art von Topfbepflanzungen sind von der Versicherung ausgeschlossen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 EUR.

B. Leitungswasser (A § 3)

1. Armaturen

- a) In Erweiterung zu A § 3 Nr. 1 b) sind auch Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) mitversichert.
- b) Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalls im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
- c) Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
- d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR.

2. Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen

- a) In Erweiterung von A § 3 Nr. 1 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
- b) Ausgeschlossen sind Verstopfungen von Regenfallrohren.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.000 EUR.

3. Wasser- und Gasverlust

- a) Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen und die das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- b) Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- c) Die Entschädigung gemäß a) und b) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 3.000 EUR.

C. Erweiterung zu versicherten Sachen (A § 6) und Schäden (A § 1)

1. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

- a) Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Dächern (und den dazugehörigen Dachaufbauten), Türen, Toren, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern des versicherten Gebäudes dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - aa) in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist
 - bb) versucht hat, durch eine Handlung gemäß Nr. 1 a) aa) in das versicherte Gebäude einzudringen
 - cc) in Folge einer Handlung gemäß Nr. 1 a) aa) in Räume des versicherten Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.
- b) Der Versicherer haftet nur, wenn keine oder keine ausreichende Entschädigung aus anderweitigen Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann (Subsidiärhaftung).
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500.000 EUR.

2. Graffiti Schäden

- a) Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von A § 6 verursacht werden.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.

- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2.500 EUR.

- d) Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 Prozent des Schadens vereinbart. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

3. Mutwillige Beschädigungen

- a) Mutwillige Beschädigungen liegen vor, wenn ein Täter versicherte Gebäude oder versicherte Sachen gemäß A § 6 vorsätzlich beschädigt oder zerstört. Graffiti Schäden sind hiervon ausgenommen.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 EUR.

4. Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

- a) Versichert sind die Kosten der Wiederbeschaffung von außen am versicherten Gebäude fest angebrachten Sachen (z.B. Satelliten-/Antennenanlagen, Markisen, Briefkästen, Außenlampen), sofern diese durch Diebstahl abhandengekommen sind. Versichert sind auch die infolge dieser Handlung notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an der Außenseite des Gebäudes. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich bei der Polizei anzeigt.
- b) Der Versicherer haftet nur, wenn keine oder keine ausreichende Entschädigung aus anderweitigen Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann (Subsidiärhaftung).
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500 EUR.

D. Erweiterung zu versicherten Kosten nach einem Versicherungsfall

1. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Erweiterung von A § 9 Nr. 2 e) wird die Entschädigung je Versicherungsfall auf 150.000 EUR erhöht.

2. Versicherte Kosten

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß A § 8 b) und c) ist je Versicherungsfall und je Position begrenzt auf 250.000 EUR

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß A § 8 d) bis f) ist je Versicherungsfall und je Position begrenzt auf 150.000 EUR

3. Hotelkosten

- 1.) In Erweiterung zu A § 8 h) wird die Entschädigungsgrenze für Hotelkosten auf 150 EUR pro Tag, längstens für die Dauer von 150 Tagen erhöht.
- 2.) Ergänzend werden dem Versicherungsnehmer die laufenden Darlehenszinsen für die Dauer der Unbewohnbarkeit für eventuell für das versicherte Objekt bestehende Immobilienkredite erstattet. Die Berechnung der Erstattung erfolgt tagessgenau. Die Erstattung für Hotel- oder ähnliche Unterbringung und die Erstattung der Darlehenszinsen ist kumuliert auf die Maximalentschädigung laut 3. Punkt 1 beschränkt. Für die Erstattung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

4. Rückreisekosten aus dem Urlaub

- a) Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles, der voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt, seinen Urlaub vorzeitig beenden muss, weil seine Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Mehrkosten.
- b) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens 4 Tage, höchstens jedoch 6 Wochen beträgt.

- c) Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für seine Rückkehr an den Schadenort.
- d) Sind weitere Maßnahmen erforderlich, damit der Versicherungsnehmer vorzeitig an den Schadenort zurückkehren kann, wird der Versicherer diese, soweit möglich, einleiten und etwaige Kosten ersetzen.
- e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 2.500 EUR.

5. Verlängerter Mietausfall/Mietverlust

In Erweiterung zu A § 10 Nr. 2 wird die Haftzeit auf 24 Monate verlängert.

6. Verkehrssicherungsmaßnahmen

- a) Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Sicherung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten für Sicherungsmaßnahmen.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 EUR.

C.3 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung top select

In Ergänzung zur asspario Wohngebäude-Versicherung gelten folgende Erweiterungen jeweils zu den nachstehend genannten Gefahren, soweit diese durch Ihren Vertrag versichert sind:

A. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Luftfahrzeuge (A § 2)

- 1. Wiederbepflanzung von Gärten/Grundstücksbepflanzungen
 - a) Der Versicherer ersetzt infolge eines versicherten Brandereignisses gemäß A § 2 Nr. 1 auch die notwendigen Kosten für die Wiederaufforstung und Wiederbepflanzung von Garten- und Grundstücksbepflanzungen des Versicherungsgrundstücks, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.
 - b) Bereits abgestorbene Garten- und Grundstücksbepflanzungen sowie jegliche Art von Topfbepflanzungen sind von der Versicherung ausgeschlossen.
 - c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.

B. Leitungswasser (A § 3)

- 1. Armaturen
 - a) In Erweiterung zu A § 3 Nr. 1 b) sind auch Bruchschäden an Armaturen (z.B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) mitversichert.
 - b) Weiterhin ersetzt der Versicherer die Kosten für den Austausch der zuvor genannten Armaturen, soweit dieser Austausch infolge eines Versicherungsfalles im Bereich der Rohrbruchstelle notwendig ist.
 - c) Ausgeschlossen sind Bruchschäden an bereits defekten Armaturen.
 - d) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.500 EUR.
- 2. Aufwendungen für die Beseitigung von Rohrverstopfungen
 - a) In Erweiterung von A § 3 Nr. 1 sind die notwendigen Kosten für die Beseitigung von Verstopfungen von Ableitungsrohren innerhalb versicherter Gebäude sowie auf dem Versicherungsgrundstück mitversichert.
 - b) Ausgeschlossen sind Verstopfungen von Regenfallrohren.

- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.

3. Wasser- und Gasverlust

- a) Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung, die infolge eines Versicherungsfalles entstehen und die das Wasserversorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- b) Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Erdgas, der infolge eines Versicherungsfalles entsteht und den das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.
- c) Die Entschädigung gemäß a) und b) ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.

C. Erweiterung zu versicherten Sachen (A § 6) und Schäden (A § 1)

1. Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte

- a) Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Beseitigung von Schäden an Dächern (und den dazugehörigen Dachaufbauten), Türen, Toren, Schlössern, Fenstern (ausgenommen Schaufensterverglasung), Rollläden und Schutzgittern des versicherten Gebäudes dadurch entstanden sind, dass ein unbefugter Dritter
 - aa) in das versicherte Gebäude eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist
 - bb) versucht hat, durch eine Handlung gemäß Nr. 1 a) aa) in das versicherte Gebäude einzudringen
 - cc) in Folge einer Handlung gemäß Nr. 1 a) aa) in Räume des versicherten Gebäudes eingebrochen, eingestiegen oder mittels falscher Schlüssel oder anderer Werkzeuge eingedrungen ist.
- b) Der Versicherer haftet nur, wenn keine oder keine ausreichende Entschädigung aus anderweitigen Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann (Subsidiärhaftung).
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme versichert.

2. Graffiti-schäden

- a) Versichert sind die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden durch Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an Außenseiten von versicherten Sachen im Sinne von A § 6 verursacht werden.
- b) Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, den Schaden dem Versicherer und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich anzuzeigen.
- c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 EUR.
- d) Es gilt eine Selbstbeteiligung von 10 Prozent des Schadens vereinbart. Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

3. Mutwillige Beschädigungen

- a) Mutwillige Beschädigungen liegen vor, wenn ein Täter versicherte Gebäude oder versicherte Sachen gemäß A § 6 vorsätzlich beschädigt oder zerstört. Graffiti-schäden sind hiervon ausgenommen.
- b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme versichert.

4. Diebstahl von außen am Gebäude angebrachten Sachen

- a) Versichert sind die Kosten der Wiederbeschaffung von außen am versicherten Gebäude fest angebrachten Sachen (z.B. Satelliten-/Antennenanlagen, Markisen, Briefkästen, Außenlampen), sofern diese durch Diebstahl abhandenge-

kommen sind. Versichert sind auch die infolge dieser Handlung notwendigen Kosten für die Beseitigung von Schäden an der Außenseite des Gebäudes. Voraussetzung ist, dass der Versicherungsnehmer den Schaden unverzüglich bei der Polizei anzeigt.

b) Der Versicherer haftet nur, wenn keine oder keine ausreichende Entschädigung aus anderweitigen Versicherungen (z.B. Hausratversicherung) beansprucht werden kann (Subsidiärhaftung).

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 1.500 EUR.

5. Grobe Fahrlässigkeit

a) Abweichend von den Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung Abschnitt C.4 D Nr. 1 b) bb) verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Verletzung von Sicherheitsvorschriften und Obliegenheiten gemäß Abschnitt A § 17 und B § 8 bis zu einer Versicherungsleistung von 5.000 EUR darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Bei einer Versicherungsleistung, die 5.000 EUR übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt.

c) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

aa) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe B § 16 Nr. 1 a) und B § 19)

bb) durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (siehe B § 9).

6. Tierbisschäden an elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen

a) Versichert gelten Schäden durch Tierbiss an elektrischen Anlagen und elektrischen Leitungen auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung des versicherten Gebäudes dienen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme versichert.

D. Erweiterung zu versicherten Kosten nach einem Versicherungsfall

1. Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

In Erweiterung von A § 9 Nr. 2 e) ist die Entschädigung je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme versichert.

2. Versicherte Kosten

Die Entschädigung für versicherte Kosten gemäß A § 8 b) bis f) ist je Versicherungsfall und je Position bis zur Versicherungssumme versichert.

3. Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung zu A § 8 g) wird die Entschädigung für Transport- und Lagerkosten auf eine Dauer von 300 Tagen erhöht.

4. Hotelkosten

1.) In Erweiterung zu A § 8 h) wird die Entschädigungsgrenze für Hotelkosten auf 200 EUR pro Tag, längstens für die Dauer von 200 Tagen erhöht.

2.) Ergänzend werden dem Versicherungsnehmer die laufenden Darlehenszinsen für die Dauer der Unbewohnbarkeit für eventuell für das versicherte Objekt bestehende Immobilienkredite erstattet. Die Berechnung der Erstattung erfolgt tagesgenau. Die Erstattung für Hotel- oder ähnliche Unterbringung und die Erstattung der Darlehenszinsen ist kumuliert auf die Maximalentschädigung laut 4 Punkt 1 beschränkt. Für die Erstattung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

5. Rückreisekosten aus dem Urlaub

In Erweiterung von den Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung Abschnitt C.1 D. Nr. 1 a) und Abschnitt C.2 D Nr. 4 a) verzichtet der Versicherer auf die Mindestschadenhöhe von 5.000 EUR.

6. Verlängerter Mietausfall/Mietverlust

In Erweiterung zu A § 10 Nr. 2 wird die Haftzeit auf 36 Monate verlängert.

7. Verkehrssicherungsmaßnahmen

a) Entsteht durch den Eintritt des Versicherungsfalles eine Gefahr innerhalb und/oder außerhalb des Versicherungsortes, zu deren Sicherung der Versicherungsnehmer aufgrund gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, so ersetzt der Versicherer die hierfür erforderlichen Kosten für Sicherungsmaßnahmen.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme versichert.

Vorsorgeversicherung

Es gilt eine beitragsfreie Vorsorgeversicherung für Wertsteigerungen von 10 % auf die Gesamtfläche des Wohnhauses vereinbart, sofern im Schadenfall nicht der Unterversicherungsverzicht gem. Abschnitt A § 11WEZ 2014 angewendet wird.

Die beitragsfreie Vorsorgeversicherung gilt jeweils bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode.

Wird uns die wertsteigernde Maßnahme in Form von Erhöhung der Wohnfläche in QM ab Fertigstellung oder Abnahme nicht bis zur nächsten Hauptfälligkeit mitgeteilt, entfällt hierfür rückwirkend der Versicherungsschutz.

C.4 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung best select und top select

In Ergänzung zur asspario Wohngebäude-Versicherung gelten folgende Erweiterungen jeweils zu den nachstehend genannten Gefahren, soweit diese durch Ihren Vertrag versichert sind:

A. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Luftfahrzeuge (A § 2)

1. Überspannungsschäden durch Blitzschlag

Die Entschädigung für Überspannungsschäden durch Blitz ist abweichend von A § 2 Nr. 3 je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme versichert.

2. Fahrzeuganprall

a) Der Versicherer leistet in Erweiterung zu A § 1 Nr. 1 a) auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugs zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

b) Für den Anprall von Schienen-, Wasser- oder Straßenfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder von Bewohnern des Gebäudes betrieben worden sind.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme versichert.

3. Sengschäden

a) Der Versicherer leistet abweichend zu A § 2 Nr. 8 b) auch Entschädigung für Sengschäden, die nicht durch Brand, Blitz, Explosion oder Implosion entstanden sind.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500.000 EUR.

4. Schäden durch Rauch und Ruß

a) Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt, zerstört oder beschädigt werden.

b) Nicht versichert sind Schäden, die durch die dauernde Einwirkung von Rauch oder Ruß entstehen.

c) Die Entschädigung für Rauch ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500.000 EUR.

d) Die Entschädigung für Ruß ist je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme versichert.

5. Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (Klausel 7066)

Die Klausel gilt automatisch für Schäden durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Luftfahrzeuge (siehe A § 2), sofern diese Gefahren versichert sind und sofern die asspario Wohngebäude best select oder top select vereinbart ist.

Abweichend von A § 1 Nr. 2 b) sind Schäden durch innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung mitversichert.

1. Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

2. Streik ist eine planmäßig durchgeführte, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

3. Aussperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.

4. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.

5. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam.

6. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

7. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme versichert.

B. Leitungswasser (A § 3)

1. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von A § 3 Nr. 3 ersetzt der Versicherer auch Schäden durch bestimmungswidrig austretendes Wasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen.

2. Im Gebäude verlaufende Regenfallrohre

a) Der Versicherer ersetzt abweichend von A § 3 Nr. 4 a) aa) auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

b) In Erweiterung zu A § 3 Nr. 1 a) sind frostbedingte und sonstige Bruchschäden an im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren mitversichert.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zur Versicherungssumme versichert.

3. Bruchschäden an Gasleitungen

a) Versichert sind in Erweiterung von A § 3 Nr. 1 und 2 Frost- und sonstige Bruchschäden an Rohren, die der Gasversorgung des versicherten Gebäudes dienen und sich auf dem Versicherungsgrundstück (innerhalb und außerhalb versicherter Gebäude) befinden und für die der Versicherungsnehmer Gefahr trägt.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500.000 EUR.

C. Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Luftfahrzeuge (A § 2), Sturm (A § 4)

1. Aufwendungen für die Beseitigung umgestürzter Bäume

a) Der Versicherer ersetzt die notwendigen Kosten für das Entfernen, den Abtransport und die Entsorgung durch Blitzschlag gemäß A § 2 Nr. 2 oder Sturm gemäß A § 4 Nr. 2 umgestürzter Bäume des Versicherungsgrundstücks, soweit eine natürliche Regeneration nicht zu erwarten ist.

b) Bereits abgestorbene Bäume sind von der Versicherung ausgeschlossen.

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500.000 EUR.

D. Erweiterung zu versicherten Sachen (A § 6) und Schäden (A § 1)

1. Grobe Fahrlässigkeit

a) Abweichend von B § 16 Nr. 1 b) verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles darauf, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

aa) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (siehe B § 16 Nr. 1 a) und B § 19) und

bb) durch Verletzungen der Sicherheitsvorschriften (siehe A § 17), Obliegenheiten (siehe B § 8) oder durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (siehe B § 9).

c) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500.000 EUR.

E. Erweiterung zu versicherten Kosten nach einem Versicherungsfall

1. Sachverständigenverfahren

a) Soweit der entschädigungspflichtige Schaden in seiner Höhe den Betrag von 25.000 EUR übersteigt, ersetzt der Versicherer die durch den Versicherungsnehmer gemäß A § 16 zu tragenden Kosten des Sachverständigenverfahrens.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 500.000 EUR.

C.5 Klauseln zur asspario Wohngebäudeversicherung fair select, best select und top select

Für die asspario Wohngebäude fair select, best select und etop select gelten die folgenden Klauseln, **sofern diese vereinbart** wurden. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb des Gebäudes (Klauseln 7049)

Die Versicherung von Ableitungsrohren außerhalb von Gebäuden gilt, sofern dies gesondert vereinbart wurde. Die Höhe der Entschädigungsgrenze ergibt sich aus der gewählten Klausel. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

1. Der Versicherer ersetzt auch Frost- und sonstige Bruchschäden an Ableitungsrohren der Wasserversorgung außerhalb versicherter Gebäude, soweit diese Rohre der Entsor-

gung versicherter Gebäude und Anlagen dienen und der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt.

2. Nicht versichert sind Ableitungsrohre, die ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen.

3. Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam.

4. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Die Entschädigung ist bei Vereinbarung der Klausel je Versicherungsfall begrenzt auf

- bei Klausel 7049: 10.000 EUR

Weiteres Zubehör, weitere Grundstücksbestandteile (Klausel 7069)

In Erweiterung von A § 6 der asspario Wohngebäude-Versicherungsbedingungen sind weiteres Zubehör sowie weitere Grundstücksbestandteile mitversichert, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Photovoltaikanlagen sind nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf:

- | | |
|-----------------|--------------|
| a) fair select: | 1.000,00 EUR |
| b) best select | 5.000,00 EUR |
| c) top select | 5.000,00 EUR |

Erweiterte Rohbauversicherung (Klausel 7073)

Zur asspario Wohngebäude fair select, best select und top select – zu den nachstehend genannten Gefahren und soweit diese durch Ihren Vertrag versichert sind – nach besonderer Vereinbarung folgende Klausel für die Erweiterte Rohbauversicherung:

Während der Zeit des Rohbaus besteht bis zur Bezugsfertigkeit Versicherungsschutz für das versicherte Gebäude

1. und für die zur Errichtung des Gebäudes bestimmten, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe und Bauteile – soweit der Versicherungsnehmer dafür die Gefahr trägt – gegen Schäden durch Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung
2. gegen Schäden durch Leitungswasser, mit Ausnahme von Frostschäden
3. gegen Schäden durch Sturm und Hagel, wenn das Gebäude fertig gedeckt ist, alle Außentüren eingesetzt sind und alle Fenster verglast oder in anderer Weise gleichwertig verschlossen sind
4. gegen Schäden durch Glasbruch, wenn die Verglasungen fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind.
5. Die Erweiterte Rohbauversicherung gilt nur subsidiär zu einer gegebenenfalls bestehenden Bauleistungsversicherung.

Schadenfreiheitsmodell (falls besonders vereinbart)

Haben Sie einen Vertrag mit einem generellen Selbstbehalt angeschlossen? Dann gilt für Sie folgende Regelung:

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen 1-3. Bei einem schadenfreien Versicherungsjahr erfolgt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres die Einstufung in die nächste höhere Stufe. Nach einem Versicherungsfall erfolgt die sofortige Rückstufung in SF 0. Zum Beispiel:

SF 0 SB 150 EUR

SF 1 SB 150 EUR

SF 2 SB 50% der vereinbarten Selbstbeteiligung.

SF 3 SB 0 EUR

Bei Neugeschäft mit Vorversicherung ohne Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung direkt in SF 2.

Bei Neugeschäft ohne Vorversicherung bzw. mit Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung in SF 1.

Die Schadenabteilung wird im Schadenfall darüber in Kenntnis gesetzt, ob die SB abgezogen werden kann oder nicht.

Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 2 erfüllt sind.

1. Für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes erfolgt bei unverändertem Versicherungsschutz für maximal zwölf Monate eine Befreiung von der Prämienzahlung.

Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.

2. Der Anspruch auf Prämienbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechts-hängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 erneut erfüllt sind.

3. Das Vorliegen der unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Agentur für Arbeit und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

4. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 erfüllt haben.

5. Der Anspruch auf Prämienbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Prämienbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit bei der Bayerischen. Der Beginn der Prämienbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsprämien bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Prämien werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.

6. Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer die Bayerische unverzüglich schriftlich informieren. Er ist verpflichtet, der Bayerische jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Prämienbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem die Bayerische die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn der Bayerische in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

Besondere Bedingungen Abschnitt D

Besondere Bedingungen

Es gelten die asspario Wohngebäude-Versicherungsbedingungen für Ein- und Zweifamilienhäuser (WEZ 2014) Abschnitte A und B und, sofern vereinbart, die Erweiterungen und Klauseln gemäß Abschnitt C.

Darüber hinaus sind folgende Erweiterungen möglich, sofern dies gesondert gemäß Antrag und Versicherungsschein vereinbart wurde:

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen

– BPV Grundgefahren (Klausel 7043) –

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die asspario Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (WEZ 2014) gemäß Hauptversicherungsvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen

Versichert sind betriebsfertige Photovoltaikanlagen bis zu einer Spitzenleistung von 20 kWp, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Photovoltaikanlagen mit einer Spitzenleistung über 20 kWp sind nicht versichert.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach erfolgreich beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und die Verkabelung.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die Anlagen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert wurden und deren fachgerechte Montage durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt und abgenommen wurde.

Versicherungsschutz besteht nicht für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers oder Dritter montiert wurden.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet – soweit nach den WEZ 2014 versichert – Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Luftfahrzeuge nach Abschnitt A § 2 WEZ 2014
- b) Leitungswasser nach Abschnitt A § 3 WEZ 2014
- c) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) WEZ 2014 sowie
 - bb) Weitere Elementargefahren nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 b) WEZ 2014.

§ 4 unbesetzt

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Geltungsbereich

Die Entschädigung richtet sich nach Abschnitt A § 12 Nr. 1 bis 9 WEZ 2014.

2. Wiederherstellungskosten

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 50.000 EUR.

3. Selbstbeteiligung

Der nach Abschnitt A § 12 Nr. 1 bis 9 WEZ 2014 und unter Berücksichtigung von § 6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 6 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die im Versicherungsvertrag beschriebene Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrags ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Ausführung bzw. sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind.

§ 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzuzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 8 Besondere Obliegenheiten

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 WEZ 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 9 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Photovoltaikanlagen

– BPV Allrisk-Deckung einschl. Ertragsausfall (Klausel 7044) –

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die asspario Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (WEZ 2014) gemäß Hauptversicherungsvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen und versicherter Ertragsausfall

1. Versicherte Sachen

Versichert sind betriebsfertige Photovoltaikanlagen bis zu einer Spitzenleistung von 20 kWp, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt.

Photovoltaikanlagen mit einer Spitzenleistung über 20 kWp sind nicht versichert.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach erfolgreich beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet. Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht. Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während

eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Zur Photovoltaikanlage gehören insbesondere Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und die Verkabelung.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die Anlagen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert wurden und deren fachgerechte Montage durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt und abgenommen wurde.

Versicherungsschutz besteht nicht für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers oder Dritter montiert wurden.

2. Versicherter Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall (entgangene Einspeisevergütung), wenn der Betrieb einer versicherten Photovoltaikanlage infolge eines versicherten Schadens an der versicherten Sache unterbrochen oder beeinträchtigt wird. Der Ertragsausfall wird ab dem dritten Tag bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die versicherte Photovoltaikanlage wieder benutzbar ist, höchstens jedoch für sechs Monate seit dem Eintritt des Versicherungsfalles.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

1. Der Versicherer leistet – soweit nach den WEZ 2014 versichert – Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Luftfahrzeuge nach Abschnitt A § 2 WEZ 2014
- b) Leitungswasser nach Abschnitt A § 3 WEZ 2014
- c) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) WEZ 2014 sowie
 - bb) Weitere Elementargefahren nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 b) WEZ 2014.

2. Der Versicherer leistet ferner – soweit versichert – Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4.

Diese Gefahrengruppe kann nur in Verbindung mit einer Gefahrengruppe nach Nr. 1 versichert werden.

§ 4 Ergänzende Technische Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung
- d) Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 a) bereits versichert
- e) Wasser, Feuchtigkeit, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 b) bereits versichert
- f) Sturm, Frost, Eisgang, Überschwemmung, soweit nicht nach § 3 Nr. 1 c) bereits versichert.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten
- b) durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet. Nr. 2 bleibt unberührt.
- c) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zurzeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war
- d) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn der Dieb versicherte Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte
- bb) falscher Schlüssel oder
- cc) anderer Werkzeuge eindringt.

b) Bei Gefahren nach § 3 Nr. 2 richtet sich die Entschädigung nach Nr. 2 bis Nr. 7.

c) Die Entschädigung gemäß Nr. 1 a) und b) ist je Versicherungsfall insgesamt begrenzt auf 50.000 EUR.

2. Wiederherstellungskosten

Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalles.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzungsgrad und technischen Zustand.

3. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe
- bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeiten
- cc) De- und Remontagekosten
- dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten
- ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist
- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in die nächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
- bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
- cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
- dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden
- gg) Vermögensschäden.

4. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Geltungsbereich

a) Bei Gefahren nach § 3 Nr. 1 richtet sich die Entschädigung nach Abschnitt A § 12 Nr. 1 bis 9 WEZ 2014.

5. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 3 und Nr. 4 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

6. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

7. Ertragsausfall

Der Versicherer ersetzt den versicherten Ertragsausfall für die Photovoltaikanlage in Höhe von 2,00 EUR je Ausfalltag und je kWp.

8. Selbstbeteiligung

- a) Bei Gefahren nach § 3 Nr. 1 wird der nach Abschnitt A § 12 Nr. 1 bis 9 WEZ 2014 und unter Berücksichtigung von § 6 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.
- b) Bei Gefahren nach § 3 Nr. 2 wird der nach Nr. 2 bis Nr. 7 und unter Berücksichtigung von § 6 ermittelte Betrag je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 6 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Versicherungsvertrag beschriebene Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrags ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Ausführung bzw. sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind.

§ 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

- a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

- b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 8 Besondere Obliegenheiten

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

- a) die versicherten Photovoltaikanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen
- b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die versicherten Photovoltaikanlagen aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 WEZ 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 9 Kündigung

- a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Photovoltaikanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

- b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen.

Besondere Bedingungen für die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen – BSG Allrisk-Deckung (Klausel 7045) –

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die asspari Wohngebäude-Versicherungsbedingungen (WEZ 2014) gemäß Hauptversicherungsvertrag, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

§ 2 Versicherte Sachen

Versichert sind folgende betriebsfertige Anlagen der regenerativen Energieerzeugung, soweit sie sich auf dem im Versicherungsschein bezeichneten Grundstück befinden und der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt:

- a) Solarthermieranlagen
- b) Anlagen der oberflächennahen Geothermie
- c) sonstige Wärmepumpenanlagen

bis zu einer Spitzenleistung von 20 kW einschließlich der damit verbundenen Heizungsanlagen der im Versicherungsvertrag genannten Gebäude, die der Warmwasser- oder auch Wärmeversorgung der versicherten Gebäude dienen.

Anlagen mit einer Spitzenleistung über 20 kW sind nicht versichert.

Betriebsfertig ist eine Sache, sobald sie nach erfolgreich beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb entweder zur Arbeitsaufnahme bereit ist oder sich in Betrieb befindet.

Eine spätere Unterbrechung der Betriebsfertigkeit unterbricht den Versicherungsschutz nicht.

Dies gilt auch während einer De- oder Remontage sowie während eines Transportes der Sache innerhalb des Versicherungsortes.

Voraussetzung für die Mitversicherung ist, dass die Anlagen von einem anerkannten Prüfinstitut zertifiziert wurden und deren fachgerechte Montage durch eine anerkannte Fachfirma durchgeführt und abgenommen wurde.

Versicherungsschutz besteht nicht für Anlagen, die ganz oder teilweise in Eigenregie des Versicherungsnehmers oder Dritter montiert wurden.

§ 3 Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Ergänzende Technische Gefahren nach § 4, soweit die Gefahren nicht nach Abschnitt A §§ 2 bis 4 der WEZ 2014 versicherbar sind.

§ 4 Ergänzende Technische Gefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für unvorhergesehen eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen von versicherten Sachen (Sachschaden) und bei Abhandenkommen versicherter Sachen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub oder Plünderung.

Unvorhergesehen sind Schäden, die der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können, wobei nur grobe Fahrlässigkeit schadet und diese den Versicherer dazu berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Insbesondere wird Entschädigung geleistet für Sachschäden durch

- a) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- b) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler
- c) Kurzschluss, Überstrom oder Überspannung, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt A § 2 WEZ 2014

- d) Versagen von Mess-, Regel- oder Sicherheitseinrichtungen
- e) Wasser-, Öl- oder Schmiermittelmangel
- f) Zerreißen infolge Fliehkraft
- g) Überdruck oder Unterdruck, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt A § 2 WEZ 2014
- h) Sturm, Frost oder Eisgang, außer in den Fällen der versicherbaren Gefahren nach Abschnitt A § 4 Nr. 1 WEZ 2014.

2. Elektronische Bauelemente

Entschädigung für elektronische Bauelemente (Bauteile) der versicherten Sache wird nur geleistet, wenn eine versicherte Gefahr nachweislich von außen auf eine Austauschereinheit (im Reparaturfall üblicherweise auszutauschende Einheit) oder auf die versicherte Sache insgesamt eingewirkt hat. Ist dieser Beweis nicht zu erbringen, so genügt die überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass der Schaden auf die Einwirkung einer versicherten Gefahr von außen zurückzuführen ist.

Für Folgeschäden an weiteren Austauschereinheiten wird jedoch Entschädigung geleistet.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden

- a) durch Brand, Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Verpuffung, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung (siehe Abschnitt A § 2 WEZ 2014) sowie Schwelen, Glimmen, Sengen, Glühen

- b) durch Leitungswasser (siehe Abschnitt A § 3 WEZ 2014)

- c) durch Naturgefahren

- aa) Sturm, Hagel (siehe Abschnitt A § 4 Nr. 1 a) WEZ 2014)

- bb) Weitere Elementargefahren (siehe Abschnitt A § 4 Nr. 1 b) WEZ 2014)

- cc) Sturmflut

- dd) nicht naturbedingte Erdsenkung

- d) durch Gewässer beeinflusstes Grundwasser infolge von Hochwasser

- e) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein mussten

- f) durch

- aa) betriebsbedingte normale Abnutzung

- bb) betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung

- cc) korrosive Angriffe oder Abzehrungen

- dd) übermäßigen Ansatz von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen.

Diese Ausschlüsse gelten nicht für benachbarte Anlagenteile, die infolge eines solchen Schadens beschädigt werden und nicht auch ihrerseits aus Gründen gemäß aa) bis dd) bereits erneuerungsbedürftig waren;

die Ausschlüsse gemäß bb) bis dd) gelten ferner nicht in den Fällen von Nr. 1 a) und Nr. 1 b), Nr. 1 d) und Nr. 1 e); ob ein Konstruktionsfehler vorliegt, wird nach dem Stand der Technik zurzeit der Konstruktion beurteilt, bei Bedienungs-, Material- oder Ausführungsfehlern nach dem Stand der Technik zurzeit der Herstellung

- g) durch Einsatz einer Sache, deren Reparaturbedürftigkeit dem Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten bekannt sein musste; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden nicht durch die Reparaturbedürftigkeit verursacht wurde oder wenn die Sache zurzeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war

- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag einzutreten hat.

Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, so leistet der Versicherer zunächst Entschädigung. Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten

muss und bestreitet der Dritte dies, so behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) – Übergang von Ersatzansprüchen – gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt oder soweit der Dritte dem Versicherungsnehmer Schadenersatz leistet.

4. Gefahrendefinitionen

Im Sinne dieser Bedingungen gilt:

a) Raub

Raub liegt vor, wenn gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten.

Dem Versicherungsnehmer stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

b) Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl im Sinne dieses Vertrags liegt vor, wenn der Dieb versicherte Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels

- aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte
- bb) falscher Schlüssel oder
- cc) anderer Werkzeuge eindringt.

§ 5 Umfang der Entschädigung

1. Wiederherstellungskosten

a) Im Schadenfall wird zwischen Teilschaden und Totalschaden unterschieden.

Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Wiederherstellungskosten zuzüglich des Wertes des Altmaterials nicht höher sind als der Neuwert der versicherten Sache.

Neuwert ist der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte im neuwertigen Zustand bei Eintritt des Versicherungsfalls.

Sind die Wiederherstellungskosten höher, so liegt ein Totalschaden vor.

Der Zeitwert ergibt sich aus dem Neuwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls durch einen Abzug insbesondere für Alter, Abnutzungsgrad und technischen Zustand.

b) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall und je versicherter Anlage begrenzt auf 50.000 EUR.

2. Teilschaden

Entschädigt werden alle für die Wiederherstellung des früheren, betriebsfertigen Zustandes notwendigen Aufwendungen abzüglich des Wertes des Altmaterials.

a) Aufwendungen zur Wiederherstellung sind insbesondere

- aa) Kosten für Ersatzteile und Reparaturstoffe
- bb) Lohnkosten und lohnabhängige Kosten, auch übertarifliche Lohnanteile und Zulagen, ferner Mehrkosten durch tarifliche Zuschläge für Überstunden sowie für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten
- cc) De- und Montagekosten
- dd) Transportkosten einschließlich Mehrkosten für Expressfrachten
- ee) Kosten für die Wiederherstellung des Betriebssystems, welches für die Grundfunktion der versicherten Sache notwendig ist
- ff) Kosten für das Aufräumen und das Dekontaminieren der versicherten Sache oder deren Teile sowie Kosten für das Vernichten von Teilen der Sache, ferner Kosten für den Abtransport von Teilen in dien-

ächstgelegene geeignete Abfallbeseitigungsanlage, jedoch nicht Kosten aufgrund der Einliefererhaftung.

b) Ein Abzug von den Wiederherstellungskosten in Höhe der Wertverbesserung wird vorgenommen an Hilfs- und Betriebsstoffen, Verbrauchsmaterialien und Arbeitsmitteln, Werkzeugen aller Art sowie sonstigen Teilen, die während der Lebensdauer der versicherten Sache erfahrungsgemäß mehrfach ausgewechselt werden müssen, soweit diese Teile zur Wiederherstellung der versicherten Sache zerstört oder beschädigt werden.

c) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für

- aa) Kosten einer Überholung oder sonstiger Maßnahmen, die auch unabhängig von dem Versicherungsfall notwendig gewesen wären
- bb) Mehrkosten durch Änderungen oder Verbesserungen, die über die Wiederherstellung hinausgehen
- cc) Kosten einer Wiederherstellung in eigener Regie, soweit die Kosten nicht auch durch Arbeiten in fremder Regie entstanden wären
- dd) entgangenen Gewinn infolge von Arbeiten in eigener Regie
- ee) Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
- ff) Kosten für Arbeiten, die zwar für die Wiederherstellung erforderlich sind, aber nicht an der versicherten Sache selbst ausgeführt werden
- gg) Vermögensschäden.

3. Totalschaden

Entschädigt wird der Neuwert abzüglich des Wertes des Altmaterials.

4. Entschädigungsbegrenzung auf den Zeitwert

Abweichend von Nr. 2 und Nr. 3 ist die Entschädigungsleistung auf den Zeitwert unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls begrenzt, wenn

- a) die Wiederherstellung (Teilschaden) oder Wiederbeschaffung (Totalschaden) unterbleibt oder
- b) für die versicherte Sache serienmäßig hergestellte Ersatzteile nicht mehr zu beziehen sind.

Der Versicherungsnehmer erwirbt einen Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert übersteigt, nur, soweit und sobald er innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalls sichergestellt hat, dass er die Entschädigung zur Wiederherstellung der beschädigten oder Wiederbeschaffung der zerstörten oder abhandengekommenen Sachen verwenden wird.

5. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist;

das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

6. Selbstbeteiligung

Der nach Nr. 1 bis Nr. 5 und unter Berücksichtigung von § 6 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung gekürzt.

§ 6 Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist im Zeitpunkt des Versicherungsfalls die im Versicherungsvertrag beschriebene Anlage in der konkreten Ausführung und Leistung höherwertig, liegt eine Unterversicherung vor. Es wird nur der Teil des Gesamtschadenbetrags ersetzt, der sich zu dem Gesamtschadenbetrag verhält wie der gezahlte Jahresbeitrag zu dem zu zahlenden Jahresbeitrag gemäß tatsächlich vorhandener Ausführung bzw. sonstiger vereinbarter Merkmale, die für die Beitragsberechnung erheblich sind.

§ 7 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies nach Kenntniserlangung dem Versicherer unverzüglich in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Zahlung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswertes gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Wiederherstellungskosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diese Sachen zustehen.

§ 8 Besondere Obliegenheiten

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheiten hat der Versicherungsnehmer

a) die versicherten Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen stets im vom Hersteller empfohlenen Intervall von einem für das jeweilige Gewerk qualifizierten Fachbetrieb warten zu lassen und hierüber einen Nachweis zu führen

b) die vom jeweiligen Hersteller mitgelieferten Datenträger mit Daten und Programmen für die Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen aufzubewahren.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B § 8 WEZ 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 9 Kündigung

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Solarthermie-, Geothermie- sowie sonstigen Wärmepumpenanlagen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptversicherungsvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 10 Beendigung des Hauptversicherungsvertrags

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrags (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung nach diesen Besonderen Bedingungen.

Information zu Ihrem asspario Garantie-Paket

GDV-Musterbedingungen und Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Unsere Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen zur asspario best select und top select (WEZ 2014) entsprechen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte mindestens den vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e.V. (GDV – www.gdv.de) empfohlenen Allgemeine Wohngebäude Versicherungsbedingungen (VGB 2010 – Wohnflächenmodell) – Version 01.01.2013. Wir weisen darauf hin, dass bei uns in Abweichung von Abschnitt B § 2 Nr. 1 der GDV-Bedingungen für die aufgeführten weiteren Elementargefahren eine Wartezeit von einem Monat ab Versicherungsbeginn gilt. Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.

Auch erfüllen unsere Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen die vom „Arbeitskreis Beratungsprozesse“ (www.beratungsprozesse.de) mit Stand vom 16.02.2011 empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Deckungssummen sowie zu versichernden Schäden.

Weichen unsere WEZ 2014 in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV oder den empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Deckungssummen sowie zu versichernden Schäden des „Arbeitskreises Beratungsprozesse“ ab, wird sich die asspario nicht darauf berufen und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden. Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrags neue Musterbedingungen vom GDV bzw. neue Risikoanalysen des „Arbeitskreises Beratungsprozesse“ herausgegeben, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertrags erforderlich.

Innovationsklausel

Werden unsere WEZ 2014 ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen die WEZ 2014 (mit älteren Ständen) zugrunde liegen.

Besondere Bedingungen zur Bedingungs-differenzdeckung asspario top select

Stand 11.2014

Bedingungs-differenzdeckung für die Privat- und Tierhalterhaftpflicht-, Hausratversicherung und Wohngebäudeversicherung im asspario top select.

Die folgende Klausel erlangt nur Gültigkeit, wenn für den Versicherungsnehmer bei der asspario Versicherungsdienst GmbH bereits ein Vertrag im asspario top select mit demselben Risikoträger besteht.

Wurde Versicherungsschutz für Risiken beantragt, für die noch bei einem anderen Versicherer ein gültiger Versicherungsvertrag besteht, so gilt der Versicherungsvertrag unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen bereits vor Vertragsbeginn, frühestens ab Eingang des Antrags bei der asspario Versicherungsdienst GmbH.

1. Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrags über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht (Differenzdeckung), besteht Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungen, maximal für ein Jahr seit Antragstellung.
 - a) Eine Leistung aus der Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die andere bestehende Versicherung. Deckung aus bestehenden Versicherungen geht ausnahmslos dem Versicherungsschutz aus dem zukünftig bestehenden Vertrag vor.
 - b) Die in dem zukünftig bestehenden Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Deckungssummen, Selbstbeteiligungen und Versicherungsbedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung dieser Differenzdeckung.
 - c) Eine zwischenzeitlich vorgenommene Änderung bestehender Versicherungen bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
 - d) Für weitere Elementarschäden in der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung- soweit dieser Schutz im Rahmen des zukünftig bestehenden Vertrages beantragt wurde - beginnt der Versicherungsschutz frühestens 1 Monat nach dem Zeitpunkt der Antragstellung (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Elementarschäden über die andere Wohngebäudeversicherung besteht und der Versicherungsschutz nach Ablauf der anderen Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird.
 - e) Leistet der Versicherer aus einer anderen Versicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert.
2. Kein Versicherungsschutz besteht ausdrücklich für folgende Sachverhalte, die über den Inhalt der Bedingungs-differenzdeckung hinausgehen:
 - a) in der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung soweit die Versicherungssumme des zukünftig bestehenden Vertrages größer ist als die Versicherungssumme der noch bestehenden Versicherung. In diesem Fall muss eine Summendifferenzdeckung (pro rata-Versicherung) abgeschlossen werden.
 - b) in der Haftpflichtversicherung soweit die Risiken im Rahmen der noch bestehenden Versicherung über die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung oder der Bestimmungen über Erhöhung- und Erweiterung des versicherten Risikos erfasst sind. Dies gilt insbesondere in der Privathaftpflichtversicherung für Änderungen der der anderen Versicherung zugrunde liegenden Vertragsform (z.B. Single- oder Partnerversicherung).
3. Der Versicherungsschutz für die Bedingungs-differenzdeckung gilt längstens für ein Jahr ab Antragstellung und endet automatisch mit dem Beginn des zukünftig bestehenden Vertrages. Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.

Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Differenzdeckung mit Monatsfrist zu kündigen.

4. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich
 - a) den Versicherungsfall dem Versicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der andere Versicherer nicht oder teilweise leistet,
 - b) den Versicherungsfall dem Versicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der andere Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer Unterlagen über

- Ursache und Höhe des Schadens
- Umfang der anderen bestehenden Versicherung
- Umfang der Leistung des anderen Versicherers aus der anderen bestehenden Versicherung

dem Versicherer einzureichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des zukünftig bestehenden Vertrags zu den Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen

Die *asspario* Hausratversicherung T16
(VHB 2016)

Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,

besten Dank für Ihr Interesse an unseren asspario-Produkten.

Die Basis unseres gegenseitigen Vertrages bilden die

- asspario Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2016),
- Besondere Bedingungen für die asspario Hausrat Tarife fair select, best select, top select & top select plus.
- sowie gesetzliche Bestimmungen.

Der vereinbarte Versicherungsschutz sowie die dazugehörigen Versicherungsbedingungen sind im Versicherungsschein beschrieben.

Soweit wir in den Versicherungsunterlagen die männliche Form der Bezeichnung (z. B. Versicherungsnehmer, Ehegatte) verwenden, ist dabei auch immer die weibliche Bezeichnung mit gemeint.

Bei allen Fragen zum Produkt steht Ihnen auch Ihr Vermittler gerne zur Verfügung.

Ihr
asspario Versicherungsdienst GmbH

Inhaltsverzeichnis

Produktinformationsblatt	4
Allgemeine Kundeninformationen	7
Leistungsübersicht Hausratversicherung	10
Besondere Bedingungen zur Bedingungs Differenzdeckung asspario top select	16
Die asspario Hausratversicherung (VHB 2016)	17
C Klauseln zur asspario Hausratversicherung fair select	34
C.1 Klauseln zur asspario Hausratversicherung best select und top select	35
C.2 Klauseln zur asspario Hausrat fair select, best select und top select	38
C.3 Klauseln nur zur asspario Hausrat	39
C.4 Klauseln nur zur asspario Hausrat top select	40
C.5 Klauseln nur zur asspario Hausrat top select PLUS	41
Information zu Ihrem asspario Garantie-Paket	45
Besondere Bedingungen zur Bedingungs Differenzdeckung asspario top select	46

Produktinformationsblatt

Produktinformationsblatt zur asspario Hausratversicherung

Vorbemerkung

Mit dem Produktinformationsblatt erhalten Sie einen kurzen Überblick über die asspario Hausratversicherung.

Bitte beachten Sie: Diese Informationen sind nicht abschließend.

Weitere wichtige Informationen entnehmen Sie den nachfolgenden Unterlagen

- Vorschlag zur asspario Hausratversicherung
- Antrag zur asspario Hausratversicherung
- Allgemeine Kundeninformationen
- Versicherungsbedingungen für die asspario Hausratversicherung (VHB 2016)

Art der Versicherung / Versicherte Risiken / Risikoausschlüsse

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um eine Hausratversicherung.

Wir versichern Ihren Hausrat gegen Schäden durch Feuer, Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach Einbruch, Leitungswasser und Naturgefahren. Naturgefahren sind Sturm, Hagel und, soweit vereinbart, weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Lawinen, Schneedruck und Vulkanausbruch). Näheres hierzu finden Sie in Abschnitt A § 1 VHB. Wir erstatten Ihnen die Reparaturkosten, wenn Haushaltsgegenstände durch diese Gefahren beschädigt werden. Werden Ihre Sachen zerstört oder werden diese bei einem Einbruch gestohlen, erhalten Sie von uns den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert). Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt A § 13 VHB.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht nur auf Haushaltsgegenstände, wie Möbel, Teppiche, Bekleidung, sondern umfasst auch Ihre elektrischen und elektronischen Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer) sowie Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören. Darüber hinaus versichern wir auch Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck); die Entschädigung für Wertsachen ist jedoch der Höhe nach begrenzt.

Risikoausschlüsse

Risikoausschlüsse/-begrenzungen sind ebenfalls in den jeweiligen Abschnitten der VHB genannt. Hierzu einige Beispiele, für die kein Versicherungsschutz gewährt wird:

- Fahrraddiebstahlschäden (Versicherungsschutz kann gesondert vereinbart werden)
- Grundsätzlich das Gebäude selbst, in dem sich der Hausrat befindet
- Grundsätzlich Kraftfahrzeuge aller Art
- Eigentum von Untermietern

Einzelheiten zu den Ausschlüssen finden Sie im Anschluss an die Definition der jeweiligen Gefahr (A §§ 2 bis 6 VHB) sowie der Beschreibung der versicherten und nicht versicherten Sachen (A § 7 VHB).

Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum

- Zu zahlender Gesamt-Jahresbeitrag* _____ EUR
- Zahlungsweise ☐ jährlich ☐ 1/2-jährlich ☐ 1/4-jährlich ☐ monatlich
- Zu zahlender Gesamt-Jahresbeitrag gemäß Zahlungsweise* _____ EUR
- Erstmals zum Versicherungsbeginn _____
- Vertragsablauf _____

*inkl. aller Zuschläge und Nachlässe sowie der gesetzlichen Versicherungssteuer

Die jeweiligen Fälligkeiten und den Zahlungszeitraum entnehmen Sie ebenfalls dem Vorschlag. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie dem Abschnitt B §§ 2 bis 6 VHB.

Beitragszahlung und Rechtsfolgen bei verspäteten oder unterbliebenen Zahlungen

Ihre Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochennach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt. Zahlungen von Folgebeiträgen gelten als rechtzeitig, wenn sie jeweils zu den im Versicherungsschein genannten Fälligkeiten geleistet werden.

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Nicht rechtzeitige Zahlung des Erst- oder Einmalbeitrags oder eines Folgebeitrags kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 2 bis 6 VHB.

Leistungsausschlüsse

Kein Versicherungsschutz besteht zum Beispiel für bzw. für Schäden durch

- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls
- einfachen Diebstahl (d.h. es liegt weder ein Einbruch noch ein Raub vor)
(Sofern Sie mit uns die asspario fair select, best select und top select vereinbart haben, sind verschiedene Tatbestände des einfachen Diebstahls versichert.)
- Elementargefahren; dies sind Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch; diese Gefahren können über eine ergänzend abzuschließende Vereinbarung versichert werden
- Glasbruch (Der Versicherungsschutz gegen Glasbruch kann gesondert vereinbart werden.)
- Wertsachen in Nebenwohnungen

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie den Abschnitten A §§ 1 bis 6, 14, B § 16 VHB.

Pflichten (Obliegenheiten)

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags, während der Vertragslaufzeit und bei Eintritt des Versicherungsfalls sind bestimmte Pflichten zu erfüllen.

Fahrlässige, grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen können uns, je nachdem berechtigen, vom Vertrag zurückzutreten, den Vertrag zu kündigen, die Leistungen zu kürzen bzw. ganz zu versagen oder die Vertragsbestimmungen bzw. den Beitrag anzupassen.

Einige Beispiele nennen wir Ihnen in diesem Produktinformationsblatt. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt A §§ 13, 17, 18; B §§ 1, 8, 9 VHB.

• bei Vertragsabschluss

Bei Abschluss des Versicherungsvertrags erfragen wir schriftlich oder in Textform Gefahrenumstände, die für uns erheblich sind. Unsere Fragen sind wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

• während der Vertragslaufzeit

Während der Vertragslaufzeit bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Anzeige eines Wohnungswechsels
- Anzeige besonderer Umstände, die nach allgemeiner Lebenserfahrung das Risiko eines Schadens erhöhen könnten

• bei Eintritt des Versicherungsfalls

Bei Eintritt des Versicherungsfalls sind insbesondere Sie oder ein anspruchsberechtigter Dritter verpflichtet, uns den Eintritt des Versicherungsfalls, nachdem Sie bzw. der Dritte vom Versicherungsfall Kenntnis erlangt haben, unverzüglich anzuzeigen, uns alle zur Prüfung des Schaden-/Leistungsfalls notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu überlassen.

Beispiele für weitere Pflichten:

- Rufen Sie im Brandfall sofort die Feuerwehr
- Schließen Sie bei Leitungswasserschäden den Haupthahn
- Versuchen Sie den Schaden gering zu halten, ohne Ihre eigene Sicherheit zu gefährden

Übrigens: Ihre erste Schadenmeldung können Sie schnell und einfach telefonisch vornehmen. Über das Bayerische Schaden-Service-Telefon 089-6787-7777 sind wir für Sie 7 Tage die Woche und 24 Stunden täglich erreichbar.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheins durch Zahlung des Beitrags, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Der Versicherungsschutz endet mit Beendigung des Versicherungsvertrags und in anderen vertraglich oder gesetzlich genannten Fällen.

Weitere Einzelheiten entnehmen Sie Abschnitt B §§ 2, 4 VHB.

Hinweis zur Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag verlängert sich automatisch, wenn er nicht rechtzeitig vor Ende der dreimonatigen Kündigungsfrist zur Hauptfälligkeit gekündigt wird. Den Versicherungsablauf entnehmen Sie bitte dem Punkt „Beitrag, Fälligkeit und Zahlungszeitraum“ dieses Blattes. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen bereits zum Ende des dritten Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung drei Monate vor Ablauf der ersten drei Jahre Ihrer Vertragslaufzeit oder jedes darauffolgenden Jahres zugehen muss (Abschnitt B § 2 VHB).

Vor dem Ende der Mindestvertragslaufzeit können Sie und wir den Vertrag nur auf Grund besonderer Anlässe beenden, z. B. bei Risikofortfall oder im Schadenfall (Abschnitt B §§ 2, 15 VHB).

Allgemeine Kundeninformationen

Angaben der Gesellschaften

➤ Gesellschaftsangaben

(Identität des Versicherers)

BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG

Rechtsform: Aktiengesellschaft
Registergericht und Registernummer: Amtsgericht München, HRB 41186

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Prof. Dr. Alexander Hemmelrath
Vorstand: Martin Gräfer (Vorsitzender)
Thomas Heigl
Dr. Herbert Schneidemann

Postanschrift: Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München

➤ Ladungsfähige Anschrift

Hausanschrift: Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München

➤ Hauptgeschäftstätigkeit

Die BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG ist durch Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörde zum Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung berechtigt.

➤ Aufsichtsbehörde

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Bereich Versicherungen
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Für den oben genannten Versicherer handeln wir namens und in Vollmacht als Ihr Assekurateur:

Anschrift:
asspario Versicherungsdienst GmbH
Riegelgrube 5a
55543 Bad Kreuznach

Geschäftsführung: Uwe Schumacher, Rainer Brandt, Arne Buchhop
Handelsregister: Bad Kreuznach/ HRB 22161

➤ Informationen zur Versicherungsleistung und zum Gesamtbeitrag

Die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, wie Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Versicherungsleistungen sowie den Gesamtbeitrag (Gesamtpreis und eingerechnete Kosten) haben wir Ihnen bereits im jeweiligen Produktinformationsblatt, den zugehörigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen bzw. in unserem Vorschlag genannt.

➤ **Ansprechpartner zur außergerichtlichen Schlichtung**

Ihre individuelle, persönliche und kompetente Beratung ist unser Ziel. Sollten Sie dennoch einmal nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte an

• **Beauftragter für die Anliegen der Mitglieder**

BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG
-Beschwerdemanagement-
Thomas-Dehler-Str. 25
81737 München

oder an den Versicherungsombudsmann als gesetzliche Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten:

• **Versicherungsombudsmann**

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Ihr Recht, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten, wird dadurch nicht berührt.

➤ **Gültigkeitsdauer von Vorschlägen und sonstigen vorvertraglichen Angaben**

Die Ihnen für den Abschluss Ihres Versicherungsvertrages zur Verfügung gestellten Informationen haben eine befristete Gültigkeitsdauer. Dies gilt sowohl bei unverbindlichen Werbemaßnahmen (Broschüren, Annoncen, etc.) als auch bei Vorschlägen und sonstigen Preisangaben. Sofern in den Informationen keine Gültigkeitsdauer angegeben ist, gelten sie für eine Dauer von vier Wochen nach Veröffentlichung.

➤ **Bindefrist**

Sie sind an Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages einen Monat gebunden.

➤ **Zustandekommen des Vertrages**

Der Vertrag kommt durch Ihren Antrag auf Abschluss des Versicherungsvertrages und unsere Annahmeerklärung durch Übersendung des Versicherungsscheines zustande, wenn Sie nicht von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch machen. Im Fall von Abweichungen von Ihrem Antrag oder den getroffenen Vereinbarungen sind diese – einschließlich Belehrung und Hinweise auf die damit verbundenen Rechtsfolgen – in Ihrem Versicherungsschein gesondert aufgeführt.

➤ **Beginn des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Erstbeitrag unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt worden ist. Für den Fall, dass Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Sofern bestimmte Wartezeiten bestehen, sind diese in dem jeweiligen Produktinformationsblatt enthalten.

➤ **Vorläufige Deckung**

Der Versicherungsschutz kann im Einzelfall auf Grund einer vorläufigen Deckungszusage ab dem darin genannten Zeitpunkt in Kraft treten. Diese ist ein eigenständiger Versicherungsvertrag, der insbesondere nach endgültigem Abschluss der Vertragsverhandlungen oder bei Vorlage des Versicherungsscheins über den endgültigen Versicherungsschutz endet.

➤ **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312g Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 246 § 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: asspario Versicherungsdienst GmbH Riegelgrube 5a 55543 Bad Kreuznach. Haben Sie Ihr Widerrufsrecht nach § 8 wirksam ausgeübt, sind Sie auch an einen mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängenden Vertrag nicht mehr gebunden. Ein zusammenhängender Vertrag liegt vor, wenn er einen Bezug zu dem widerrufenen Vertrag aufweist und eine Dienstleistung des Versicherers oder eines Dritten auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Dritten und dem Versicherer betrifft. Eine Vertragsstrafe darf weder vereinbart noch verlangt werden.

➤ **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten, dabei handelt es sich pro Tag um einen Betrag in Höhe von 1/360 des von Ihnen für ein Jahr zu zahlenden Beitrags. Die Erstattung zurückzahlender Beiträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

➤ **Besondere Hinweise**

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat. Soweit eine vorläufige Deckung erteilt wurde, endet diese mit dem Zugang des Widerrufs bei uns.

➤ **Laufzeit, Mindestlaufzeit**

Zu Laufzeit und Beendigung des Vertrags verweisen wir auf die Hinweise im Produktinformationsblatt.

➤ **Beendigung des Vertrages**

Einzelheiten entnehmen Sie dem Produktinformationsblatt und den Versicherungsbedingungen.

➤ **Anwendbares Recht/Gerichtsstand**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Ansprüche gegen uns als Versicherer können Sie vor dem Gericht an Ihrem Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder vor dem Amts- bzw. Landgericht in München (Sitz der Gesellschaft) geltend machen.

➤ **Vertragssprache**

Sämtliche das Vertragsverhältnis betreffende Informationen und Kommunikation finden in deutscher Sprache statt, es sei denn, dass im Einzelfall anders lautende Vereinbarungen getroffen werden.

➤ **Zahlweise**

• **Erstbeitrag**

Ihre Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins erfolgt.

• **Folgebeitrag**

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

• **SEPA-Lastschrift-Mandat**

Ist mit Ihnen die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt Ihre Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

• **Zahlweise**

Falls wir mit Ihnen unterjährige Zahlweise vereinbaren, ist grundsätzlich jährliche, ½-jährliche, ¼-jährliche oder monatliche Beitragszahlung möglich, wobei ein Zuschlag für unterjährige Beitragszahlung berechnet werden kann.

Leistungsübersicht Hausratversicherung

	asspario fair select VHB 2016	asspario best select VHB 2016	asspario top select VHB 2016	asspario top select PLUS VHB 2016
Versicherte Gefahren und Schäden sofern beantragt				
Feuer	•	•	•	•
Explosion, Implosion	•	•	•	•
Explosion von Kampfmitteln aus beendeten Kriegen	•	•	•	•
Verpuffung	•	•	•	•
Sengschäden	•	•	•	•
Schäden durch Rauch und Ruß	--	•	•	•
Nutzwärmeschäden	•	•	•	•
Blitz/Blitzschlag	•	•	•	•
Überspannungsschäden durch Blitz	Bis 10 % der VSU	•	•	•
Anprall von Luftfahrzeugen	•	•	•	•
Anprall sonstiger Fahrzeuge	• inkl. Wasserfahrzeuge	• inkl. Wasserfahrzeuge	• inkl. Wasserfahrzeuge	• inkl. Wasserfahrzeuge
Gefriergut	--	• inkl. techn. Versagen	• inkl. techn. Versagen	• inkl. techn. Versagen
Überschallknall	•	•	•	•
Transportmittelunfall	--	--	•	•
Einbruchdiebstahl und Beraubung	•	•	•	•
Vandalismus	• nach Eindringen	• nach Eindringen	• nach Eindringen	• nach Eindringen
Einbruch über nicht versicherte Räume	•	•	•	•
Erpressung	--	•	•	•
Fahrraddiebstahl	• inkl. Fahrradanhänger, Roller, Kickboards, nicht versicherungspflichtige Pedelecs inkl. Diebstahl auf verschlossenem Kfz inkl. Diebstahl vom Kfz-Träger keine Nachtzeitklausel	• inkl. Fahrradanhänger, Roller, Kickboards, nicht versicherungspflichtige Pedelecs inkl. Diebstahl auf verschlossenem Kfz inkl. Diebstahl vom Kfz-Träger keine Nachtzeitklausel	• inkl. Fahrradanhänger, Roller, Kickboards, nicht versicherungspflichtige Pedelecs inkl. Diebstahl auf verschlossenem Kfz inkl. Diebstahl vom Kfz-Träger keine Nachtzeitklausel	• inkl. Fahrradanhänger, Roller, Kickboards, nicht versicherungspflichtige Pedelecs inkl. Diebstahl auf verschlossenem Kfz inkl. Diebstahl vom Kfz-Träger keine Nachtzeitklausel
Diebstahl von Kinderwagen	Bis 1.000 EUR keine Nachtzeitklausel	Bis 3.000 EUR keine Nachtzeitklausel	Bis 5.000 EUR keine Nachtzeitklausel	Bis VSU keine Nachtzeitklausel
Diebstahl von Krankenfahrstühlen	Bis 1.000 EUR keine Nachtzeitklausel inkl. Rollatoren und Gehhilfen	Bis 3.000 EUR keine Nachtzeitklausel inkl. Rollatoren und Gehhilfen	Bis 5.000 EUR keine Nachtzeitklausel inkl. Rollatoren und Gehhilfen	Bis VSU keine Nachtzeitklausel
Diebstahl aus Gemeinschaftsräumen (nur zusätzlich zu auch außerhalb und auf dem V-Grundstücks geltenden Diebstahlaspekten)	Bis 1.000 EUR Waschmaschinen, -trockner, Geräte aus Räumen auf dem V-Grundstück	Bis 3.000 EUR Waschmaschinen, -trockner, Geräte aus Räumen auf dem V-Grundstück	Bis 5.000 EUR Waschmaschinen, -trockner, Geräte aus Räumen auf dem V-Grundstück	Bis VSU Waschmaschinen, -trockner, Geräte aus Räumen auf dem V-Grundstück
Diebstahl aus Kfz, Wassersportfahrzeugen	Bis 500 EUR keine Nachtzeitklausel inkl. Dachboxen Ausschluss Wertsachen	Bis 1.500 EUR keine Nachtzeitklausel inkl. Dachboxen Ausschluss Wertsachen	Bis 3.000 EUR keine Nachtzeitklausel inkl. Dachboxen Ausschluss Wertsachen	Bis 5.000 EUR
Diebstahl von Wäsche, Bekleidung auf der Leine	Bis 500 EUR keine Nachtzeitklausel	Bis 3.000 EUR keine Nachtzeitklausel	Bis 5.000 EUR keine Nachtzeitklausel	Bis VSU
Diebstahl von Gartenmöbeln und Gartengeräten	Bis 1.000 EUR keine Nachtzeitklausel inkl. Gartengrills, -roboter, -beleuchtung, im Boden verankerter Gartenskulpturen	Bis 3.000 EUR keine Nachtzeitklausel inkl. Gartengrills, -roboter, -beleuchtung, im Boden verankerter Gartenskulpturen	Bis 5.000 EUR keine Nachtzeitklausel inkl. Gartengrills, -roboter, -beleuchtung, im Boden verankerter Gartenskulpturen	Bis VSU

Diebstahl aus Kranken-, Pflege-, Kur- oder Sanatorienzimmern etc.	Bis 500 EUR Wertsachen bis max. 100 EUR	Bis 1.000 EUR Wertsachen bis max. 500 EUR	Bis 1.500 EUR Wertsachen bis max. 500 EUR	Bis VSU Wertsachen bis max. 500 EUR
Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen	--	Bis 1.000 EUR Wertsachen bis max. 500 EUR	Bis 1.500 EUR Wertsachen bis max. 500 EUR	Bis 3.000 EUR Wertsachen bis max. 1.000 EUR
Trickdiebstahl	--	Bis 500 EUR Wertsachen im Rahmen der Entschädigungsgrenzen bei Aufbewahrung außerhalb von Wertschutzbehältnissen	Bis 1.500 EUR Wertsachen im Rahmen der Entschädigungsgrenzen bei Aufbewahrung außerhalb von Wertschutzbehältnissen	Bis 2.000 EUR Wertsachen im Rahmen der Entschädigungsgrenzen bei Aufbewahrung außerhalb von Wertschutzbehältnissen
Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden	--	Bis 500 EUR Wertsachen inkl. Bargeld sowie elektrische, elektronische und optische Geräte bis max. 500 EUR	Bis 1.500 EUR Wertsachen inkl. Bargeld sowie elektrische, elektronische und optische Geräte bis max. 500 EUR	Bis 3.000 EUR Wertsachen inkl. Bargeld sowie elektrische, elektronische und optische Geräte bis max. 500 EUR
Sturm- und Hagelschäden auf dem versicherten Grundstück	--	--	Bis 1.000 EUR (ohne SB)	Bis 2.500 EUR (250 EUR SB)
Leitungswasser	•	•	•	•
Wärmetragende Flüssigkeiten wie Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel	•	•	•	•
Bruchschäden (sofern nachfolgende Sachen zum versicherten Hausrat zählen und nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind)	•	•	•	•
frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren	•	•	•	•
der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen)	•	•	•	•
den mit verbundenen Schläuchen	•	•	•	•
der Warmwasser- oder Dampfheizung	•	•	•	•
von Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen	•	•	•	•
von Wasserlösch-, Berieselungsanlagen	•	•	•	•
frostbedingte Bruchschäden an mit dem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen (sanitäre Anlagen und LW-führende Installationen)	•	•	•	•
Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts	•	•	•	•
Armaturen (z.B. Wasser-, Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser)	•	•	•	•
deren Anschlusschläuche	•	•	•	•
Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, Solarheizungsanlagen	•	•	•	•
Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach	•	•	•	•
Nässeschäden durch bestimmungswidrigen LW-Austritt aus	•	•	•	•
Rohren der Wasserversorgung (Zu-, Ableitungen),	•	•	•	•

damit verbundene Schläuche				
mit diesem Rohrsystem verbundene sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen (z.B. sanitäre Einrichtungen, Waschmaschinen, Boiler)	•	•	•	•
Einrichtungen der Warmwasser-, Dampfheizung	•	•	•	•
Klima-, Wärmepumpen, Solarheizungen	•	•	•	•
Wasserlösch-, Berieselungsanlagen	•	•	•	•
Witterungsbedingter Rückstau	o Versicherbar über Gefahr „N“	o Versicherbar über Gefahr „N“	o Versicherbar über Gefahr „N“	o Versicherbar über Gefahr „N“
Schäden durch LW aus Aquarien	•	•	•	•
Schäden durch LW aus Wasserbetten	•	•	•	•
Schäden durch LW aus im Haus verlaufenden Regenfallrohren	--	•	•	•
Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen/Wassersäulen	--	•	•	•
Sonstige Bruchschäden und der Austausch von Armaturen, für die der VN die Gefahr trägt nach LW-Schaden	Bis 300 EUR	Bis 1.500 EUR	Bis 5.000 EUR	Bis VSU
Sturm / Hagel	•	•	•	•
Weitere Elementargefahren: Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch	o SB 10% des entschädigungspflichtigen Betrags, mind. 250 EUR, max. 2.500 EUR; Wartezeit: 1 Monat	o SB 10% des entschädigungspflichtigen Betrags, mind. 250 EUR, max. 2.500 EUR; Wartezeit: 1 Monat	o SB 10% des entschädigungspflichtigen Betrags, mind. 250 EUR, max. 2.500 EUR; Wartezeit: 1 Monat	o SB 10% des entschädigungspflichtigen Betrags, mind. 250 EUR, max. 2.500 EUR; Wartezeit: 1 Monat
Glasbruch	o	o	o	o
Verzicht auf Einrede grobe Fahrlässigkeit	--	•	•	•
Verzicht auf Einrede grobe Fahrlässigkeit bei Obliegenheitsverletzung	--	--	Bis 5.000 EUR	Bis VSU
Verzicht auf Einrede grobe Fahrlässigkeit bei Verletzung von Sicherungsvorschriften	--	--	--	Bis 10.000 EUR
Versicherungsschutz für unbenannte Gefahren	--	--	--	•
Versicherte Sachen (FEWSN)				
Kfz-Zubehör und nicht eingebaute Kfz-Teile	•	•	•	•
Motorgetriebene Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts und Spielfahrzeuge	•	•	•	•
technische, optische und akustische Sicherungs- und Überwachungsanlagen	--	•	•	•
Wasserfahrzeuge (Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote)	•	•	•	•
Flugdrachen, Gleitschirme	•	•	•	•
Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die dem Beruf oder Gewerbe dienen	•	•	•	•
Haustiere	•	•	•	•
Computerdateien, Anwendungsprogramme (Datenrettungskosten)	--	Bis 1.500 EUR Wiederbeschaffung und Wiederherstellung	Bis 3.000 EUR Wiederbeschaffung und Wiederherstellung	Bis 10.000 EUR Wiederbeschaffung und Wiederherstellung

Handelsware, Musterkollektionen	--	Bis 5 % der VSU	Bis 10 % der VSU	Bis 20 % der VSU
Wertsachen insgesamt	Bis 20 % der VSU	Bis 30 % der VSU	Bis 40 % der VSU	Bis 100 % der VSU
Pelze, Teppiche, Gobelins, Kunstgegenstände, Antiquitäten	Bis 20 % der VSU	Bis 30 % der VSU	Bis 40 % der VSU	Bis 100 % der VSU
Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen, Medaillen usw.	Bis 20.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen	Bis 30.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen	Bis 30.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen	Bis 50.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen
Sparbücher, Wertpapiere, Urkunden	Bis 2.500 EUR außerhalb von Wertbehältnissen	Bis 5.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen	Bis 7.500 EUR außerhalb von Wertbehältnissen	Bis 20.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen
Bargeld	Bis 1.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen	Bis 2.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen	Bis 3.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen	Bis 4.000 EUR außerhalb von Wertbehältnissen
Versicherte Sachen (Glasbruch)				
Gebäudeverglasung	nachstehende Verglasungen, sofern Gefahr Glas versichert	nachstehende Verglasungen, sofern Gefahr Glas versichert	nachstehende Verglasungen, sofern Gefahr Glas versichert	nachstehende Verglasungen, sofern Gefahr Glas versichert
Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff	•	•	•	•
künstlerisch bearbeitete Verglasungen	•	•	•	•
Glasbausteine, Profilgläser, Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff	•	•	•	•
Verglasung von Wintergärten	•	•	•	•
Mobiliarverglasung	nachstehende Verglasungen, sofern Gefahr Glas versichert	nachstehende Verglasungen, sofern Gefahr Glas versichert	nachstehende Verglasungen, sofern Gefahr Glas versichert	nachstehende Verglasungen, sofern Gefahr Glas versichert
Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas oder transparentem Kunststoff	•	•	•	•
Glaskeramik	• inkl. Ceran- ,Induktionskochfelder	• inkl. Ceran- ,Induktionskochfelder	• inkl. Ceran- ,Induktionskochfelder	• inkl. Ceran- ,Induktionskochfelder
Verglasung von Aquarien, Terrarien	•	•	•	•
Versicherte Kosten				
Aufräumungskosten	•	•	•	•
Bewegungs- und Schutzkosten	•	•	•	•
Hotelkosten	Bis 100 EUR pro Tag, max. 100 Tage	Bis 200 EUR pro Tag, max. 150 Tage	Bis 200 EUR pro Tag, max. 250 Tage	Bis 300 EUR pro Tag, max. 365 Tage
Ersatz von Darlehenszinsen bei schadenbedingter Unbewohnbarkeit, kumuliert mit Hotelkosten, beschränkt auf Maximalentschädigungssumme der Hotelkosten	Bis 100 EUR pro Tag, max. 100 Tage	Bis 200 EUR pro Tag, max. 150 Tage	Bis 200 EUR pro Tag, max. 250 Tage	Bis 300 EUR pro Tag, max. 365 Tage
Transport- und Lagerkosten	bis max. 200 Tage	bis max. 200 Tage	bis max. 300 Tage	bis max. 365 Tage
Schadenabwendungs- und Minderungskosten	•	•	•	•
Schlossänderungskosten	•	•	•	•
Schlossänderungskosten für Wertbehältnisse	•	•	•	•
Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren	--	--	Bis 1.500 EUR	Bis 10.000 EUR
Bewachungskosten	max. 48 Stunden	max. 72 Stunden	max. 96 Stunden	max. 7 Tage
Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen nach ED	•	•	•	•
Reparaturkosten für Nässeschäden	•	•	•	•
Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	•	•	•	•
Kran- oder Gerüstkosten (bei Glasschäden)	Bei Mitversicherung G	Bei Mitversicherung G	Bei Mitversicherung G	Bei Mitversicherung G

Rückreisekosten aus dem Urlaub	--	Bis 5 % der VSU mindestens 4 Tage abwesend bis max. 6 Wochen S-Höhe muss voraus. 5.000 EUR überschreiten	Bis 5 % der VSU mindestens 4 Tage abwesend bis max. 6 Wochen keine Mindestschadenhöhe	Bis 10 % der VSU mindestens 4 Tage abwesend bis max. 6 Wochen keine Mindestschadenhöhe
Feuerlöschkosten	•	•	•	•
Telefonmissbrauch nach ED	Bis 500 EUR Festnetz und Mobiltelefon	Bis 1.000 EUR Festnetz und Mobiltelefon	Bis 1.500 EUR Festnetz und Mobiltelefon	Bis 10.000 EUR
Umgzugskosten	Bis 500 EUR	Bis 2.000 EUR	Bis 3.000 EUR	Bis 10.000 EUR
Unterbringungskosten für Haustiere	--	Bis 1.000 EUR	Bis 1.500 EUR	Bis 2.500 EUR
Tierarztkosten	•	•	•	•
Wasserverlust	Bis 1.500 EUR inkl. Mehrkosten der Abwasserbeseitigung	Bis 3.000 EUR inkl. Mehrkosten der Abwasserbeseitigung	•	•
Gasverlust	Bis 1.500 EUR	Bis 3.000 EUR	Bis 5.000 EUR	Bis 10.000 EUR
Kosten des Sachverständigenverfahrens	--	• gesamte SV-Kosten ab 25.000 EUR Schadenhöhe	• gesamte SV-Kosten ab 25.000 EUR Schadenhöhe	• gesamte SV-Kosten ab 25.000 EUR Schadenhöhe
Mehrkosten für Technologiefortschritt	--	--	•	•
Mehrkosten durch Preissteigerungen	•	•	•	•
Versicherungsort				
Wohnung des VN und Nebengebäude auf dem Grundstück	•	•	•	•
Garagen	• auf dem Versicherungsgrundstück und in der Nähe	• auf dem Versicherungsgrundstück und in der Nähe	• auf dem Versicherungsgrundstück und in der Nähe	• auf dem Versicherungsgrundstück und in der Nähe
Gemeinschaftsräume	•	•	•	•
ausschließlich beruflich/gewerblich genutzte Räume der vers. Wohnung	• sofern ausschließlich über die Wohnung zu betreten	• sofern ausschließlich über die Wohnung zu betreten	• sofern ausschließlich über die Wohnung zu betreten	• sofern ausschließlich über die Wohnung zu betreten
Außenversicherung	Bis 10 % der VSU max. 10.000 EUR weltweit bis zu 3 Monate	Bis 20 % der VSU max. 20.000 EUR weltweit bis zu 6 Monate	Bis 40 % der VSU, max. 30.000 EUR weltweit bis zu 6 Monate	Bis 50 % der VSU, max. 50.000 EUR weltweit bis zu 6 Monate
Wohnungswechsel	Während des Umzugs Versicherungsschutz in beiden Wohnungen für 3 Monate	Während des Umzugs Versicherungsschutz in beiden Wohnungen für 3 Monate	Während des Umzugs Versicherungsschutz in beiden Wohnungen für 3 Monate	Während des Umzugs Versicherungsschutz in beiden Wohnungen für 3 Monate
Bankschließfächer	Bis 10 % der VSU	Bis 20 % der VSU	Bis 30 % der VSU	Bis 50 % der VSU, max. 100.000 EUR
Einliegerwohnung	--	--	Bis 3 % der VSU	Bis 5 % der VSU
Sportausrüstung dauerhaft außerhalb der Wohnung	--	Bis 3.000 EUR	Bis 5.000 EUR	Bis 10.000 EUR
Vorsorgeleistungen, Garantien				
Vorsorgebetrag	Bis 10 % der VSU	Bis 20 % der VSU	Bis 30 % der VSU	Bis 30 % der VSU
Garantie Einhaltung GdV-Standard	• bzgl. materiellem Deckungsumfang	• bzgl. materiellem Deckungsumfang	• bzgl. materiellem Deckungsumfang	• bzgl. materiellem Deckungsumfang
Garantie Einhaltung Musterbedingungen AK Beratungsprozesse/ Vermittler-Richtlinie	• bzgl. materiellem Deckungsumfang	• bzgl. materiellem Deckungsumfang	• bzgl. materiellem Deckungsumfang	• bzgl. materiellem Deckungsumfang

Update-Garantie/ Innovationsklausel	● sofern neue Bedingungen ausschließlich zum Kundenvorteil und ohne Mehrbeitrag geändert wurden	● sofern neue Bedingungen ausschließlich zum Kundenvorteil und ohne Mehrbeitrag geändert wurden	● sofern neue Bedingungen ausschließlich zum Kundenvorteil und ohne Mehrbeitrag geändert wurden	● sofern neue Bedingungen ausschließlich zum Kundenvorteil und ohne Mehrbeitrag geändert wurden
Konditionsdifferenzdeckung	--	--	prämienfrei bis 12 Monate*	prämienfrei bis 12 Monate*
eigener Haushalt von Kindern	Bis 5.000 EUR	Bis 10.000 EUR	Bis 20.000 EUR	Bis 25.000 EUR
Gefahrerhöhung				
keine Anzeigepflicht bei vorübergehend angebr. Gerüst	●	●	●	●
unbewohnt sein	nach 120 Tagen	nach 120 Tagen	nach 120 Tagen	nach 120 Tagen
Summen- /Beitragsanpassungen, Unterversicherungsverzicht				
Summenanpassung	Anpassung nach dem Preisindex für andere Gebrauchs- und Verbrauchsgüter ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter, der Veränderungssatz wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Aufrundung der VSu auf volle hundert EUR	Anpassung nach dem Preisindex für andere Gebrauchs- und Verbrauchsgüter ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter, der Veränderungssatz wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Aufrundung der VSu auf volle hundert EUR	Anpassung nach dem Preisindex für andere Gebrauchs- und Verbrauchsgüter ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter, der Veränderungssatz wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Aufrundung der VSu auf volle hundert EUR	Anpassung nach dem Preisindex für andere Gebrauchs- und Verbrauchsgüter ohne normalerweise nicht in der Wohnung gelagerte Güter, der Veränderungssatz wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Aufrundung der VSu auf volle hundert EUR
Widerspruch bei Summenanpassung	innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung	innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung	innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung	innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung
Widerspruch Summenanpassung und UVZ	entfällt, wenn VN der Summenanpassung widerspricht und der vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebene Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird	entfällt, wenn VN der Summenanpassung widerspricht und der vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebene Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird	entfällt, wenn VN der Summenanpassung widerspricht und der vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebene Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird	entfällt, wenn VN der Summenanpassung widerspricht und der vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebene Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird
Beitragsanpassungen	Anpassung kann erfolgen, wenn sich der Schadensatz bei der asspario im Durchschnitt der letzten 3 Jahre verändert hat	Anpassung kann erfolgen, wenn sich der Schadensatz bei der asspario im Durchschnitt der letzten 3 Jahre verändert hat	Anpassung kann erfolgen, wenn sich der Schadensatz bei der asspario im Durchschnitt der letzten 3 Jahre verändert hat	Anpassung kann erfolgen, wenn sich der Schadensatz bei der asspario im Durchschnitt der letzten 3 Jahre verändert hat
Unterversicherungsverzicht	ab 650 EUR je qm	ab 650 EUR je qm	ab 650 EUR je qm	ab 650 EUR je qm
Schadenfreiheitsregelung	falls generell vereinbart	falls generell vereinbart	falls generell vereinbart	falls generell vereinbart
Prämienfreistellung bei Arbeitslosigkeit	●	●	●	●

● = Versichert o = versicherbar (ggfls. über Klausel) - = Nicht versichert

*Mitversichert, wenn ein zweiter Vertrag bei der asspario bei demselben Risikoträger besteht. Siehe besondere Bedingungen top select.

Der hier dargestellte Versicherungsschutz zeigt nur einen Ausschnitt des Gesamtleistungskataloges. Für alle hier aufgeführten Inhalte gilt:

Der vollständige Leistungsumfang ergibt sich nur aus den Versicherungsbedingungen und dem Versicherungsschein.

Die asspario Hausratversicherung (VHB 2016)

Abschnitt A

- A § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse
- A § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Nutzwärme, Überschallknall, Luftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge
- A § 3 Einbruchdiebstahl
- A § 4 Leitungswasser
- A § 5 Naturgefahren
- A § 6 Glasbruch
- A § 7 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort
- A § 8 Außenversicherung
- A § 9 Versicherte Kosten
- A § 10 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherungsverzicht
- A § 11 Anpassung des Beitrags
- A § 12 Wohnungswechsel
- A § 13 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung
- A § 14 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke
- A § 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
- A § 16 Sachverständigenverfahren
- A § 17 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift
- A § 18 Besondere gefahrerhöhende Umstände
- A § 19 Wiederherbeigeschaffte Sachen

Abschnitt B

- B § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters
- B § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags
- B § 3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
- B § 4 Folgebeitrag
- B § 5 Lastschriftverfahren
- B § 6 Ratenzahlung
- B § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
- B § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- B § 9 Gefahrerhöhung
- B § 10 Überversicherung

- B § 11 Mehrere Versicherer
- B § 12 Versicherung für fremde Rechnung
- B § 13 Aufwendungsersatz
- B § 14 Übergang von Ersatzansprüchen
- B § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall
- B § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
- B § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen
- B § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters
- B § 19 Repräsentanten
- B § 20 Verjährung
- B § 21 Zuständiges Gericht
- B § 22 Anzuwendendes Recht
- B § 23 Sanktionsklausel

Abschnitt C

- C Klauseln zur asspario Hausratversicherung fair select
- C.1 Klauseln zur asspario Hausratversicherung best select und top select
 - C.1.1 Erweiterungen zu A § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Nutzwärme, Überschallknall, Luftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge
 - C.1.2 Erweiterungen zu A § 3 Einbruchdiebstahl
 - C.1.3 Erweiterungen zu A § 4 Leitungswasser
 - C.1.4 Erweiterungen zu A § 7 Versicherte Sachen und A § 14 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen
 - C.1.5 Erweiterungen zu A § 8 Außenversicherung
 - C.1.6 Erweiterungen zu A § 9 Versicherte Kosten
 - C.1.7 Sonstige Erweiterungen
- C.2 Klauseln zur asspario Hausrat fair select, best select und top select
- C.3 Klauseln nur zur asspario Hausrat
- C.4 Klauseln nur zur asspario Hausrat top select
- C.5 Klauseln nur zur asspario Hausrat top select plus

Anhang

Information zu Ihrem asspario Garantie-Paket

Besondere Bedingungen zur Bedingungs Differenzdeckung asspario top select

Information zu Ihren Extra-Services

Die asspario Hausratversicherung (VHB 2016)

Abschnitt A

A § 1 Versicherte Gefahren und Schäden (Versicherungsfall), generelle Ausschlüsse

1. Versicherungsfall

Sofern die nachfolgenden Gefahren vereinbart sind, leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Nutzwärme, Überschallknall, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall eines sonstigen Fahrzeugs, seiner Teile oder Ladung,
- b) Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Eindringen sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat,
- c) Leitungswasser,
- d) Naturgefahren
 - aa) Sturm, Hagel,
 - bb) weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch)
- e) Glasbruch zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Ausschlüsse Krieg, Innere Unruhen und Kernenergie

a) Ausschluss Krieg

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg, Revolution, Rebellion oder Aufstand.

b) Ausschluss Innere Unruhen

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Innere Unruhen.

c) Ausschluss Kernenergie

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden durch Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen.

A § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Nutzwärme, Überschallknall, Luftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge

1. Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

2. Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

Die Entschädigung für Schäden durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

3. Explosion

Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt nur vor, wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird, dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet. Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Mitversichert gelten Schäden durch Blindgänger.

4. Verpuffung

Verpuffung ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung, die im Gegensatz zur Explosion mit geringerer Intensität verläuft und bei der in der Regel kein Explosionsknall entsteht.

5. Implosion

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdrucks.

6. Nutzwärmeschäden

Nutzwärmeschäden sind Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden. Dies gilt auch für versicherte Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird.

7. Überschallknall

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Druckwellen unmittelbar zerstört oder beschädigt werden, sofern diese Druckwellen durch Überschallknall eines Luftfahrzeugs entstehen.

8. Anprall sonstiger Fahrzeuge

Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeug, bei Straßen- und Wasserfahrzeugen jedoch nur, wenn diese nicht vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personenbetrieben worden sind.

9. Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind

- a) ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Erdbeben,
- b) Sengschäden,
- c) Schäden, die an Verbrennungskraftmaschinen durch die im Verbrennungsraum auftretenden Explosionen, sowie Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Die Ausschlüsse gem. Nr. 7 b) bis Nr. 7 c) gelten nicht, soweit diese Schäden Folge eines versicherten Sachschadens gemäß Nr. 1 sind.

A § 3 Einbruchdiebstahl

1. Einbruchdiebstahl

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- a) in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines Schlüssels, dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist (falscher Schlüssel) oder mittels anderer Werkzeuge eindringt; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nichtsicheres dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind,
- b) in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe a)) oder andere Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen; der Gebrauch eines falschen Schlüssels ist nichtsicheres dann bewiesen, wenn feststeht, dass versicherte Sachen abhanden gekommen sind,
- c) aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäudeeingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte,
- d) in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und eines der Mittel gemäß Nr. 3a) aa) oder 3 a) bb) anwendet, um sich den Besitz des gestohlenen Gutes zu erhalten,
- e) mittels richtiger Schlüssel, die er innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub gemäß Nr. 3 an sich gebracht hatte, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet,
- f) in einen Raum eines Gebäudes mittels richtigem Schlüssel eindringt, den er – innerhalb oder außerhalb des Versicherungsorts – durch Diebstahl an sich gebracht hatte, vorausgesetzt, dass weder der Versicherungsnehmer noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hatte.

2. Vandalismus nach Eindringen

Vandalismus liegt vor, wenn der Täter in den Versicherungsort eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3. Raub

a) Raub liegt vor, wenn

- aa) gegen den Versicherungsnehmer Gewalt angewendet wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstands entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl),
- bb) der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnemen lässt, weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb des Versicherungsorts – bei mehreren Versicherungsorten innerhalb desjenigen Versicherungsorts, an dem auch die Drohung ausgesprochen wird – verübt werden soll,
- cc) dem Versicherungsnehmer versicherte Sachen weggenommen werden, weil sein körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt beeinträchtigt und dadurch seine Widerstandskraft ausgeschaltet ist.

- b) Dem Versicherungsnehmer stehen Personen gleich, die mit seiner Zustimmung in der Wohnung anwesend sind.
- c) Nicht versichert sind Sachen, die an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme erst auf Verlangen des Täters herangeschafft werden, es sei denn, das Heranschaffen erfolgt nur innerhalb des Versicherungsorts, an dem die Tathandlungen nach a) verübt wurden.

4. Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrrädern, Gehhilfen, Rollatoren

Versichert ist auch der Diebstahl von

- a) Kinderwagen, Krankenfahrräder, Gehhilfen und Rollatoren
- b) Lose mit dem Kinderwagen, dem Krankenfahrrad, der Gehhilfe oder dem Rollator verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.
- c) Versicherungsschutz besteht abweichend von A § 8 Nr. 1 auch für Kinderwagen, Krankenfahrräder, Gehhilfen und Rollatoren, wenn sich diese nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zum Nachweis über die Kinderwagen, Krankenfahrräder, Gehhilfen und Rollatoren zu beschaffen und aufzubewahren. Kann der Versicherungsnehmer im Schadenfall diese Unterlagen nicht beibringen, so kann er die Entschädigung nur verlangen, wenn er den Nachweis anderweitig erbringen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 EUR begrenzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

5. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die verursacht werden durch weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch).

A § 4 Leitungswasser

1. Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß a) und b) zum versicherten Hausrat gehören (siehe A § 7 Nr. 2 c) aa)), leistet der Versicherer Entschädigung für innerhalb von Gebäuden eintretende

a) frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren

- aa) der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
- bb) der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
- cc) von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen,

sofern diese Rohre nicht Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind;

b) frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:

- aa) Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
- bb) Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gemäß Nr. 1 a) bb) gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte, tragend oder nichttragend, nicht versichert.

2. Nässebeschäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch bestimmungswidrig austretendes

Leitungswasser zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Das Leitungswasser muss aus

- a) Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- b) den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- c) Einrichtungen der Warmwasser- oder Dampfheizung,
- d) Klima, Wärmepumpen oder Solarheizungsanlagen,
- e) Wasserlösch- und Berieselungsanlagen,
- f) sowie Wasserbetten und Aquarien ausgetreten sein.

Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich.

3. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- aa) Regenwasser aus Fallrohren
- bb) Plansch- oder Reinigungswasser,
- cc) Schwamm,
- dd) Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- ee) Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch,
- ff) Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Nr. 2 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
- gg) Brand/Blitzschlag, Überspannung durch Blitz, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung,
- hh) Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
- ii) Sturm/Hagel,
- jj) Leitungswasser aus Eimern, Gieskannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

- b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden
 - aa) an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
 - bb) am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

A § 5 Naturgefahren

1. Versicherte Gefahren und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Sturm, Hagel,
- b) Weitere Elementargefahren
 - aa) Überschwemmung,
 - bb) Rückstau,
 - cc) Erdbeben,
 - dd) Erdsenkung,
 - ee) Erdbeben,
 - ff) Schneedruck,

- gg) Lawinen,
- hh) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

2. Sturm, Hagel

a) Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde). Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

aa) die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder dass

bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des versicherten Gebäudes oder des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein kann.

b) Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

c) Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- aa) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden,
- bb) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft,
- cc) als Folge eines Schadens nach aa) oder bb) an versicherten Sachen,
- dd) durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind,
- ee) dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3. Weitere Elementargefahren

a) Überschwemmung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch

- aa) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- bb) Witterungsniederschläge,
- cc) Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von aa) oder bb).

b) Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

c) Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird. Erdbeben wird unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

aa) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsorts Schäden an

Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder

bb) der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

d) Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

e) Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

f) Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

g) Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

h) Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4. Nicht versicherte Schäden

a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

aa) Sturmflut,

bb) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,

cc) Grundwasser, soweit nicht an die Erdoberfläche gedrungen (siehe Nr. 3 a) cc),

dd) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung; dies gilt nicht für Erdbeben,

ee) Trockenheit oder Austrocknung.

Dies gilt nur in Zusammenhang mit Erdsenkung (siehe Nr. 3 d)).

b) Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Schäden an

aa) Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen;

bb) Sachen, die sich außerhalb von Gebäuden befinden. Nach Nr. 1 versichert sind jedoch auf dem gesamten Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, Antennenanlagen und Markisen, wenn sie ausschließlich vom Versicherungsnehmer genutzt werden.

5. Selbstbeteiligung

Im Versicherungsfall wird die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung abgezogen.

A § 6 Glasbruch

1. Versicherte Gefahr und Schäden

Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen (siehe A § 7 Nr. 2 d)), die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

2. Nicht versicherte Schäden

Die Versicherung erstreckt sich nicht auf

a) Beschädigungen von Oberflächen oder Kanten (z. B. Schrammen, Muschelausbrüche),

b) Undicht werden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen.

A § 7 Versicherte und nicht versicherte Sachen, Versicherungsort

1. Beschreibung des Versicherungsumfangs

Versichert ist der gesamte Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung (Versicherungsort). Hausrat, der infolge eines eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus dem Versicherungsort entfernt und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt, ist versichert.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe A § 8) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

2. Definitionen

a) Zum Hausrat gehören alle Sachen, die dem Haushalt des Versicherungsnehmers zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen.

b) Wertsachen und Bargeld gehören ebenfalls zum Hausrat. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen (siehe A § 14).

c) Ferner gehören zum Hausrat

aa) alle in das Gebäude eingefügte Sachen (z. B. Einbaumöbel und Einbauküchen), die der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer auf seine Kosten beschafft oder übernommen hat und daher hierfür die Gefahr trägt. Eine anderweitige Vereinbarung über die Gefahrtragung ist vom Versicherungsnehmer nachzuweisen.

bb) Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind,

cc) privat genutzte Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Nr. 1 dienen und sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt,

dd) im Haushalt des Versicherungsnehmers befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Mietern bzw. Untermietern des Versicherungsnehmers handelt (siehe Nr. 4 a) ff)),

ee) selbstfahrende Krankenfahrstühle, Rasenmäher, Go-Karts, Modell- und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind,

ff) Kanus, Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren sowie Surfgeräte,

gg) Fall- und Gleitschirme sowie nicht motorisierte Flugdrachen,

hh) Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich dem Beruf oder dem Gewerbe des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen; Handelswaren und Musterkollektionen sind hiervon ausgeschlossen,

ii) Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen (siehe Nr. 3 a) und b)) gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

d) Versicherte Sachen gegen Glasbruch

- aa) Scheiben, Platten aus Glas oder transparentem Kunststoff, die fachmännisch eingesetzt und mit dem Gebäude fest verbunden sind,
- bb) Scheiben, Platten und Spiegel aus Glas, transparentem Kunststoff oder Glaskeramik der Wohnungseinrichtung,
- cc) Aquarien und Terrarien aus Glas,
- dd) Glasbausteine, Profilbaugläser und Lichtkuppeln aus Glas oder transparentem Kunststoff.

3. Versicherungsort

Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung. Zur Wohnung gehören

- a) diejenigen Räume, die zu Wohnzwecken dienen und eine selbständige Lebensführung ermöglichen. Dies sind die ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzten Flächen eines Gebäudes. Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).
- b) Loggien, Balkone, an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie ausschließlich vom Versicherungsnehmer oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzte Räume in Nebengebäuden – einschließlich Garagen – des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- c) gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume, in dem Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller) des Grundstücks, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.
- d) Darüber hinaus werden auch privat genutzte Garagen der Wohnung zugerechnet, soweit sich diese zumindest in der Nähe des Versicherungsorts befinden.

4. Nicht versicherte Sachen

- a) Nicht zum Hausrat gehören
 - aa) Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Nr. 2 c) genannt,
 - bb) vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.
 Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergebenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringer wertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.
 - cc) Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
 - dd) Teile und Zubehör von nicht unter Nr. 2 c) genannten Kraftfahrzeugen und Anhängern, sofern für diese eine Leistung aus einem gesonderten Versicherungsvertrag erlangt werden kann
 - ee) Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit nicht unter Nr. 2 c) genannt,
 - ff) Hausrat von Mietern und Untermietern in der Wohnung des Versicherungsnehmers, es sei denn, dieser wurde ihnen vom Versicherungsnehmer überlassen,
 - gg) Sachen im Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen),
 - hh) elektronisch gespeicherte Daten und Programme.

b) Nicht versicherte Sachen gegen Glasbruch

- aa) Mehrscheiben-Isolierverglasungen, deren Randverbindungen durch normale Abnutzung, Fabrikations- oder Verarbeitungsfehler undicht geworden sind (Kondensatbildung im Scheibenzwischenraum),
- bb) Scheiben oder Platten, die mit anderen Gegenständen so verbunden sind, dass sie im Falle eines Bruchs nicht ohne Beschädigung der unversehrten Gegenstände getrennt werden können (z. B. Glasmöbel, Fotovoltaikmodule),
- cc) Hohlgläser (z. B. auch Plasma- und LCD-Geräte), Leuchtungskörper aller Art und optische Gläser (z. B. auch Brillen und Ferngläser),
- dd) Verglasungen von Gewächshäusern und Schwimmbadabdeckungen/-überdachungen.

A § 8 Außenversicherung

1. Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen, die Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder die deren Gebrauch dienen, sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

2. Unselbständiger Hausstand während Ausbildung oder Freiwilligendienst

Hält sich der Versicherungsnehmer oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Ausbildung, zur Ableistung eines freiwilligen Wehrdienstes, eines internationalen oder nationalen Jugendfreiwilligendienstes (Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) oder des Bundesfreiwilligendienstes außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend nach Nr. 1, bis ein eigener Hausstand begründet wird.

3. Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in A § 3 Nr. 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein.

4. Raub

Bei Androhung einer Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben besteht Außenversicherungsschutz nur in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer versicherte Sachen herausgibt oder sich wegnehmen lässt, weil eine Gewalttat an Ort und Stelle verübt werden soll. Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

5. Naturgefahren

Für Naturgefahren besteht Außenversicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

6. Entschädigungsgrenzen

- a) Die Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist insgesamt auf 10 Prozent der Versicherungssumme jedoch max. auf 10.000 EUR begrenzt.
- b) Für Wertsachen (auch Bargeld) sind weitere Entschädigungsgrenzen zu beachten (siehe A § 14 Nr. 2 b)).

A § 9 Versicherte Kosten

Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen und tatsächlich angefallenen

a) Aufräumungskosten

für das Aufräumen versicherter Sachen sowie für das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für das Ablagern und Vernichten.

b) Bewegungs- und Schutzkosten

die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

c) Hotelkosten

1.) für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück, Telefon), wenn die ansonsten ständig bewohnte Wohnung unbewohnbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 100 Tagen. Die Entschädigung ist pro Tag auf 100 EUR begrenzt.

2.) Ergänzend werden dem Versicherungsnehmer die laufenden Darlehenszinsen für die Dauer der Unbewohnbarkeit für eventuell für das versicherte Objekt bestehende Immobilienkredite erstattet. Die Berechnung der Erstattung erfolgt tagesgenau. Die Erstattung für Hotel- oder ähnliche Unterbringung und die Erstattung der Darlehenszinsen ist kumuliert auf die Maximalentschädigung laut c) Punkt 1 beschränkt. Für die Erstattung ist ein geeigneter Nachweis zu erbringen.

d) Transport- und Lagerkosten

für Transport und Lagerung des versicherten Hausrats, wenn die Wohnung unbenutzbar wurde und dem Versicherungsnehmer auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist. Die Kosten für die Lagerung werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens für die Dauer von 200 Tagen.

e) Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

für Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte (siehe B § 13).

f) Schlossänderungskosten

für Schlossänderungen der Wohnung, wenn Schlüssel für Türen der Wohnung oder für dort befindliche Wertschutzschränke durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

g) Bewachungskosten

für die Bewachung versicherter Sachen, wenn die Wohnung unbewohnbar wurde und Schließvorrichtungen und sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens für die Dauer von 48 Stunden.

h) Reparaturkosten für Gebäudeschäden

die im Bereich der Wohnung durch Einbruchdiebstahl, Raub oder den Versuch einer solchen Tat oder innerhalb der Wohnung durch Vandalismus nach Eindringen oder einer Beraubung entstanden sind.

i) Reparaturkosten für Nässeschäden

an Bodenbelägen, Innenanstrichen oder Tapeten in gemieteten bzw. in Sondereigentum befindlichen Wohnungen.

j) Kosten für provisorische Maßnahmen

zum Schutz versicherter Sachen.

k) Kran- oder Gerüstkosten

für zusätzliche Leistungen, um die sich das Liefern und Montieren von versicherten Scheiben (siehe A § 7 Nr. 2 d)) durch deren Lage verteuert.

l) Tierarztkosten

für die notwendige Behandlung von unmittelbar durch den Versicherungsfall verursachte Verletzungen von Haustieren gemäß A § 7 Nr. 2 c) ii).

m) Feuerlöschkosten

für Leistungen der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn die öffentliche Hand den Aufwandsersatzrechtmäßig vom Versicherungsnehmer einfordern kann.

n) Mehrkosten durch Preissteigerung

zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalls und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von versicherten Sachen.

A § 10 Versicherungswert, Versicherungssumme, Unterversicherungsverzicht

1. Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

a) Versicherungswert ist der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).

b) Für Kunstgegenstände (siehe A § 14 Nr. 1 a) dd)) und Antiquitäten (siehe A § 14 Nr. 1 a) ee)) ist der Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte.

c) Sind Sachen für ihren Zweck in dem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden, so ist der Versicherungswert der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert).

d) Soweit die Entschädigung auf bestimmte Beträge begrenzt (Entschädigungsgrenzen siehe A § 14 Nr. 2) ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

2. Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen.

Die Versicherungssumme wird gemäß Nr. 4 angepasst.

b) Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

3. Unterversicherungsverzicht

a) Voraussetzungen

Der Versicherer nimmt bei der Entschädigung keinen Abzug wegen Unterversicherung vor (Unterversicherungsverzicht), wenn

aa) bei Eintritt des Versicherungsfalls die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht und

bb) die vereinbarte Versicherungssumme den vom Versicherer für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichtsvorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet und

cc) nicht ein weiterer Hausratsversicherungsvertrag für denselben Versicherungsort ohne Unterversicherungsverzicht besteht.

b) Wohnungswechsel

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf die neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 3 a) aa) bis cc) für die neue Wohnung vorliegen. Bei einer

Vergrößerung der Wohnfläche der neuen Wohnung gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrags an die tatsächlichen Quadratmeter der versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu drei Monaten nach Umzugsbeginn.

c) Widerspruch gegen Anpassung der Versicherungssumme
Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt, wenn der Versicherungsnehmer der Anpassung der Versicherungssumme widerspricht und der für den Unterversicherungsverzicht vom Versicherer zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird. Dies hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer in Textform mitzuteilen.

d) Kündigung

Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass diese Bestimmungen mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfallen.

Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

4. Anpassung der Versicherungssumme

a) Die Versicherungssumme wird entsprechend der Entwicklung des Preisindex – siehe b) – angepasst.
b) Die Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für "Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter" – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davorliegenden Kalenderjahr verändert hat. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungsprozentsatz wird nur bis zur ersten Stelle nach dem Komma berücksichtigt.

Die neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekanntgegeben.

c) Der Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.
d) Innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die neue Versicherungssumme kann der Versicherungsnehmer der Anpassung durch Erklärung in Textform widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Damit wird die Anpassung nicht wirksam.

A § 11 Anpassung des Beitrags

1. Grundsatz

Der Beitrag, auch soweit er für erweiterten Versicherungsschutz vereinbart ist, kann zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen angepasst werden.

2. Beitragsanpassungsklausel

a) Der Versicherer kann den Beitrag für bestehende Versicherungsverträge erhöhen, wenn sich das Verhältnis der Summe der Schadenzahlungen zum Gesamtbetrag der Versicherungssummen (Schadensatz) seiner Hausratversicherungen erhöht hat. Maßgebend ist der sich aus dem Bewertungszeitraum gemäß Nr. b) ergebende Durchschnitt.
b) Der Schadensatz wird für das zweite, dritte und vierte Kalenderjahr vor Beginn des Versicherungsjahres im Verhältnis zu dem jeweils davor abgelaufenen Kalenderjahr ermittelt. Aus diesen drei Veränderungssätzen wird der gemäß Nr. 1 maßgebende Durchschnitt berechnet.

c) Der gemäß Nr. 1 geänderte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Tarifbeitrag nicht überschreiten. Diese Grenze gilt nur, wenn sich der Tarifbeitrag auf eine unveränderte Gruppe versicherbarer Risiken bezieht.

d) Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Mitteilung über die Erhöhung des Beitragssatzes schriftlich kündigen. Die Kündigung des Versicherungsnehmers kann mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem die Erhöhung wirksam werden soll.

A § 12 Wohnungswechsel

1. Umzug in eine neue Wohnung

Wechselt der Versicherungsnehmer die Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf die neue Wohnung über. Während des Wohnungswechsels besteht in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn. Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

2. Mehrere Wohnungen

Behält der Versicherungsnehmer zusätzlich die bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn er die alte Wohnung weiterhin bewohnt (Doppelwohnsitz); für eine Übergangszeit von drei Monaten besteht Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

3. Umzug ins Ausland

Liegt die neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so geht der Versicherungsschutz nicht auf die neue Wohnung über. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens drei Monate nach Umzugsbeginn.

4. Anzeige der neuen Wohnung

a) Der Bezug einer neuen Wohnung ist spätestens bei Beginn des Einzugs dem Versicherer mit Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern anzuzeigen.
b) Waren für die bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart, so ist dem Versicherer in Textform mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen in der neuen Wohnung vorhanden sind (siehe A § 18 Nr. 1 d)).
c) Verändert sich nach dem Wohnungswechsel die Wohnfläche oder der Wert des Hausrats und wird der Versicherungsschutz nicht entsprechend angepasst, kann dies zu Unterversicherung führen.

5. Festlegung des neuen Beitrags, Kündigungsrecht

a) Mit Umzugsbeginn gelten die am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen des Versicherers.
b) Ergibt sich durch den Wohnungswechsel eine Einstufung in eine Gefährdungsklasse für weitere Elementargefahren, die der Versicherer nach den für seinen Geschäftsbetrieb geltenden Grundsätzen nicht übernimmt, kann er die Deckung der weiteren Elementargefahren kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn er es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausübt, zu dem er von der Änderung Kenntnis erlangt hat. Eventuelle Beitragsguthaben werden ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung erstattet. Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, so kann der Versicherungsnehmer den übrigen Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers kündigen. Die Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

c) Bei einer Erhöhung des Beitrags aufgrund veränderter Beitragssätze oder bei Erhöhung einer Selbstbeteiligung kann der Versicherungsnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung hat spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung zu erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Die Kündigung ist in Textform zu erklären.

d) Der Versicherer kann bei Kündigung durch den Versicherungsnehmer den Beitrag nur in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung beanspruchen.

6. Aufgabe einer gemeinsamen Ehwohnung

a) Zieht bei einer Trennung von Ehegatten der Versicherungsnehmer aus der Ehwohnung aus und bleibt der Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsort (A § 7 Nr. 3) die neue Wohnung des Versicherungsnehmers und die bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Versicherungsnehmers folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in der neuen Wohnung des Versicherungsnehmers.

b) Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort (A § 7 Nr. 3) die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

c) Ziehen beide Ehegatten in neue Wohnungen, so gilt b) entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

7. Lebensgemeinschaften, Lebenspartnerschaften

Nr. 6 gilt entsprechend für eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

A § 13 Entschädigungsberechnung, Unterversicherung

1. Ersetzt werden im Versicherungsfall bei

a) zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen der Versicherungswert (siehe A § 10 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalls (siehe A § 1 Nr. 1),

b) beschädigten Sachen die notwendigen Reparaturkosten bei Eintritt des Versicherungsfalls zuzüglich einer durch die Reparatur nicht auszugleichenden Wertminderung, höchstens jedoch der Versicherungswert (siehe A § 10 Nr. 1) bei Eintritt des Versicherungsfalls (siehe A § 1 Nr. 1).

Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist dem Versicherungsnehmer die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so ist die Beeinträchtigung durch Zahlung des Betrags auszugleichen, der dem Minderwert entspricht.

c) Bei einem Glasschaden hat der Versicherer die Wahl, unverzüglich einem Verglasungsbetrieb den Reparaturauftrag zu erteilen (Naturalersatz) oder Entschädigung in Geld zu leisten. Der Versicherungsnehmer kann, unbeschadet der nach B § 8 Nr. 2 erforderlichen Anzeige, zerbrochene Fenster- oder Außentürenscheiben sofort ersetzen lassen.

2. Restwerte

Restwerte werden in den Fällen von Nr. 1 angerechnet.

3. Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht ersetzt, wenn der Versicherungsnehmer vorsteuerabzugsberechtigt ist; das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt hat.

4. Gesamtentschädigung, Kosten aufgrund Weisung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe A § 1 Nr. 1) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe A § 10 Nr. 2 a)) einschließlich Vorsorgebetrag (siehe A § 10 Nr. 2 b)) begrenzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf Weisung des Versicherers entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe A § 9) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme (siehe A § 10 Nr. 2a)) ersetzt.

5. Feststellung und Berechnung einer Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme im Zeitpunkt des Versicherungsfalls (siehe A § 1 Nr. 1) niedriger als der Versicherungswert (siehe A § 10 Nr. 1) der versicherten Sachen (Unterversicherung) und ist kein Unterversicherungsverzicht vereinbart bzw. dieser nachträglich entfallen (siehe A § 10 Nr. 3), wird die Entschädigung gemäß Nr. 1 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: Entschädigung = Schadenbetrag multipliziert mit der Versicherungssumme dividiert durch den Versicherungswert.

6. Versicherte Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe A § 9) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten (siehe A § 9) sowie der Schadenabwendungs-, Schadenminderungs- und Schadenermittlungskosten (siehe B § 13) gilt Nr. 5 entsprechend.

7. Selbstbeteiligung

Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall.

Die Selbstbeteiligung wird von der nach diesen Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen.

A § 14 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen, Wertschutzschränke

1. Definitionen

a) Versicherte Wertsachen (siehe A § 7 Nr. 2 b)) sind

aa) Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),

bb) Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

- cc) Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
- dd) Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken) sowie nicht in cc) genannte Sachen aus Silber,
- ee) Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

b) Wertschutzbehältnisse im Sinn von Nr. 2 b) sind

- aa) durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte freistehende Wertschutzschränke, die nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert (befestigt) sein müssen, sofern das Mindesteigengewicht weniger als 200 kg beträgt,
- bb) freistehende Wertbehältnisse oder Wertschränke mit einem Mindesteigengewicht von 200 kg,
- cc) in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassene Wertbehältnisse, Wertschränke oder Wertschutzschränke.

2. Entschädigungsgrenzen

a) Die Entschädigung für Wertsachen unterliegt einer besonderen Entschädigungsgrenze. Sie beträgt je Versicherungsfall 20 Prozent der Versicherungssumme, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

b) Für Wertsachen, die sich zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzbehältnisses (siehe Nr. 1 b)) befunden haben, ist die Entschädigung je Versicherungsfall begrenzt auf

- aa) 1.000 EUR für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- bb) 2.500 EUR insgesamt für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- cc) 20.000 EUR insgesamt für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

3. Ausschlüsse

Bei Nebenwohnungen (z. B. Ferienwohnung, Wochenendhaus) sind Wertsachen gemäß der Klausel 7016 ausgeschlossen (siehe Abschnitt C.3).

A § 15 Zahlung und Verzinsung der Entschädigung

1. Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird fällig, wenn die Feststellungen des Versicherers zum Grund und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

Der Versicherungsnehmer kann einen Monat nach Meldung des Schadens den Betrag als Abschlagszahlung beanspruchen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

2. Verzinsung

Für die Verzinsung gilt, soweit nicht aus einem anderen Rechtsgrund eine weitergehende Zinspflicht besteht:

- a) Die Entschädigung ist – soweit sie nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens geleistet wird – seit Anzeige des Schadens zu verzinsen.
- b) Der Zinssatz liegt 1 Prozentpunkt unter dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 247 BGB),

mindestens jedoch bei 4 Prozent und höchstens bei 6 Prozent Zinsen pro Jahr.

c) Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig.

3. Hemmung

Bei der Berechnung der Fristen gemäß Nr. 1, 2 a) ist der Zeitraum nicht zu berücksichtigen, in dem infolge Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

4. Aufschiebung der Zahlung

Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben, solange

- a) Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherungsnehmers bestehen,
- b) ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder seinen Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

A § 16 Sachverständigenverfahren

1. Feststellung der Schadenhöhe

Der Versicherungsnehmer kann nach Eintritt des Versicherungsfalles verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird. Ein solches Sachverständigenverfahren können Versicherer und Versicherungsnehmer auch gemeinsam vereinbaren.

2. Weitere Feststellungen

Das Sachverständigenverfahren kann durch Vereinbarung auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfalle ausgedehnt werden.

3. Verfahren vor Feststellung

Für das Sachverständigenverfahren gilt:

- a) Jede Partei hat in Textform einen Sachverständigen zu benennen. Eine Partei, die ihren Sachverständigen benannt hat, kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In der Aufforderung durch den Versicherer ist der Versicherungsnehmer auf diese Folge hinzuweisen.
- b) Der Versicherer darf als Sachverständigen keine Person benennen, die Mitbewerber des Versicherungsnehmers ist oder mit ihm in dauernder Geschäftsverbindung steht; ferner keine Person, die bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit ihnen in einem ähnlichen Verhältnis steht.
- c) Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Die Regelung unter b) gilt entsprechend für die Benennung eines Obmanns durch die Sachverständigen. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

4. Feststellung

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- a) ein Verzeichnis der abhanden gekommenen, zerstörten und beschädigten versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles,
- b) die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten,

- c) die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen,
- d) die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten,
- e) den Versicherungswert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

5. Verfahren nach Feststellung

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmanns sind für die Vertragsparteien verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnet der Versicherer die Entschädigung.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

6. Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

7. Obliegenheiten

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nicht berührt.

A § 17 Vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit des Versicherungsnehmers vor dem Versicherungsfall, Sicherheitsvorschrift

1. Sicherheitsvorschrift

Als vertraglich vereinbarte, besondere Obliegenheit hat der Versicherungsnehmer in der kalten Jahreszeit die Wohnung zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrern, zu entleeren und entleert zu halten.

2. Folgen der Obliegenheitsverletzung

Verletzt der Versicherungsnehmer die in Nr. 1 genannte Obliegenheit, ist der Versicherer unter den in B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

A § 18 Besondere gefahrerhöhende Umstände

1. Anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrenerhöhung gemäß B § 9 kann insbesondere dann vorliegen, wenn

- a) sich ein Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat,
- b) sich anlässlich eines Wohnungswechsels (A § 12) ein Umstand ändert, nach dem im Antrag gefragt worden ist,
- c) die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 120 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt oder in geeigneter Weise gesichert wird. Beaufsichtigt ist eine Wohnung z. B. dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,

- d) vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel (A § 12).

Bei der Aufstellung eines Gerüsts verzichtet der Versicherer auf die Anzeigepflicht wegen Gefahrenerhöhung.

2. Folgen einer Gefahrenerhöhung

Zu den Folgen einer Gefahrenerhöhung siehe B § 9 Nr. 3 bis Nr. 5.

A § 19 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, hat der Versicherungsnehmer oder der Versicherer dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

2. Wiedererhalt vor Zahlung der Entschädigung

Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, bevor die volle Entschädigung für diese Sache gezahlt worden ist, so behält er den Anspruch auf die Entschädigung, falls er die Sache innerhalb von zwei Wochen dem Versicherer zur Verfügung stellt. Andernfalls ist eine für diese Sache gewährte Entschädigung zurückzugeben.

3. Wiedererhalt nach Zahlung der Entschädigung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung in voller Höhe ihres Versicherungswerts gezahlt worden ist, so hat der Versicherungsnehmer die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherungsnehmer hat dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

b) Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhanden gekommenen Sache zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, die bedingungsgemäß geringer als der Versicherungswert ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.

4. Beschädigte Sachen

Sind wiederbeschaffte Sachen beschädigt worden, so kann der Versicherungsnehmer die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen von Nr. 2 oder Nr. 3 bei ihm verbleiben.

5. Gleichstellung

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

6. Übertragung der Rechte

Hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer zurückerlangte Sachen zur Verfügung zu stellen, so hat er dem Versicherer

den Besitz, das Eigentum und alle sonstigen Rechte zu übertragen, die ihm mit Bezug auf diesen Sachen zustehen.

7. Rückabwicklung bei kraftloserklärten Wertpapieren

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, so hat der Versicherungsnehmer die gleichen Rechte und Pflichten, wie wenn er das Wertpapier zurückerlangt hätte. Jedoch kann der Versicherungsnehmer die Entschädigung behalten, soweit ihm durch Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

Abschnitt B

B § 1 Anzeigepflicht des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters

1. Wahrheitsgemäße und vollständige Anzeigepflicht von Gefahrumständen

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für dessen Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen.

Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

a) Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung der Vertragsänderung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

b) Rücktritt und Leistungsfreiheit

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt.

Bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, so ist er nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer weist nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen Umstand bezieht, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

c) Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Nr. 1 leicht fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, es sei denn, der Versicherer hätte den Vertrag bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen abgeschlossen.

d) Ausschluss von Rechten des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung a), zum Rücktritt b) und zur Kündigung c) sind jeweils ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die unrichtige Anzeige kannte.

e) Anfechtung

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

3. Frist für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) oder zur Kündigung (Nr. 2 c) muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen und dabei die Umstände angeben, auf die er seine Erklärung stützt; zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

4. Rechtsfolgenhinweis

Die Rechte zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgender Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

5. Vertreter des Versicherungsnehmers

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Nr. 1 und 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Vertragsänderung (Nr. 2 a), zum Rücktritt (Nr. 2 b) und zur Kündigung (Nr. 2 c) erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss, dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beläuft sich auf zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat.

B § 2 Beginn des Versicherungsschutzes, Dauer und Ende des Vertrags

1. Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Für die weiteren Elementargefahren (Überschwemmung, witterungsbedingten Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch) besteht Versicherungsschutz erst nach Ablauf von einem

Monat nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde.

Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.

2.Dauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

3.Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

4.Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Der Vertrag kann bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren zum Ablauf des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vom Versicherungsnehmer gekündigt werden.

Die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugehen.

5.Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

6.Wegfall des versicherten Interesses

Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangt.

a) Als Wegfall des versicherten Interesses gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrats

- aa) nach Aufnahme des Versicherungsnehmers in eine stationäre Pflegeeinrichtung,
- bb) nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung. Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Interesses.

b) Das Versicherungsverhältnis endet bei Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung des Versicherers über die vollständige und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach dem Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt wie der verstorbene Versicherungsnehmer.

7.Kündigung der weiteren Elementargefahren

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung weiterer Elementargefahren in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.

b) Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

B § 3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

1.Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der erste oder einmalige Beitrag ist – unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts – unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen.

Zahlt der Versicherungsnehmer nicht unverzüglich nach dem in Satz 1 oder 2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem die Zahlung bewirkt ist.

Weicht der Versicherungsschein vom Antrag des Versicherungsnehmers oder getroffenen Vereinbarungen ab, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Bei Vereinbarung der Beitragszahlung in Raten gilt die erste Rate als erster Beitrag.

2.Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

3.Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht zu dem nach Nr. 1 maßgebenden Fälligkeitszeitpunkt zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt jedoch nicht ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

B § 4 Folgebeitrag

1.Fälligkeit

a) Ein Folgebeitrag wird zu Beginn des vereinbarten Versicherungsjahres fällig.

b) Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie innerhalb des im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitraums bewirkt ist.

2.Schadenersatz bei Verzug

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

3.Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht nach Mahnung

a) Der Versicherer kann den Versicherungsnehmer bei nicht rechtzeitiger Zahlung eines Folgebeitrags auf dessen Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung bestimmen (Mahnung). Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags, der Zinsen und Kosten im Einzelnen bezieht und außerdem auf die Rechtsfolgen –

Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – aufgrund der nichtfristgerechten Zahlung hinweist.

b) Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

c) Der Versicherer kann nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist.

Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

4. Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Regelung über die Leistungsfreiheit des Versicherers (Nr. 3 b) bleibt unberührt.

B § 5 Lastschriftverfahren

1. Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

2. Änderung des Zahlungswegs

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschrift-Mandat in Textform zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Sofern monatliche Zahlweise vereinbart war, kann der Versicherer zukünftig mindestens vierteljährliche Zahlweise verlangen.

Durch die Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

B § 6 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, so gelten die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder wenn eine Entschädigung fällig wird.

B § 7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

1. Allgemeiner Grundsatz

a) Im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

b) Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt hat.

2. Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

a) Übt der Versicherungsnehmer sein Recht aus, seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen zu widerrufen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Beitrags zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Belehrung über das Widerrufsrecht, über die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Belehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

b) Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der Versicherungsnehmer Gefahrumstände, nach denen der Versicherer vor Vertragsannahme in Textform gefragt hat, nicht angezeigt hat, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung zu.

Wird das Versicherungsverhältnis durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der erste oder der einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

c) Wird das Versicherungsverhältnis durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung zu.

d) Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B § 8 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

1. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

a) Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

aa) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften (siehe A § 17),

bb) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten (siehe A § 17).

b) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die

Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

2. Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

a) Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- aa) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen,
- bb) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen,
- cc) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten,
- dd) Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, hat der Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln,
- ee) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen,
- ff) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sacheinzuzeichnen,
- gg) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren,
- hh) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Schriftform – zuerteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten,
- ii) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann,
- jj) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige auf gebotsfähige Urkundenunverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zulassen.

b) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Nr. 2 a) ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

3. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

a) Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach Nr. 1 oder 2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

c) Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

B § 9 Gefahrerhöhung

1. Begriff der Gefahrerhöhung

a) Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.

b) Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat (siehe A § 18).

c) Eine Gefahrerhöhung nach a) liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

2. Pflichten des Versicherungsnehmers

a) Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

b) Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.

c) Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntniserlangt hat.

3. Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

a) Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Nr. 2 a), kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Nr. 2 b) und c) bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

b) Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats

nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

4. Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Nr. 3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

5. Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

a) Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Nr. 2 a) vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

b) Nach einer Gefahrerhöhung nach Nr. 2 b) und c) ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt a) Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

c) Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,

- aa) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
- bb) wenn zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
- cc) wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangt.

B § 10 Überversicherung

a) Übersteigt die Versicherungssumme den Wert des versicherten Interesses erheblich, so kann sowohl der Versicherer als auch der Versicherungsnehmer verlangen, dass zur Beseitigung der Überversicherung die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird. Ab Zugang des Herabsetzungsverlangens, ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

b) Hat der Versicherungsnehmer die Überversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

B § 11 Mehrere Versicherer

1. Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind

der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben.

2. Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 1) vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B § 8 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

3. Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

a) Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

b) Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrag obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurden, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

c) Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

4. Beseitigung der Mehrfachversicherung

a) Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

b) Die Regelungen nach a) sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

B § 12 Versicherung für fremde Rechnung

1.Rechte aus dem Vertrag

Der Versicherungsnehmer kann den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für das Interesse eines Dritten (Versicherten) schließen. Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur dem Versicherungsnehmer und nicht auch dem Versicherten zu. Das gilt auch, wenn der Versicherte den Versicherungsschein besitzt.

2.Zahlung der Entschädigung

Der Versicherer kann vor Zahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer den Nachweis verlangen, dass der Versicherte seine Zustimmung dazu erteilt hat. Der Versicherte kann die Zahlung der Entschädigung nur mit Zustimmung des Versicherungsnehmers verlangen.

3.Kennntnis und Verhalten

- a) Soweit die Kenntnis und das Verhalten des Versicherungsnehmers von rechtlicher Bedeutung sind, sind bei der Versicherung für fremde Rechnung auch die Kenntnis und das Verhalten des Versicherten zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Interessen des Versicherungsnehmers und des Versicherten umfasst, muss sich der Versicherungsnehmer für sein Interesse das Verhalten und die Kenntnis des Versicherten nur zurechnen lassen, wenn der Versicherte Repräsentant des Versicherungsnehmers ist.
- b) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es nicht an, wenn der Vertrag ohne sein Wissen abgeschlossen worden ist oder ihm eine rechtzeitige Benachrichtigung des Versicherungsnehmers nicht möglich oder nicht zumutbar war.
- c) Auf die Kenntnis des Versicherten kommt es dagegen an, wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag ohne Auftrag des Versicherten geschlossen und den Versicherer nicht darüber informiert hat.

B § 13 Aufwendungsersatz

1.Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens

- a) Versichert sind Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles den Umständen nach zur Abwendung und Minderung des Schadens für geboten halten durfte oder die er auf Weisung des Versicherers macht.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Aufwendungsersatz nach a) entsprechend kürzen, dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- c) Der Ersatz dieser Aufwendungen und die Entschädigung für versicherte Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme je vereinbarter Position; dies gilt jedoch nicht, soweit Aufwendungen auf Weisung des Versicherers entstanden sind.
- d) Der Versicherer hat den für die Aufwendungen gemäß a) erforderlichen Betrag auf Verlangen des Versicherungsnehmers vorzuschießen.

2.Kosten der Ermittlung und Feststellung des Schadens

- a) Der Versicherer ersetzt bis zur vereinbarten Höhe die Kosten für die Ermittlung und Feststellung eines von ihm zu ersetzenden Schadens, sofern diese den Umständen nach geboten waren.
Zieht der Versicherungsnehmer einen Sachverständigen oder Beistand hinzu, so werden diese Kosten nur ersetzt, soweit er zur Zuziehung vertraglich verpflichtet ist oder vom Versicherer aufgefordert wurde.
- b) Ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung zu kürzen, kann er auch den Kostenersatz nach a) entsprechend kürzen.

B § 14 Übergang von Ersatzansprüchen

1.Übergang von Ersatzansprüchen

Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden. Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

2.Obliegenheiten zur Sicherung von Ersatzansprüchen

Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren, und nach Übergang des Ersatzanspruchs auf den Versicherer bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

B § 15 Kündigung nach dem Versicherungsfall

1.Kündigungsrecht

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Schriftform zu erklären. Sie muss der anderen Vertragspartei spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung zugegangen sein.

2.Kündigung durch Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirkung oder zu jedem späteren Zeitpunkt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres in Schriftform zu kündigen.

3.Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

B § 16 Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen

1. Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles

- a) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich herbei, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Herbeiführung des Schadens durch rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in der Person des Versicherungsnehmers festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

- b) Führt der Versicherungsnehmer den Schaden grob fahrlässig herbei, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

2. Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Der Versicherer ist von der Entschädigungspflicht frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer arglistig über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, täuscht oder zu täuschen versucht.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherungsnehmer wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.

B § 17 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Form

Soweit gesetzlich keine Schriftform verlangt ist und soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die das Versicherungsverhältnis betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, in Textform abzugeben. Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben unberührt.

2. Nichtanzeige einer Anschriften- bzw. Namensänderung

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Entsprechendes gilt bei einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen.

3. Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Nr. 2 entsprechend Anwendung.

B § 18 Vollmacht des Versicherungsvertreters

1. Erklärungen des Versicherungsnehmers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherungsnehmer abgegebene Erklärungen entgegenzunehmen betreffend

- a) den Abschluss bzw. den Widerruf eines Versicherungsvertrags,
- b) ein bestehendes Versicherungsverhältnis einschließlich dessen Beendigung,
- c) Anzeige- und Informationspflichten vor Abschluss des Vertrags und während des Versicherungsverhältnisses.

2. Erklärungen des Versicherers

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, vom Versicherer ausgefertigte Versicherungsscheine oder deren Nachträge dem Versicherungsnehmer zu übermitteln.

3. Zahlungen an den Versicherungsvertreter

Der Versicherungsvertreter gilt als bevollmächtigt, Zahlungen, die der Versicherungsnehmer im Zusammenhang mit der Vermittlung oder dem Abschluss eines Versicherungsvertrags an ihn leistet, anzunehmen. Eine Beschränkung dieser Vollmacht muss der Versicherungsnehmer nur gegen sich gelten lassen, wenn er die Beschränkung bei der Vornahme der Zahlung kannte oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht kannte.

B § 19 Repräsentanten

Der Versicherungsnehmer muss sich die Kenntnis und das Verhalten seiner Repräsentanten zurechnen lassen.

B § 20 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt der Zeitraum vom Beginn der Verjährung bis zum Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller bei der Fristberechnung nicht mit.

B § 21 Zuständiges Gericht

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherungsnehmer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

2. Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherungsnehmer ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Soweit es sich bei dem Vertrag um eine betriebliche Versicherung handelt, kann der Versicherer seine Ansprüche auch bei dem für den Sitz oder die Niederlassung des Gewerbebetriebs zuständigen Gericht geltend machen.

B § 22 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

B § 23 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem

nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

Abschnitt C

Es gelten die asspario Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2016) Abschnitte A und B. Darüber hinaus sind folgende Erweiterungen und Klauseln möglich, sofern diese gesondert gemäß Antrag und Versicherungsschein vereinbart wurden:

C Klauseln zur asspario Hausratversicherung fair select

In Ergänzung zur asspario Hausrat-Versicherung gelten folgende Erweiterungen jeweils zu den nachstehend genannten Gefahren, soweit diese durch Ihren Vertrag versichert sind:

1. Sengschäden

Abweichend von A § 2 Nr. 9 besteht Versicherungsschutz für Sengschäden, die nicht durch einen Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion oder Nutzwärme entstanden sind.

2. Diebstahl vom Grundstück

Versicherungsschutz besteht auch für den Diebstahl von

- a) Wäsche und Bekleidung auf der Leine,
 - b) Gartenmöbeln, Gartenrobotern und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen,
 - c) Grills, Gartenbeleuchtung und fest im Boden verankerter Gartenskulpturen
- auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Abweichend von A § 8 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz auch, sofern die unter a) bis c) genannten Sachen sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Die Entschädigung für a) ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt, die Entschädigung für b) – c) ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

3. Diebstahl aus Räumen auf dem Grundstück

Versicherungsschutz besteht auch für den Diebstahl von

- a) Wäsche und Bekleidung auf der Leine,
- b) Grills, Gartenmöbeln, Gartenrobotern und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen, von Loggien, Balkonen, an das Gebäude unmittelbar anschließenden Terrassen, aus zu privaten Zwecken genutzten Räumen in Nebengebäuden und Garagen und aus gemeinschaftlich genutzten, verschließbaren Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet (A § 7 Nr. 3 b) – d)).

- c) Waschmaschinen und Wäschetrocknern,

Die Entschädigung für a) und b) ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt, die Entschädigung für c) ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

4. Diebstahl aus Kfz oder Wassersportfahrzeugen

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die aus verschlossenen Innen-, Kofferräumen, Dachboxen oder Anhängern eines Kraftfahrzeugs, sowie Innenräumen eines Wassersportfahrzeugs durch Diebstahl abhanden kommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Nicht versichert sind Bargeld oder Wertsachen gemäß A § 14 Nr. 1.

Abweichend von A § 8 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz auch für fremdes Eigentum oder sofern sich die versicherten

Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

5. Diebstahl aus Patientenzimmern

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Räumen eines Krankenhauses, einer Rehabilitations-, Kur- oder ähnlichen Einrichtung während eines stationären Aufenthalts des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.

Abweichend von A § 8 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Wertsachen gemäß A § 14 Nr. 1. sind bis zur oben genannten Entschädigungsgrenze, maximal jedoch bis 100 EUR versichert.

6. Telefonmissbrauch

Versicherungsschutz besteht für den Missbrauch des Festnetz- und des Mobilfunktelefons nach einem Einbruchdiebstahl.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

7. Umzugskosten

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen, nachgewiesenen Kosten für einen Umzug, wenn die versicherte Wohnung durch einen Versicherungsfall länger als 100 Tage unbewohnbar geworden und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Nicht ersetzt werden die Kosten für einen Immobilienmakler.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

8. Wasserverlust

Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung, die infolge eines Rohrbruchs innerhalb der versicherten Wohnung entstehen und die das Wasserversorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

9. Gasverlust

Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Bruchs einer gasführenden Rohrleitung innerhalb der versicherten Wohnung entsteht und den das Versorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

10. Bankschließfächer

In Erweiterung zu A § 8 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Für Wertsachen (auch Bargeld) sind weitere Entschädigungsgrenzen zu beachten (siehe A § 14 Nr. 2).

11. Eigener Haushalt von Kindern

Soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gewährt der Versicherer bei erstmaliger Haushaltsgründung der Kinder des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) für die Dauer von sechs Monaten Versicherungsschutz nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach erlischt der Versicherungsschutz.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

Für Wertsachen (auch Bargeld) sind weitere Entschädigungsgrenzen zu beachten (siehe A § 14 Nr. 2).

12. Armaturen

In Erweiterung zu A § 4 Nr. 1 b) sind auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) mitversichert.

Versicherungsschutz besteht auch für die Kosten eines notwendigen Austauschs von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle nach einem ersatzpflichtigen Rohrbruchschaden, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer die Gefahr trägt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 EUR begrenzt.

C.1 Klauseln zur asspario Hausratversicherung best select und top select

In Ergänzung zur asspario Hausrat-Versicherung gelten folgende Erweiterungen jeweils zu den nachstehend genannten Gefahren, soweit dies durch Ihren Vertrag versichert sind:

C.1.1 Erweiterungen zu A § 2 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Nutzwärme, Überschallknall, Luftfahrzeuge, sonstige Fahrzeuge

1. Sengschäden

Abweichend von A § 2 Nr. 9 besteht Versicherungsschutz für Sengschäden, die nicht durch einen Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion oder Nutzwärme entstanden sind.

2. Rauch und Ruß

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die unmittelbar durch Rauch oder Ruß entstehen, der plötzlich bestimmungswidrig aus im Versicherungsort befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.

Nicht versichert sind Schäden, die durch dauernde Einwirkung des Rauches bzw. Rußes entstehen.

3. Überspannungsschäden

Abweichend von A § 2 Nr. 2 sind Schäden durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität, bis zur Versicherungssumme versichert.

4. Gefrier- und Kühlgut

Versicherungsschutz besteht für Schäden, die innerhalb der versicherten Wohnung an versichertem Gefrier- und Kühlgut

durch Verderb infolge einer unvorhersehbaren Unterbrechung der Energieversorgung oder eines technischen Defektes entstehen.

Schäden als Folge von Bedienungsfehlern sind nicht versichert.

C.1.2 Erweiterungen zu A § 3 Einbruchdiebstahl

1. Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrrädern, Gehhilfen, Rollatoren

Abweichend von A § 3 Nr. 4 gilt eine Entschädigungsgrenze von 3.000 EUR.

2. Diebstahl vom Grundstück

Versicherungsschutz besteht auch für den Diebstahl von

- a) Wäsche und Bekleidung auf der Leine,
 - b) Gartenmöbeln, Gartenrobotern und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen,
 - c) Grills, Gartenbeleuchtung und fest im Boden verankerter Gartenskulpturen
- auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet.

Abweichend von A § 8 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz auch, sofern die unter a) bis c) genannten Sachen sich nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

3. Diebstahl aus Räumen auf dem Grundstück

Versicherungsschutz besteht auch für den Diebstahl von

- a) Waschmaschinen und Wäschetrocknern,
- b) Wäsche und Bekleidung auf der Leine,
- c) Grills, Gartenmöbeln, Gartenrobotern und Arbeitsgeräten, die der Gartenpflege und der Instandhaltung von Haus und Grundstück dienen, von Loggien, Balkonen, an das Gebäude unmittelbar anschließenden Terrassen, aus zu privaten Zwecken genutzten Räumen in Nebengebäuden und Garagen und aus gemeinschaftlich genutzten, verschließbaren Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet (A § 7 Nr. 3 b) – d)).

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

4. Diebstahl aus Kfz oder Wassersportfahrzeugen

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen, die aus verschlossenen Innen-, Kofferräumen, Dachboxen oder Anhängern eines Kraftfahrzeugs, sowie Innenräumen eines Wassersportfahrzeugs durch Diebstahl abhanden kommen oder bei diesem Ereignis zerstört oder beschädigt werden. Nicht versichert sind Bargeld oder Wertsachen gemäß A § 14 Nr. 1.

Abweichend von A § 8 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz auch für fremdes Eigentum oder sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

5. Diebstahl aus Patientenzimmern

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus Räumen eines Krankenhauses, einer Rehabilitations-, Kur- oder ähnlichen Einrichtung während eines stationären Aufenthalts des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person.

Abweichend von A § 8 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Wertsachen gemäß A § 14 Nr. 1. sind bis zur oben genannten Entschädigungsgrenze, maximal jedoch bis 500 EUR versichert.

6. Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen

Versicherungsschutz besteht für den Diebstahl von versicherten Sachen aus verschlossenen Schiffs-, Fahr-, Zugkabinen bzw. Schlafwagenabteilen.

In Erweiterung zu A § 8 Nr. 1 besteht Versicherungsschutz sofern sich die versicherten Sachen nicht nur vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

Wertsachen gemäß A § 14 Nr. 1 sind bis zur oben genannten Entschädigungsgrenze, maximal jedoch bis 500 EUR versichert.

7. Räuberische Erpressung

In Erweiterung zu A § 3 Nr. 3 c) besteht bei einem versicherten Raub nach A § 3 Nr. 3 a) auch dann Versicherungsschutz, wenn die Heranschaffung der Sache an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe erpresst wurde.

8. Trick- und Taschendiebstahl

a) Trickdiebstahl aus Räumen:

Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter

- aa) unter Vortäuschung einer Befugnis zum Betreten, einer Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft oder einer persönlichen Beziehung oder
- bb) unter Anwendung eines sonstigen Täuschungsmanövers mit dem Ziel der Ablenkung oder
- cc) unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses

versicherte Sachen entwendet.

Versicherungsschutz besteht für versicherte Sachen

- dd) in Räumen des Versicherungsorts oder
- ee) in Räumen außerhalb des Versicherungsorts oder
- ff) in dem Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges, seines Anhängers oder eines Wassersportfahrzeuges.

b) Taschendiebstahl auch außerhalb von Räumen:

Als versichert gilt auch der Diebstahl von Taschen einschließlich deren Inhalt, sofern diese sich im unmittelbaren Einflussbereich des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befinden und die Wegnahme durch angewandte List, Schnelligkeit, besondere Geschicklichkeit oder unter Ausnutzung eines Überraschungsmoments erfolgt.

Nicht versichert ist allein der Diebstahl des Tascheninhalts aus einer Tasche. Im Sinne dieser Regelung gelten reine Schutzhüllen (z. B. für Kameras) sowie Brieftaschen, Geldbörsen, Portemonnaies oder vergleichbare Behältnisse nicht als Tasche.

c) Die Entschädigung für a) und b) ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt.

Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß C.1.4 Nr. 1 bleiben hiervon unberührt.

9. Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden

Mitversichert ist der Diebstahl versicherter Sachen aus verschlossenen Behältnissen, die außerhalb von bzw. außen an Gebäuden angebracht und gegen Diebstahl bzw. die einfache Wegnahme gesichert sind (z. B. Kundenschießfächer, Metallspinde oder -schränke). Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass das Behältnis aufgebrochen oder gewaltsam geöffnet wurde.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 EUR begrenzt. Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen inkl. Bargeld sowie für elektrische, elektronische und optische Geräte beträgt insgesamt maximal 500 EUR.

C.1.3 Erweiterungen zu A § 4 Leitungswasser

1. Im Gebäude verlaufende Regenfallrohre

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch bestimmungswidrig aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren austretendes Wasser.

2. Wasseraustritt aus Zimmerbrunnen/ Wassersäulen

Versicherungsschutz besteht für Schäden durch bestimmungswidrig aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen austretendes Wasser.

3. Armaturen

In Erweiterung zu A § 4 Nr. 1 b) sind auch sonstige Bruchschäden an Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Wassermesser) mitversichert.

Versicherungsschutz besteht auch für die Kosten eines notwendigen Austauschs von Armaturen im Bereich der Rohrbruchstelle nach einem ersatzpflichtigen Rohrbruchschaden, soweit der Versicherungsnehmer als Mieter oder Wohnungseigentümer die Gefahr trägt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

C.1.4 Erweiterungen zu A § 7 Versicherte Sachen und A § 14 Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Die Entschädigung für Wertsachen ist abweichend von A § 14 Nr. 2 a) je Versicherungsfall auf insgesamt 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Ferner ist die Entschädigung für nachfolgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzbehältnisse (A § 14 Nr. 1 b)) befinden, auf

- a) 2.000 EUR für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt, und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
- b) 5.000 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- c) 30.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

2. Daten und Programme

Abweichend von A § 7 Nr. 4 a) hh) sind die infolge eines Versicherungsfalls am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung oder die Wiederbeschaffung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme versichert.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungs- oder Wiederbeschaffungskosten für

- a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien),
- b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen zum Nachweis bezüglich der lizenziert erworbenen Daten und Programme zu beschaffen und aufzubewahren. Kann der Versicherungsnehmer im Schadenfall diese Unterlagen nicht beibringen, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er den Nachweis anderweitig erbringen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 EUR begrenzt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

3. Technische, optische, akustische Sicherungs- und Überwachungsanlagen auf dem Grundstück

In Erweiterung zu Abschnitt A § 7 Nr. 2 gehören zum Hausrat auch technische, optische und akustische Anlagen, die zur Sicherung des versicherten Hausrates dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem die versicherte Wohnung liegt. Der Einschluss gilt jedoch nur, sofern keine Entschädigung über eine Gebäudeversicherung erlangt werden kann.

4. Handelsware und Musterkollektionen

Handelsware und Musterkollektionen gelten als versicherte Sachen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

5. Sportausrüstung außerhalb der Wohnung

Versicherte Sachen sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, sofern sie

- a) im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen,
- b) der Ausübung einer Sportart dienen
- c) und sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behälter befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

C.1.5 Erweiterungen zu A § 8 Außenversicherung

1. Geltungsdauer der Außenversicherung

Abweichend von A § 8 Nr. 1 gelten Zeiträume von mehr als sechs Monaten nicht als vorübergehend.

2. Bankschließfächer

In Erweiterung zu A § 8 besteht Versicherungsschutz auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer vom Versicherungsnehmer oder von mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen zu privaten Zwecken genutzt werden.

3. Eigener Haushalt von Kindern

Soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gewährt der Versicherer bei erstmaliger Haushaltsgründung der Kinder des Versicherungsnehmers (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) für die Dauer von sechs Monaten Versicherungsschutz nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen. Danach erlischt der Versicherungsschutz.

4. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigung für Nr. 1 ist je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme max. 20.000 EUR begrenzt.

Die Entschädigung für Nr. 2 ist je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Die Entschädigung für Nr. 3 ist auf 10.000 EUR begrenzt.

Für Wertsachen (auch Bargeld) sind weitere Entschädigungsgrenzen zu beachten (siehe C.1.4 Nr. 1).

C.1.6 Erweiterungen zu A § 9 Versicherte Kosten

1. Hotelkosten

Abweichend von A § 9 c) sind Hotelkosten oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung und die Erstattung von Darlehenszinsen auf 200 EUR pro Tag und je Versicherungsfall begrenzt, längstens für die Dauer von 150 Tagen.

2. Umzugskosten

Der Versicherer ersetzt die tatsächlich angefallenen, nachgewiesenen Kosten für einen Umzug, wenn die versicherte Wohnung durch einen Versicherungsfall länger als 100 Tage unbewohnbar geworden und dem Versicherungsnehmer die Beschränkung auf einen bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Nicht ersetzt werden die Kosten für einen Immobilienmakler.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt.

3. Bewachungskosten

Abweichend von A § 9 g) werden Bewachungskosten längstens für die Dauer von 72 Stunden ersetzt.

4. Rückreisekosten

a) Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalles, der voraussichtlich 5.000 EUR übersteigt, seinen Urlaub vorzeitig beenden muss, weil seine Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Fahrtmehrkosten.

b) Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens vier Tage, höchstens jedoch sechs Wochen beträgt.

c) Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer benutzten Urlaubsmittel und nach der Dringlichkeit für dessen Rückkehr an den Schadenort.

d) Sind weitere Maßnahmen erforderlich, damit der Versicherungsnehmer vorzeitig an den Schadenort zurückkehren kann, wird der Versicherer diese, soweit möglich, einleiten und etwaige Kosten ersetzen.

e) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

5. Telefonmissbrauch

Versicherungsschutz besteht für den Missbrauch des Festnetz- und des Mobilfunktelefons nach einem Einbruchdiebstahl.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

6. Wasserverlust

Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung, die infolge eines Rohrbruchs innerhalb der versicherten Wohnung entstehen und die das Wasserversorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

7. Gasverlust

Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Gas, der infolge eines Bruchs einer gasführenden Rohrleitung innerhalb der versicherten Wohnung entsteht und den das Versorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt.

8. Unterbringung von Haustieren

Versicherungsschutz besteht für die Kosten der Unterbringung von Haustieren in einer Tierpension oder einer ähnlichen Unterbringung bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Wohnung nach einem Versicherungsfall wieder benutzbar oder eine Haltung der Haustiere in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

9. Sachverständigenverfahren

Der Versicherer trägt abweichend von A § 16 Nr. 6 die Kosten des Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 25.000 EUR übersteigt.

C.1.7 Sonstige Erweiterungen

1. Grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

a) Abweichend von B § 16 Nr. 1 b) verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

b) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

aa) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (B § 16 Nr. 1 a) und B § 19)

bb) durch Verletzungen der Sicherheitsvorschriften (A § 17), Obliegenheiten (B § 8) oder durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (B § 9).

2. Vorsorgebetrag

Abweichend von A § 10 Nr. 2 b) erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

C.2 Klauseln zur asspario Hausrat fair select, best select und top select

Für die asspario Hausrat fair select, best select und top select gelten die folgenden Klauseln, **sofern diese vereinbart** wurden. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

Hausrat in vorübergehend unbewohnter Wohnung (Klausel 0008)

Die versicherte Wohnung ist über die Dauer von 120 Tagen hinaus nicht bewohnt und nicht beaufsichtigt.

Die Anzeigepflicht gemäß den vertraglichen Obliegenheiten ist erfüllt.

Sicherungsvereinbarungen (Klausel 0009)

a) Der Versicherungsnehmer muss die im Antrag aufgeführten zusätzlichen Sicherungen bis zum vereinbarten Zeitpunkt anbringen lassen und danach voll gebrauchsfähig erhalten und ordnungsgemäß betätigen.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine Obliegenheit nach a) vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

c) Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

d) Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Das Kündigungsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grobfahrlässig verletzt hat.

Diebstahl von Fahrrädern, Fahrradanhängern, Kinderwagen, Krankenfahrstühlen (Klausel 7110)

1. Leistungsversprechen und Definitionen

a) Versichert ist unter den nachfolgenden Voraussetzungen auch einfacher Diebstahl von

aa) Fahrrädern (auch mit Tretunterstützung bzw. Anfahrhilfe [z. B. Pedelecs, E-Bikes], sofern diese nicht versicherungspflichtig sind),

bb) Fahrradanhängern,

cc) Kinderwagen,

dd) Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren,

ee) Tretrollern und Kickboards.

b) Fahrräder gemäß a) aa) und Fahrradanhänger gemäß a) bb) sind nur versichert, sofern sie in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss oder mindestens in gleichwertiger Weise gesichert wurden (z. B. wenn Fahrräder an einem Fahrradträger mit abschließbarem Rahmenhalter befestigt sind oder sich in einem verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befinden).

c) Lose mit den unter Nr. a) genannten Gegenständen verbundene und regelmäßig deren Gebrauch dienende Sachen werden nur ersetzt, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

2. Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

a) Der Versicherungsnehmer hat Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern üblicherweise vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen zu beschaffen und aufzubewahren.

b) Der Versicherungsnehmer hat den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzuzeigen und dem Versicherer einen Nachweis dafür zu erbringen, dass die Sachen nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurden.

3. Obliegenheitsverletzung durch den Versicherungsnehmer

a) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheit nach Nr. 2 a), so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann. Andernfalls ist die Entschädigung auf höchstens 150 EUR begrenzt.

b) Verletzt der Versicherungsnehmer die Obliegenheiten nach Nr. 2 b), so ist der Versicherer nach Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

4. Entschädigungshöhe, Entschädigungsgrenzen, Selbstbeteiligung

a) Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den vereinbarten Prozentsatz der Versicherungssumme (A § 10 Nr. 2 a)) begrenzt.

b) Für Kinderwagen, Krankenfahrstühle, Gehhilfen und Rollatoren gilt zusätzlich die mit dem Versicherer vereinbarte Entschädigungsgrenze gemäß A § 3 Nr. 4, C.1.2 Nr. 1 oder Klausel 7050 Nr. 5 a).

c) Es gilt die im Antrag und Versicherungsschein festgelegte Selbstbeteiligung im Schadenfall.

Die Selbstbeteiligung richtet sich nach A § 13 Nr. 7.

5. Kündigungsrecht

a) Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch schriftliche Erklärung verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder, Fahrradanhänger, Kinderwagen und Krankenfahrstühle mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

b) Macht der Versicherer von diesem Recht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Einbruchmeldeanlage (Klausel 7011)

Die versicherte Wohnung wird durch eine Einbruchmeldeanlage überwacht.

Rückstau (Klausel 7012)

Als versichert gilt Rückstau, der dadurch entsteht, dass Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Sicherheitsvorschriften (Klausel 7610)

1. Für die Zeit, in der sich niemand in der Wohnung aufhält, sind alle Schließvorrichtungen und vereinbarten Sicherungen zu betätigen und die vereinbarten Einbruchmeldeanlagen einzuschalten. Dies gilt nicht, wenn die Wohnung nur für sehr kurze Zeit verlassen wird (z. B. Gang zum Briefkasten oder Mülleimer).

2. Alle Schließvorrichtungen, vereinbarten Sicherungen und vereinbarten Einbruchmeldeanlagen sind in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten; Störungen, Mängel und Schäden sind unverzüglich zu beseitigen.

3. Verletzt der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach

Maßgabe der in Abschnitt B § 8 Nr. 1 b) und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme (Klausel 7711)

1. Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von den Allgemeinen Bedingungen nicht als Teil des Hausrats.

2. Abschnitt A § 13 Nr. 4 ist auf die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 anzuwenden. Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht gilt für diese Gruppen (Positionen) nicht, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

3. Die Versicherungssummen gemäß Nr. 1 verändern sich entsprechend den Bestimmungen über die Anpassung der Versicherungssumme. Liegt die angepasste Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, wird der Mehrbetrag für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.

4. Der Beitrag verändert sich gemäß den Bestimmungen über die Anpassung des Beitrags.

5. Versicherungsschutz im Rahmen der Außenversicherung besteht nicht.

C.3 Klauseln nur zur asspario Hausrat

Für die asspario Hausrat gelten die folgenden Klauseln, **sofern diese vereinbart wurden**. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

Hausrat in Wohnwagen/Wohnmobilheimen und Ähnlichem (Klausel 0001)

1. Versicherungsschutz besteht nur für Wohnwagen, Wohnmobile, Wohnmobilheime oder ähnliche Kraftfahrzeuge bzw. Anhänger mit Wohneinrichtung, sofern sich diese ohne amtliches bzw. Versicherungszeichen dauerhaft auf Stellplätzen befinden. Zeiträume von weniger als 240 aufeinander folgenden Tagen pro Jahr gelten nicht als dauerhaft.

2. Weiterhin besteht Versicherungsschutz nur, sofern die Nutzung ausschließlich vom Versicherungsnehmer, mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen oder Angehöriger erfolgt.

3. Der verschlossene Wohnwagen wird einem Gebäude im Sinn der Allgemeinen Bedingungen gleichgestellt.

4. Der Diebstahl/Raub des ganzen Wohnwagens ist kein Versicherungsfall im Sinn der vertraglichen Bestimmungen.

5. Schäden auf Wegen und Fahrten sind nicht versichert.

Sofern Hausrat in Wohnwagen, Wohnmobilheimen etc. im Rahmen der Klausel 0001 versichert werden soll, erfordert dies einen gesonderten Vertrag. Die Klausel kann nicht zu einem bereits bestehenden Vertrag (bzw. einem Antrag) zu einer Haupt-, Neben-, Erst-, Zweit-, Ferienwohnung oder Wochenendhaus eingeschlossen werden.

Hausrat in Nebenwohnungen (Klausel 7016)

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen sind nicht versichert:

Bargeld, Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Telefon- und Geldkarten sowie alle Sachen aus Gold oder Platin, Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins.

VI Schadenfreiheitsmodell (falls besonders vereinbart)

Haben Sie einen Vertrag mit einem generellen Selbstbehalt angeschlossen? Dann gilt für Sie folgende Regelung:

Einstufung in Schadenfreiheitsklassen 1-3. Bei einem schadenfreien Versicherungsjahr erfolgt zum Ende des laufenden Versicherungsjahres die Einstufung in die nächste höhere Stufe. Nach einem Versicherungsfall erfolgt die sofortige Rückstufung in SF 0.

SF 0 SB 150 EUR

SF 1 SB 150 EUR

SF 2 SB 50 Prozent der vereinbarten Selbstbeteiligung.

SF 3 SB 0 EUR

Bei Neugeschäft mit Vorversicherung ohne Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung direkt in SF 2.

Bei Neugeschäft ohne Vorversicherung bzw. mit Vorschäden in den letzten 5 Jahren erfolgt die Einstufung in SF 1.

Die Schadenabteilung wird im Schadenfall darüber in Kenntnis gesetzt, ob die SB abgezogen werden kann oder nicht.

C.4 Klauseln nur zur asspario Hausrat top select

Für die asspario Hausrat top select gilt die folgende Klausel, sofern diese vereinbart wurde. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

top Deckung (Klausel 7050)

1. Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung

Abweichend von B § 8 und von den besonderen Bedingungen für die asspario Hausrat top select C.1.7 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten gemäß A § 17 und B § 8 bis zu einer Versicherungsleistung von einschließlich 5.000 EUR darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bei einer Versicherungsleistung, die 5.000 EUR übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

- a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (B § 16 Nr. 1 a) und B § 19)
- b) durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (B § 9).

2. Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario Hausrat top select C.1.4 Nr. 1 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 40 Prozent der Versicherungssumme begrenzt

Ferner ist die Entschädigung für nachfolgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzbehälter (A § 14 Nr. 1 b)) befinden, auf

- a) 3.000 EUR für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt, und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
- b) 7.500 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- c) 30.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

3. Einliegerwohnung

Abweichend von A § 7 Nr. 3 gehören zum Versicherungsort auch Räume einer vermieteten Einliegerwohnung, die zu einem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus gehören. Es besteht in diesen Räumlichkeiten jedoch kein Versicherungsschutz für Hausrat von Mietern.

Hausrat, der dem Mieter vom Versicherungsnehmer überlassen wurde, ist in diesen Räumlichkeiten nur versichert, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 3 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

4. Erhöhung von Entschädigungsgrenzen

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select ist die Entschädigung für a) bis k) je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt:

- a) Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Gehhilfen, Rollatoren gemäß A § 3 Nr. 4
- b) Diebstahl vom Grundstück gemäß C.1.2 Nr. 2
- c) Diebstahl aus Räumen auf dem Grundstück gemäß C.1.2 Nr. 3
- d) Armaturen gemäß C.1.3 Nr. 3
- e) Gasverlust gemäß C.1.6 Nr. 7

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select ist die Entschädigung für a)-c) je Versicherungsfall auf 3.000 EUR begrenzt:

- a) Diebstahl aus Kfz oder Wassersportfahrzeugen gemäß C.1.2 Nr. 4
- b) Daten und Programme gemäß C.1.4 Nr. 2
- c) Umzugskosten gemäß C.1.6 Nr. 2

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select ist die Entschädigung für a) und b) je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt:

Wertsachen gemäß A § 14 Nr. 1. sind bis zur oben genannten Entschädigungsgrenze, maximal jedoch bis 500 EUR versichert.

- a) Diebstahl aus Patientenzimmern gemäß C.1.2 Nr. 5
- b) Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen gemäß C.1.2 Nr. 6

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select ist die Entschädigung für a)-c) je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt:

- a) Trick- und Trickdiebstahl C.1.2 Nr. 8;

Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß C.4 Nr. 2 bleiben hiervon unberührt.

- b) Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden C.1.2 Nr. 9;

Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen inkl. Bargeld sowie für elektrische, elektronische und optische Geräte beträgt insgesamt maximal 500 EUR.

- c) Telefonmissbrauch gemäß C.1.6 Nr. 5
- d) Unterbringung von Haustieren gemäß C.1.6 Nr. 8

5. Wasserverlust

Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung, die infolge eines Rohrbruchs innerhalb der versicherten Wohnung entstehen und die das Wasserversorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.

Der Wasserverlust ist bis zur Versicherungssumme mitversichert.

6. Handelsware und Musterkollektionen

Handelsware und Musterkollektionen gelten als versicherte Sachen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

7. Sportausrüstung außerhalb der Wohnung

Versicherte Sachen sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, sofern sie

- a) im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen,
- b) der Ausübung einer Sportart dienen
- c) und sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behältnis befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt.

8. Hotelkosten

Abweichend von den Besonderen Bedingungen für die asspario top select C.1.6 Nr. 1 sind Hotelkosten oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung und die Erstattung von Darlehenszinsen je Versicherungsfall längstens auf die Dauer von 250 Tagen begrenzt.

Die Entschädigungsgrenze von 200 EUR pro Tag bleibt hiervon unberührt.

9. Transport- und Lagerkosten

Abweichend von A § 9 d) werden Transport- und Lagerkosten längstens für die Dauer von 300 Tagen ersetzt.

10. Bewachungskosten

Abweichend von den Besonderen Bedingungen für die asspario top select C.1.6 Nr. 3 werden Bewachungskosten längstens für die Dauer von 96 Stunden ersetzt.

11. Mindestschadenhöhe Rückreisekosten

Abweichend von den Besonderen Bedingungen für die asspario top select C.1.6 Nr. 4 a) verzichtet der Versicherer auf die Mindestschadenhöhe von 5.000 EUR.

12. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalles tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

13. Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren

In Erweiterung zu Abschnitt A § 9 f) sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für Schlossänderungen von Gemeinschaftsräumen versichert, wenn Schlüssel für Türen von Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 EUR begrenzt.

14. Transportmittelunfall

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandenkommen.

15. Vorsorgebetrag

Abweichend von A § 10 Nr. 2 b) erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 30 Prozent.

16. Erweiterungen zu A § 8 Außenversicherung

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select C.1.5 Nr. 4 ist die Entschädigung für Nr. 1 je Versicherungsfall auf 40 Prozent der Versicherungssumme jedoch max. 30.000 EUR begrenzt.

Die Entschädigung für Nr. 2 ist auf 30 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Die Entschädigung für Nr. 3 ist auf 20.000 EUR begrenzt.

Für Wertsachen (auch Bargeld) sind weitere Entschädigungsgrenzen zu beachten (siehe C.4 Nr. 2).

Abweichend von A § 8 Nr. 1 gelten Zeiträume von mehr als sechs Monaten nicht als vorübergehend.

17. Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung

In Erweiterung von A § 5 Nr. 4 sind versicherte Sachen auch auf dem Grundstück auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturm- und Hagelschäden versichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 EUR begrenzt.

C.5 Klauseln nur zur asspario Hausrat top select PLUS

Für die asspario Hausrat top select gilt die folgende Klausel, sofern diese vereinbart wurde. Dies geht aus dem Antrag und dem Versicherungsschein hervor.

top select PLUS Deckung (Klausel 7050)

1. Grob fahrlässige Obliegenheitsverletzung

Abweichend von B § 8 und von den besonderen Bedingungen für die asspario Hausrat top select C.1.7 verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Verletzung von Obliegenheiten gemäß A § 17 und B § 8 darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

- a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (B § 16 Nr. 1 a) und B § 19)
- b) durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (B § 9).

2. Obliegenheitsverletzung aufgrund der Verletzung von Sicherungsvorschriften

Abweichend von B § 8 a.) aa. und von den besonderen Bedingungen für die asspario Hausrat top select C.1.7

verzichtet der Versicherer bei der grob fahrlässigen Verletzung von Sicherheitsvorschriften gemäß A § 17 und B § 8 bis zu einer Versicherungsleistung von einschließlich 10.000 EUR darauf, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Bei einer Versicherungsleistung, die 10.000 EUR übersteigt, wird die über diese Summe hinausgehende Versicherungsleistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis gekürzt.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden,

- a) die der Versicherungsnehmer oder sein Repräsentant vorsätzlich herbeiführen (B § 16 Nr. 1 a) und B § 19)
- b) durch Verletzung einer Vorschrift im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung (B § 9).

3. Entschädigungsgrenze für Wertsachen

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario Hausrat top select PLUS C.1.4 Nr. 1 ist die Entschädigung je Versicherungsfall auf 100 Prozent der Versicherungssumme begrenzt

Ferner ist die Entschädigung für nachfolgende Wertsachen je Versicherungsfall begrenzt, wenn sich diese außerhalb verschlossener Wertschutzbehälter (A § 14 Nr. 1 b)) befinden, auf

- a) 4.000 EUR für Bargeld, ausgenommen Münzen, deren Versicherungswert den Nennwert übersteigt, und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
- b) 20.00 EUR für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- c) 50.000 EUR für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Telefonkartensammlungen, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin.

4. Einliegerwohnung

Abweichend von A § 7 Nr. 3 gehören zum Versicherungsort auch Räume einer vermieteten Einliegerwohnung, die zu einem vom Versicherungsnehmer selbst bewohnten Einfamilienhaus gehören. Es besteht in diesen Räumlichkeiten jedoch kein Versicherungsschutz für Hausrat von Mietern. Hausrat, der dem Mieter vom Versicherungsnehmer überlassen wurde, ist in diesen Räumlichkeiten nur versichert, soweit kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

4. Erhöhung von Entschädigungsgrenzen

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select PLUS ist die Entschädigung für a) bis f) je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt:

- a) Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrrädern, Gehhilfen, Rollatoren gemäß A § 3 Nr. 4
- b) Diebstahl vom Grundstück gemäß C.1.2 Nr. 2
- c) Diebstahl aus Räumen auf dem Grundstück gemäß C.1.2 Nr. 3
- d) Armaturen gemäß C.1.3 Nr. 3

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select ist die Entschädigung für Diebstahl aus Kfz oder Wassersportfahrzeugen gemäß C.1.2 Nr. 4 je Versicherungsfall auf 5.000 EUR begrenzt:

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select ist die Entschädigung für a)-b) je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt:

- a) Daten und Programme gemäß C.1.4 Nr. 2
- b) Umzugskosten gemäß C.1.6 Nr. 2
- c) Telefonmissbrauch gemäß C.1.6 Nr. 5
- d) Gasverlust gemäß C.1.6 Nr. 7

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select ist die Entschädigung für Diebstahl aus Patientenzimmern gemäß C.1.2 Nr. 5 je Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt: Wertsachen gemäß A § 14 Nr. 1. sind bis zur oben genannten Entschädigungsgrenze, maximal jedoch bis 500 EUR versichert.

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select ist die Entschädigung für Bankschließfächer gemäß C.1.5 Nr. 2 je Versicherungsfall auf die 50 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme, maximal aber 100.000 EUR begrenzt.

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select ist die Entschädigung für Diebstahl aus Schiffs-, Zugkabinen, Schlafwagenabteilen gemäß C.1.2 Nr. 6 je Versicherungsfall auf die 3.000 EUR begrenzt: Wertsachen gemäß A § 14 Nr. 1. sind bis zur oben genannten Entschädigungsgrenze, maximal jedoch bis 1.000 EUR versichert.

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select ist die Entschädigung für a)-c) je Versicherungsfall auf 2.000 EUR begrenzt:

- a) Trick- und Trickdiebstahl C.1.2 Nr. 8;
- Die Entschädigungsgrenzen für Wertsachen gemäß C.4 Nr. 2 bleiben hiervon unberührt.
- b) Diebstahl aus Behältnissen außerhalb von Gebäuden C.1.2 Nr. 9; Die Entschädigungsgrenze für Wertsachen inkl. Bargeld sowie für elektrische, elektronische und optische Geräte beträgt insgesamt maximal 500 EUR.
- c) Unterbringung von Haustieren gemäß C.1.6 Nr. 8

5. Wasserverlust

Der Versicherer ersetzt auch den Mehrverbrauch von Frischwasser und die daraus entstehenden Mehrkosten für dessen Abwasserbeseitigung, die infolge eines Rohrbruchs innerhalb der versicherten Wohnung entstehen und die das Wasserversorgungsunternehmen dem Versicherungsnehmer in Rechnung stellt.

Der Wasserverlust ist bis zur Versicherungssumme mitversichert.

6. Handelsware und Musterkollektionen

Handelsware und Musterkollektionen gelten als versicherte Sachen. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme begrenzt. Fremdes Eigentum ist nicht versichert.

7. Sportausrüstung außerhalb der Wohnung

Versicherte Sachen sind weltweit versichert, auch wenn sie sich nicht nur vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden, sofern sie

- a) im Eigentum des Versicherungsnehmers oder einer mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person stehen,
- b) der Ausübung einer Sportart dienen

c) und sich in einem abgeschlossenen Raum oder einem verschlossenen und gegen Diebstahl gesicherten Behälter befinden.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

8. Hotelkosten

Abweichend von den Besonderen Bedingungen für die asspario top select C.1.6 Nr. 1 sind Hotelkosten oder Kosten für eine ähnliche Unterbringung und die Erstattung von Darlehenszinsen je Versicherungsfall längstens auf die Dauer von 365 Tagen begrenzt.

Die Entschädigungsgrenze von 300 EUR pro Tag bleibt hiervon unberührt.

9. Transport- und Lagerkosten

Abweichend von A § 9 d) werden Transport- und Lagerkosten längstens für die Dauer von 365 Tagen ersetzt.

10. Bewachungskosten

Abweichend von den Besonderen Bedingungen für die asspario top select C.1.6 Nr. 3 werden Bewachungskosten längstens für die Dauer von 7 Tagen ersetzt.

11. Mindestschadenhöhe Rückreisekosten

Abweichend von den Besonderen Bedingungen für die asspario top select PLUS C.1.6 Nr. 4 a) verzichtet der Versicherer auf die Mindestschadenhöhe von 5.000 EUR.

12. Mehrkosten durch Technologiefortschritt

Wir ersetzen die infolge eines Versicherungsfalls tatsächlich entstandenen Mehrkosten für die Wiederbeschaffung oder Wiederherstellung versicherter Sachen, wenn deren Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung in derselben Art und Güte infolge Technologiefortschritts nicht möglich oder unwirtschaftlich ist. Maßgebend ist der Betrag, der für ein Ersatzgut aufzuwenden ist, das der vom Schaden betroffenen Sache in Art und Güte möglichst nahe kommt.

13. Schlossänderungskosten für Gemeinschaftstüren

In Erweiterung zu Abschnitt A § 9 f) sind die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für Schlossänderungen von Gemeinschaftsräumen versichert, wenn Schlüssel für Türen von Gemeinschaftsräumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, durch einen Versicherungsfall abhandengekommen sind.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10.000 EUR begrenzt.

14. Transportmittelunfall

Versicherungsschutz besteht auch für versicherte Sachen, die mit einem Kraftfahrzeug, Wasserfahrzeug oder öffentlichen Verkehrsmittel befördert werden und durch einen Unfall des Transportmittels zerstört oder beschädigt werden oder infolgedessen abhandengekommen.

15. Vorsorgebetrag

Abweichend von A § 10 Nr. 2 b) erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 30 Prozent.

16. Erweiterungen zu A § 8 Außenversicherung

Abweichend von den besonderen Bedingungen für die asspario top select PLUS C.1.5 Nr. 4 ist die Entschädigung für

Nr. 1 je Versicherungsfall auf 50 Prozent der Versicherungssumme jedoch max. 50.000 EUR begrenzt.

Abweichend von A § 8 Nr. 1 gelten Zeiträume von mehr als sechs Monaten nicht als vorübergehend.

17. Sturm- und Hagelschäden auf dem Grundstück der versicherten Wohnung

In Erweiterung von A § 5 Nr. 4 sind versicherte Sachen auch auf dem Grundstück auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, gegen Sturm- und Hagelschäden versichert.

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2500 EUR begrenzt. Für derartige Schäden gilt eine Selbstbeteiligung von 250 EUR.

18. Allgefahren-Versicherungsschutz

Sofern vereinbart und im Versicherungsschein bestätigt, gilt folgendes:

a. Versicherungsschutz besteht gegen Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen versicherter Sachen als Folge aller Gefahren, denen diese während der Vertragslaufzeit ausgesetzt sind, soweit der Schaden durch eine unvorhergesehene plötzlich und von außen einwirkende Ursache eingetreten ist und nicht einer der nachfolgenden Ausschlüsse zur Anwendung kommt (Allgefahren-Versicherungsschutz). Für derartige Schäden gilt eine Selbstbeteiligung von 1.500 EUR.

b. Der Versicherer haftet nicht für:

- 1) Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer,
- 2) Schäden durch Nichtbeachtung von gesetzlichen, behördlichen oder im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften,
- 3) Vermögensschäden,
- 4) Schäden durch natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit, fehlerhafte Planung, Konstruktion oder Instandhaltung,
- 5) Allmählich eintretende Schäden (gilt nicht bei Schäden durch Leitungswasser),
- 6) Schäden durch Witterungseinflüsse an im Freien befindlichen Anlagen und versicherten Sachen,
- 7) Schäden durch Sturmflut, Grundwasser, Schwamm, Schimmel und Geruchsbildung, Schäden durch Tiere oder Schädlinge und an Tieren, Beschlagnahme, Schäden an Maschinen, technischen Einrichtungen und sonstige Gegenstände gewerblicher Tätigkeit,
- 8) Schäden durch Reparaturen, Restaurierung, Bearbeitung, Reinigung, Verschleiß, Abnutzung und bestimmungswidrigen Gebrauch,
- 9) Schäden durch Reißen, Setzen, Schrumpfen oder Dehnen von Gebäuden oder Gebäudebestandteilen sowie Schäden, welche im direkten oder indirekten Zusammenhang mit geothermischen Bohrungen stehen,
- 10) Schäden durch Feuchtigkeit, extreme Temperatur und durch Strom- oder Energieausfall,
- 11) Schäden an leicht zerbrechlichen Gegenständen einschließlich Brillen, Statuen, Porzellan, Glaswaren und ähnlichem,
- 12) Schäden an elektronischen Geräten
- 13) Schäden durch einfachen Diebstahl,
- 14) Schäden an Kraft-, Wasser- und Luftfahrzeugen,
- 15) Schäden durch Kriegereignisse und durch Kernenergie oder radioaktive Strahlung,
- 16) Computer-Programmierungs- oder Bedienungsfehler,
- 17) Schäden am Eigentum der Untermieter,

18) Schäden durch Überschwemmungen, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen sowie Vulkanausbruch (sog. Elementarschäden)

19) Sind die Gefahren gemäß § 1 der VHB 2016 oder Gefahren gemäß der Bausteine (Elementargefahren, Freizeit, Mobil) nicht versichert, besteht durch den Allgefahren-Versicherungsschutz für diese Gefahren ebenso kein Versicherungsschutz.

19. Rückreisekosten

- Wenn der Versicherungsnehmer wegen eines Versicherungsfalls seinen Urlaub vorzeitig beenden muss, weil seine Anwesenheit am Schadenort erforderlich ist, ersetzt der Versicherer die dadurch entstehenden Fahrtmehrkosten.
- Als Urlaubsreise gilt jede privat veranlasste Abwesenheit von der versicherten Wohnung, wenn deren Dauer mindestens vier Tage, höchstens jedoch sechs Wochen beträgt.
- Der Ersatz für Fahrtmehrkosten richtet sich nach dem vom Versicherungsnehmer benutzten Urlaubsreisemittel und nach der Dringlichkeit für dessen Rückkehr an den Schadenort.
- Sind weitere Maßnahmen erforderlich, damit der Versicherungsnehmer vorzeitig an den Schadenort zurückkehren kann, wird der Versicherer diese, soweit möglich, einleiten und etwaige Kosten ersetzen.
- Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Die Klausel Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (Klausel 7005) gilt in der asspario Hausrat top select als mitversichert.

Eine Mitversicherung zur asspario Hausrat fair und best select ist nicht möglich.

Innere Unruhen, Streik und Aussperrung (Klausel 7005)

Abweichend von den Allgemeinen Bedingungen sind Schäden durch Innere Unruhen sowie Streik oder Aussperrung mitversichert.

- Innere Unruhen liegen vor, wenn zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.
- Streik ist eine planmäßig durchgeführte auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, gemeinsame Arbeitseinstellung einer verhältnismäßig großen Anzahl von Arbeitnehmern.
- Ausperrung ist eine auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planmäßige Arbeitsausschließung einer verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitnehmern.
- Des Weiteren erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Arbeitnehmer oder andere in den versicherten Räumen berechtigt anwesende Personen verursachen.
- Sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer können diese Klausel durch schriftliche Erklärung kündigen. Die Kündigung wird zwei Wochen nach ihrem Zugang wirksam.
- Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit

Die nachstehend aufgeführten Bestimmungen gelten nur dann, wenn die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 und 2 erfüllt sind.

1. Für den Fall unverschuldeter Arbeitslosigkeit im Sinne des Arbeitsförderungsrechtes erfolgt bei unverändertem Versicherungsschutz für maximal zwölf Monate eine Befreiung von der Prämienzahlung.

Voraussetzung ist, dass die Arbeitslosigkeit frühestens sechs Monate nach Vertragsbeginn eingetreten ist (Wartezeit), es sich um eine Arbeitslosigkeit von mindestens sechs Wochen handelt und der Vertrag noch nicht gekündigt wurde.

2. Der Anspruch auf Prämienbefreiung setzt des Weiteren voraus, dass der Arbeitnehmer vor Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens 18 Monate ununterbrochen in einem sozialversicherungspflichtigen, ungekündigten und nicht befristeten Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von mindestens 15 Wochenstunden stand und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Ein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer als Wehrpflichtiger, Zivildienstleistender, Auszubildender, Mitarbeiter eines Saison- oder Kampagnebetriebes, bei seinem Ehegatten oder einem in direkter Linie Verwandten beschäftigt war. Ebenfalls kein Anspruch auf Prämienbefreiung besteht, wenn bei Versicherungsbeginn bereits ein Kündigungsschutzverfahren rechtshängig oder eine Kündigung des Arbeitsverhältnisses ausgesprochen war. Der Anspruch auf Prämienbefreiung bei unverschuldeter Arbeitslosigkeit entsteht wieder, wenn nach Abschluss des Kündigungsschutzverfahrens bzw. nach Beendigung des gekündigten Arbeitsverhältnisses die Voraussetzungen gemäß Ziffer 1 erneut erfüllt sind.

3. Das Vorliegen der unter Ziffer 1 und 2 genannten Voraussetzungen muss durch entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Agentur für Arbeit und des Arbeitgebers nachgewiesen werden.

4. Mehrfache Arbeitslosigkeit ist versichert. Im Falle wiederholter Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer vor Beginn der erneuten Arbeitslosigkeit die Voraussetzungen gemäß Ziffer 2 erfüllt haben.

5. Der Anspruch auf Prämienbefreiung ist unverzüglich nach Eintritt der Arbeitslosigkeit schriftlich vom Versicherungsnehmer geltend zu machen.

Bei Vorliegen aller Voraussetzungen beginnt die Prämienbefreiung mit dem auf den Eintritt der Arbeitslosigkeit folgenden Kalendermonat, frühestens jedoch mit Eingang der schriftlichen Anzeige der Arbeitslosigkeit bei der BA die Bayerische Allgemeine Versicherung AG. Der Beginn der Prämienbefreiung wird schriftlich bestätigt. Bis dahin sind die Versicherungsprämien bedingungsgemäß zu entrichten; überzahlte Prämien werden mit zu diesem Zeitpunkt offenen Posten verrechnet.

6. Über das Ende der Arbeitslosigkeit muss der Versicherungsnehmer die Bayerische unverzüglich schriftlich informieren. Er ist verpflichtet, der Bayerische jederzeit auf Anforderung Nachweise über die Fortdauer der Arbeitslosigkeit vorzulegen. Die Prämienbefreiung tritt mit Ende des Kalendermonates, in dem die Bayerische die Nachweise angefordert hat, außer Kraft, wenn der Bayerische in einem solchen Fall die Fortdauer der Arbeitslosigkeit nicht innerhalb von zwei Wochen nachgewiesen wird.

Information zu Ihrem asspario Garantie-Paket

GDV-Musterbedingungen und Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse

Unsere Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen zur asspario fair select, best select und top select (VHB 2016) entsprechen in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte mindestens den vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft e. V. (GDV- www.gdv.de) empfohlenen Allgemeine Hausrat Versicherungsbedingungen (VHB 2010 – Quadratmetermodell) – Version 01.01.2013. Wir weisen darauf hin, dass bei uns in Abweichung von Abschnitt B § 2 Nr. 1 der GDV-Bedingungen für die aufgeführten weiteren Elementargefahren eine Wartezeit von einem Monat ab Versicherungsbeginn gilt. Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen diese Gefahren über einen anderen Vertrag bestanden hat und der Versicherungsschutz ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird und nicht vom Vorversicherer gekündigt wurde. Die Wartezeit entfällt auch, wenn der Versicherungsbeginn mindestens einen Monat nach dem Antragseingang liegt.

Auch erfüllen unsere Kundeninformationen und Versicherungsbedingungen die vom „Arbeitskreis Beratungsprozesse“ (www.beratungsprozesse.de) mit Stand vom 17.02.2010 empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Deckungssummen sowie zu versichernden Schäden.

Weichen unsere VHB 2016 in Bezug auf den dargestellten Versicherungsschutz und die Leistungsinhalte zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses zum Nachteil des Versicherungsnehmers von den oben genannten Musterbedingungen des GDV oder den empfohlenen Entschädigungsgrenzen, Deckungssummen sowie zu versichernden Schäden des „Arbeitskreises Beratungsprozesse“ ab, wird sich die asspario nicht darauf berufen und bei der Regulierung die für den Versicherungsnehmer günstigeren Bedingungen anwenden. Werden nach Abschluss des Versicherungsvertrags neue Musterbedingungen vom GDV bzw. neue Risikoanalysen des „Arbeitskreises Beratungsprozesse“ herausgegeben, so erstreckt sich unsere Garantie nicht automatisch auch auf diese Neuerungen. Zu deren Einbeziehung ist eine Änderung bzw. Aktualisierung des Vertragserforderlich.

Innovationsklausel

Werden unsere VHB 2016 ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten diese Vorteile ab dem Zeitpunkt der Änderung auch für alle Bestandsverträge, denen die VHB 2016 (mit älteren Ständen) zugrunde liegen.

Besondere Bedingungen zur Bedingungs-differenzdeckung asspario top select

Stand 01.2016

Bedingungs-differenzdeckung für die Privat- und Tierhalterhaftpflicht-, Hausratversicherung und Wohngebäudeversicherung im asspario top select.

Die folgende Klausel erlangt nur Gültigkeit, wenn für den Versicherungsnehmer bei der asspario Versicherungsdienst GmbH bereitsein Vertrag im asspario top select mit demselben Risikoträger besteht.

Wurde Versicherungsschutz für Risiken beantragt, für die noch bei einem anderen Versicherer ein gültiger Versicherungsvertrag besteht, so gilt der Versicherungsvertrag unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen bereits vor Vertragsbeginn, frühestens ab Eingang des Antrags bei der asspario Versicherungsdienst GmbH.

1. Soweit der Versicherungsschutz dieses Vertrags über den der anderen bestehenden Versicherungen hinausgeht (Differenzdeckung), besteht Versicherungsschutz bis zum jeweiligen Ablauf der anderen Versicherungen, maximal für ein Jahr seit Antragstellung.
 - a) Eine Leistung aus der Bedingungs-differenzdeckung erfolgt im Anschluss an die andere bestehende Versicherung. Deckung aus bestehenden Versicherungen geht ausnahmslos dem Versicherungsschutz aus dem zukünftig bestehenden Vertrag vor.
 - b) Die in dem zukünftig bestehenden Vertrag vereinbarten Höchstentschädigungssummen, Deckungssummen, Selbstbeteiligungen und Versicherungsbedingungen bilden den Rahmen für gleichartige Leistungen aus allen Versicherungsverträgen zusammen für die Berechnung dieser Differenzdeckung.
 - c) Eine zwischenzeitlich vorgenommene Änderung bestehender Versicherungen bewirkt keine Erweiterung der Differenzdeckung.
 - d) Für weitere Elementarschäden in der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung- soweit dieser Schutz im Rahmen des zukünftig bestehenden Vertrages beantragt wurde - beginnt der Versicherungsschutz frühestens 1 Monat nach dem Zeitpunkt der Antragstellung(Wartezeit). Diese Wartezeit entfällt, soweit Versicherungsschutz gegen weitere Elementarschäden über die andere Hausratversicherung besteht und der Versicherungsschutz nach Ablauf der anderen Versicherung ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt wird.
 - e) Leistet der Versicherer aus einer anderen Versicherung nicht, weil der Versicherungsnehmer mit der Zahlung des Beitrages im Verzug war oder eine Obliegenheit verletzt wurde, so wird dadurch der Umfang der Bedingungs-differenzdeckung nicht vergrößert.
2. Kein Versicherungsschutz besteht ausdrücklich für folgende Sachverhalte, die über den Inhalt der Bedingungs-differenzdeckung hinausgehen:
 - a) in der Hausrat- und Wohngebäudeversicherung soweit die Versicherungssumme des zukünftig bestehenden Vertrages größer ist als die Versicherungssumme der noch bestehenden Versicherung. In diesem Fall muss eine Summendifferenzdeckung (pro rata-Versicherung) abgeschlossen werden.
 - b) in der Haftpflichtversicherung soweit die Risiken im Rahmen der noch bestehenden Versicherung über die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung oder der Bestimmungen über Erhöhung- und Erweiterung des versicherten Risikos erfasst sind. Dies gilt insbesondere in der Privathaftpflichtversicherung für Änderungen der der anderen Versicherung zugrunde liegenden Vertragsform (z.B. Single- oder Partnerversicherung).
3. Der Versicherungsschutz für die Bedingungs-differenzdeckung gilt längstens für ein Jahr ab Antragstellung und endet automatisch mit dem Beginn des zukünftig bestehenden Vertrages. Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung, wenn der Vertrag nicht zustande kommt.
Beide Vertragsparteien haben das Recht, die Differenzdeckung mit Monatsfrist zu kündigen.
4. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles hat der Versicherungsnehmer unverzüglich
 - a) den Versicherungsfall dem Versicherer anzuzeigen, sofern bereits für den Versicherungsnehmer erkennbar ist, dass der andere Versicherer nicht oder teilweise leistet,
 - b) den Versicherungsfall dem Versicherer spätestens dann anzuzeigen, wenn der andere Versicherer den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer Unterlagen über

- Ursache und Höhe des Schadens
- Umfang der anderen bestehenden Versicherung
- Umfang der Leistung des anderen Versicherers aus der anderen bestehenden Versicherung

dem Versicherer einzureichen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des zukünftig bestehenden Vertrags zu den Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles.

Sanierungsfragebogen Wohngebäudeversicherung

asspario Versicherungsdienst GmbH
Riegelgrube 5a
55543 Bad Kreuznach

Versicherungsscheinnummer

Vermittlernummer

Versicherungsnehmer

Name, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort:	

Wie können wir Sie erreichen?

E-Mail:		Telefon	
Mobiltelefon:		Beruf. Tätigkeit:	

Allgemeine Angaben/Risikobeschreibung

Versicherungsgrundstück ☐ wie Anschrift

PLZ	Wohnort	Straße & Hausnummer	Baujahr

Eigentumsverhältnisse

☐ Eigentümer, seit	☐ Mieter/Pächter seit
--	---

1. Erforderliche Unterlagen

Zusammen mit dem Fragebogen müssen aktuelle Fotos des Gebäudes (Front-, Seiten-, Rück- und Innenansicht) eingereicht werden!
Bitte reichen Sie eventuell vorliegende Exposés oder Wertgutachten oder vergleichbare Unterlagen mit ein.
Rechnungen über Sanierungen oder Reparaturen können ebenfalls bei der Bewertung des Risikos hilfreich sein.

2. Fragen zu allen Gefahren

Denkmalgeschütztes Gebäude?	☐ Ja - keine Annahme	☐ Nein
Gebäude in Renovierung/Sanierung?	☐ Ja	☐ Nein
Gebäude mehr als 50% leerstehend?	☐ Ja	☐ Nein
Gebäude zum Abbruch bestimmt?	☐ Ja - keine Annahme	☐ Nein

3. Fragen zu Feuer (Brand, Blitzschlag, Explosion)

Die Elektroleitungen sind komplett unter Putz verlegt?	☐ Ja	☐ Nein
Schalter und Steckdosen sind optisch in einem einwandfreien Zustand?	☐ Ja	☐ Nein
Elektroinstallation wurde eingebaut im Jahr?		
Sanierung erfolgte in	☐ komplett?	☐ keine Sanierung
Sanierungsmaßnahmen sind ☐ geplant/begonnen und bis abgeschlossen	☐ nicht geplant	

4. Fragen zu Leitungswasser

Welches Rohrmaterial wurde verwendet?

Die Wasserinstallation wurde in welchem Jahr eingebaut?

Sanierung erfolgte in

☐ komplett?

☐ keine Sanierung

Sanierungsmaßnahmen sind

☐

geplant/begonnen und bis

abgeschlossen

☐ nicht geplant

Heizungssystem wurde eingebaut im Jahr??

Sanierung erfolgte in

☐ komplett?

☐ keine Sanierung

Sanierungsmaßnahmen sind

☐

geplant/begonnen und bis

abgeschlossen

☐ nicht geplant

5. Fragen zu Sturm/Hagel

Mit welchem Material wurde das Dach eingedeckt?

☐ Ziegel/Schiefer

☐ Betondachstein

☐ Wellplatten

☐ Sonstiges

Art des Daches?

☐ Flachdach

☐ Steildach

Dacheindeckung wurde vorgenommen im Jahr?

Sanierung erfolgte in

☐ komplett?

☐ keine Sanierung

Sanierungsmaßnahmen sind

☐

geplant/begonnen und bis

abgeschlossen

☐ nicht geplant

6. Bemerkungen/Erläuterungen

(zusätzliche Angaben zu durchgeführten Sanierungen und/oder vorhandenen Mängeln)

Dieser Fragebogen und die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind Bestandteil des Vertrages. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist der Antragssteller allein verantwortlich. Das gilt auch, wenn eine andere Falsche Angaben können im schlimmsten Fall zum Verlust des Versicherungsschutzes im Schadenfall führen.

Datum

Versicherungsnehmer